



Dorothee Frings

Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende

Handreichung für Beratende | 2020



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Dorothee Frings

Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende

Handreichung für Beratende | 2020

Vorwort

Wir veröffentlichen dieses Kompendium mitten in der Corona-Pandemie, die sich auch stark auf die internationale Mobilität Studierender weltweit und auf die Situation internationaler Studierender in Deutschland auswirkt.

Trotz vieler mit der Pandemie verbundenen aktuellen Herausforderungen, vor allem zu Fragen der Einreise und Studienfinanzierung, ist die Attraktivität des Hochschulstandorts Deutschland ungebrochen. Studien und erste Zahlen belegen die hohe Motivation internationaler Studierender, trotz der Pandemie in Deutschland zu studieren. Dieser Trend zeichnete sich schon länger ab, positiv wirkt hier inzwischen auch der bestehende rechtliche Rahmen. Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren für die Zuwanderung hochqualifizierter junger Menschen offener gezeigt.

Im Bereich der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken, des Wechsels von Studiengängen und des Abbruchs des Studiums sind seit August 2017 wichtige Veränderungen eingetreten, im Bereich der Studienfinanzierung gibt es seit August 2019 Änderungen, die insbesondere Geflüchtete betreffen. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz kamen im März 2020 weitere Änderungen hinzu. Aktuell gibt es einzelne pandemiebedingte Sonderregelungen.

Informationen zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Belangen sind für den gelingenden Aufenthalt internationaler Studierender eine essenzielle Grundlage. Sie werden in den Beratungsstellen der Studenten- und Studierendenwerke sowie Hochschulen regelmäßig nachgefragt, auch in der Pandemie.

Wir freuen uns, dass Frau Prof. Dr. jur. Dorothee Frings mit diesem Kompendium für Berater*innen in Studenten- und Studierendenwerken sowie Hochschulen systematische Grundlagenkenntnisse und aktuelle Vertiefungen zu den bestehenden aufenthalts- und sozialrechtlichen Regelungen für internationale Studierende vermittelt. Die komplexen Inhalte zu Aufenthaltsrecht, Erwerbstätigkeit und Sozialleistungen werden, gegliedert nach der Rechtsstellung der einzelnen Studierendengruppen, verständlich erläutert und anhand von Beispielen unterfüttert. Die Inhalte geben den Stand vom Herbst 2020 wieder.

Im Nachgang planen wir die Veröffentlichung eines deutsch-englischen Glossars mit den zentralen Fachbegriffen sowie eine englischsprachige Übersetzung der Gesamtpublikation.

Wir hoffen, dass wir Sie mit dieser Publikation bei der Beratung internationaler Studierender unterstützen und wünschen Ihnen weiterhin viel Energie für Ihre Arbeit.

Achim Meyer auf der Heyde
Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks

Dorothee Frings
Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende
Handreichung für Beratende

I	Einleitung	9
II	Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck des Studiums, §§ 16b, 16c, 17, 20 AufenthG	11
1	Wie können Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium in Deutschland erhalten?	12
1.1	Unter welchen Voraussetzungen muss die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt werden (Rechtsanspruch)?	12
1.2	Bestehen weitere Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zu erhalten (Ermessensanspruch)?	19
1.3	Kann auch eine Aufenthaltserlaubnis für ein Praktikum erteilt werden?	22
1.4	Können Familienangehörige internationaler Studierender diese begleiten oder zu ihnen nachziehen?	24
1.5	Unter welchen Voraussetzungen kann der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland gestellt werden?	28
1.6	Wie ist der Ablauf eines Visumsverfahrens?	30
1.7	Wie lange darf ein Studium in Deutschland dauern?	32
1.8	Was bedeutet die Europäische Mobilität für Studierende?	37
1.9	Welche Möglichkeiten des Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck bestehen vor Beendigung des Studiums?	41
1.10	Welche Aufenthaltserlaubnisse können nach einem Studienabschluss erteilt werden?	47
2	Dürfen internationale Studierende in Deutschland arbeiten und welche Rechte haben sie?	54
2.1	Welche Tätigkeiten können ohne eine besondere Genehmigung ausgeübt werden?	54
2.2	Unter welchen Voraussetzungen können weitere Erwerbstätigkeiten genehmigt werden?	56
2.3	Welche Erwerbstätigkeiten können Familienangehörige von internationalen Studierenden ausüben?	56
2.4	Wie sind Studierende während einer Beschäftigung versichert?	56
2.5	Welche Diskriminierungsverbote gelten im Einstellungsverfahren?	58
2.6	Welcher Lohn muss mindestens gezahlt werden?	59
2.7	Was sind die wichtigsten Rechtsansprüche während eines Arbeitsverhältnisses?	60
2.8	Wann besteht ein Kündigungsschutz?	66
2.9	Welche Schutzansprüche gelten bei Schwangerschaft und Geburt?	67
2.10	Welche Rechte und Pflichten gelten bei einer selbstständigen Tätigkeit (Honorarverträge, freiberufliche Tätigkeiten)?	69
2.11	Welche Rechte und Pflichten gelten für eine ehrenamtliche Tätigkeit?	71

3	Welche Sozialleistungen können internationale Studierende während ihres Aufenthalts in Anspruch nehmen?	72
3.1	In welcher Weise können sich Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gegen Krankheit versichern?	72
3.2	Welche Leistungen erbringt die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung?	76
3.3	Wann tritt die gesetzliche Unfallversicherung für Studierende ein?	76
3.4	Unter welchen Voraussetzungen können internationale Studierende BAföG-Ansprüche haben?	77
3.5	Wann können internationale Studierende ausnahmsweise Leistungen des Jobcenters nach SGB II oder des Sozialamts beziehen?	78
3.6	Unter welchen Voraussetzungen haben internationale Studierende Ansprüche auf Kindergeld?	80
3.7	Welche weiteren Familienleistungen können internationale Studierende beziehen?	82
3.8	Welche Ansprüche bestehen bei Schwangerschaft und Geburt?	83
3.9	Unter welchen Voraussetzungen können internationale Studierende Wohngeld beziehen?	84
3.10	Können internationale Studierende einen Wohnberechtigungsschein erhalten?	84
3.11	Können internationale Studierende besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beziehen?	85
3.12	Zuwendungen und Kredite	86
3.13	Können internationale Studierende von den Rundfunkbeiträgen befreit werden?	87
III	Studierende aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Lichtenstein, Norwegen oder der Schweiz	89
1	Dürfen sich Bürger*innen der EU/EWR/Schweiz ohne Genehmigung in Deutschland aufhalten?	90
1.1	Wann gelten Studierende als freizügigkeitsberechtigt?	91
1.2	Wann gelten die Familienangehörigen von Bürger*innen der EU/EWR/Schweiz als freizügigkeitsberechtigt?	92
2	Können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz in Deutschland jeder Art der Erwerbstätigkeit nachgehen?	94
2.1	Wie sind studierende Unionsbürger*innen während einer Erwerbstätigkeit versichert?	94
2.2	Gelten besondere Regelungen für Unionsbürger*innen im Arbeitsverhältnis?	96
2.3	Welche Besonderheiten gelten, wenn studierende Unionsbürger*innen (auch) im Herkunftsland erwerbstätig sind?	96
3	Welche Sozialleistungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz während ihres Aufenthalts in Deutschland in Anspruch nehmen?	97
3.1	Welches Krankenversicherungssystem ist für Studierende aus der EU/EWR/Schweiz zuständig?	98
3.2	Unter welchen Voraussetzungen haben Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Ansprüche auf BAföG-Leistungen?	99
3.3	Wann können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Leistungen des Jobcenters nach SGB II beziehen?	100

3.4	Unter welchen Voraussetzungen haben Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Ansprüche auf Kindergeld? _____	102
3.5	Welche weiteren Familienleistungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz beziehen? _____	104
3.6	Welche Ansprüche bestehen bei Schwangerschaft und Geburt? _____	104
3.7	Unter welchen Voraussetzungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Wohngeld beziehen? _____	105
3.8	Können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz einen Wohnberechtigungsschein erhalten? _____	105
3.9	Können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beziehen? _____	105
3.10	Unter welchen Voraussetzungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz von den Rundfunkbeiträgen befreit werden? _____	106
IV	Asylsuchende und Geduldete _____	107
1	Unter welchen Bedingungen können Asylsuchende und Geduldete in Deutschland studieren? _____	109
1.1	Können Asylsuchende oder Geduldete studieren? _____	109
1.2	Können Geduldete eine Duldung zum Zweck des Studiums erhalten? _____	109
1.3	Wird für ein duales Studium eine Ausbildungsduldung erteilt? _____	110
1.4	Können Geduldete in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG beantragen? _____	111
1.5	Können Geduldete nach dem Abschluss des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis erhalten? _____	111
2	Können Asylsuchende und Geduldete in Deutschland während eines Studiums arbeiten? _____	112
2.1	Wann kann eine Beschäftigungserlaubnis während eines Asylverfahrens erteilt werden? _____	112
2.2	Wann können Geduldete eine Beschäftigungserlaubnis erhalten? _____	113
2.3	Gelten für Asylsuchende und Geduldete dieselben Arbeitsrechte wie für deutsche Studierende? _____	113
3	Welche Sozialleistungen können Asylsuchende und Geduldete während eines Studiums erhalten? _____	113
3.1	Haben Asylsuchende und Geduldete Zugang zur studentischen Pflichtversicherung? _____	114
3.2	Welche Gesundheitsversorgung erhalten Asylsuchende und Geduldete, die nicht in der studentischen Pflichtversicherung versichert sind? _____	114
3.3	Unter welchen Voraussetzungen können Asylsuchende und Geduldete BAföG-Leistungen beziehen? _____	115
3.4	Wann können Asylsuchende und Geduldete Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt oder vom Jobcenter beziehen? _____	115
3.5	Wann haben Asylsuchende und Geduldete Ansprüche auf Kindergeld? _____	115
3.6	Welche weiteren Familienleistungen können Asylsuchende und Geduldete beziehen? _____	116
3.7	Welche Ansprüche haben Asylsuchende und Geduldete bei Schwangerschaft und Geburt? _____	117

3.8	Unter welchen Voraussetzungen können Asylsuchende und Geduldete Wohngeld beziehen? _____	118
3.9	Können Asylsuchende und Geduldete einen Wohnberechtigungsschein erhalten? ____	118
3.10	Können Asylsuchende und Geduldete besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beanspruchen? _____	118
V	Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als dem Studium _____	119
1	Welche Aspekte müssen bei der Aufnahme eines Studiums berücksichtigt werden? _____	120
1.1	Gibt es Besonderheiten bei der Zulassung zum Studium? _____	120
1.2	Kann das Aufenthaltsrecht durch die Aufnahme eines Studiums gefährdet werden? ____	120
1.3	Gibt es Besonderheiten, wenn ein Teil des Studiums im Ausland verbracht wird? ____	121
2	Können Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnissen zu anderen Zwecken während des Studiums unbeschränkt arbeiten? _____	121
2.1	Was gilt, wenn der Aufenthaltstitel mit einer Arbeitserlaubnis verbunden ist? ____	122
2.2	Was gilt, wenn der Aufenthaltstitel nur eine bestimmte Beschäftigung erlaubt? ____	122
2.3	Was gilt, wenn für eine Beschäftigung die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden muss? _____	123
3	Welche Sozialleistungen können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln während ihres Aufenthalts in Anspruch nehmen? _____	123
3.1	Gibt es Besonderheiten bei der studentischen Pflichtversicherung oder der Familienversicherung? _____	124
3.2	Unter welchen Voraussetzungen können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln BAföG-Leistungen beziehen? _____	124
3.3	Wann können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln ausnahmsweise Leistungen des Jobcenters nach SGB II beziehen? _____	126
3.4	Wann haben Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln Ansprüche auf Familienleistungen? _____	126
3.5	Unter welchen Voraussetzungen können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln Wohngeld beziehen? _____	127
3.6	Können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln einen Wohnberechtigungsschein erhalten? _____	127
3.7	Können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beziehen? _____	128
VI	Anhang _____	131
1	Leitfaden für Beratende _____	132
2	Tabellarische Übersicht über Leistungsansprüche _____	134
	Literaturverzeichnis _____	138
	Ansprechpartner*innen _____	139
	Abkürzungsverzeichnis _____	140

I Einleitung

Die folgende Darstellung bezieht sich auf die Rechtsstellung von Studierenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit (internationale Studierende). Dabei wird unterschieden zwischen

1. Personen, die aus einem anderen Staat als der EU/EWR/Schweiz (Drittstaatsangehörige) zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen (Kapitel II),
2. Angehörigen der EU/EWR/Schweiz und ihren Familienangehörigen (auch wenn sie aus einem Drittstaat kommen), die sich zu Studienzwecken nach Deutschland begeben (Kapitel III),
3. geflüchteten Studierenden, die in Deutschland (noch) keinen Schutzstatus erhalten haben und damit aufenthaltsrechtlich entweder gestattet oder geduldet in Deutschland leben (Kapitel IV), und
4. drittstaatsangehörigen Studierenden, die in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, der nicht zum Zweck des Studiums, sondern aus familiären, humanitären oder sonstigen Gründen erteilt wurde (Kapitel V).

Die Darstellung umfasst in jedem Kapitel die aufenthaltsrechtlichen Aspekte (1), den Zugang zur Erwerbstätigkeit und die grundlegenden Rechte im Arbeitsverhältnis (2) sowie den Zugang zu Sozialleistungen wie BAföG, ALG II, Familienleistungen und Wohngeld (3).



II Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zweck des Studiums, §§ 16b, 16c, 17, 20 AufenthG

Dieses Kapitel betrifft ausschließlich drittstaatsangehörige Studierende, die nicht bereits aus anderen Gründen Freizügigkeit in der EU genießen oder über einen sonstigen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügen.

Abzugrenzen sind hier insbesondere Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates, die jedoch als Familienangehörige von Staatsangehörigen der EU/EWR/Schweiz nicht unter die Regelungen des AufenthG, sondern die des FreizügG/EU fallen. Dazu gehört z. B. der türkische Ehemann einer bulgarischen Staatsangehörigen, die in Deutschland arbeitet, oder auch die 20-jährige Studentin aus China, deren Mutter (ebenfalls chinesische Staatsangehörige) mit einem Franzosen verheiratet ist, der in Deutschland ein Geschäft betreibt. Diese Personen werden weitgehend wie EU-Angehörige behandelt (siehe Kapitel III).

Drittstaatsangehörige Studierende, die sich bereits aus anderen Gründen in Deutschland aufhalten und dies auch während eines Studiums weiter tun werden, werden in den Kapiteln IV und V behandelt.

1 Wie können Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium in Deutschland erhalten?

Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Bildung wird im AufenthG im 3. Abschnitt des 2. Kapitels geregelt. Diese Regelungen wurden durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. vom 20.8.2019, S. 1307), welches seit dem 1.3.2020 in Kraft ist, neu strukturiert.

Vorangestellt werden in § 16 AufenthG allgemeine Grundsätze. Dabei werden drei Aspekte hervorgehoben:

Internationalität: allgemeine Bildung, internationale Verständigung und wissenschaftlicher Austausch

Wirtschaftsstandort Deutschland: Fachkräftesicherung und Förderung der internationalen Entwicklung

Vorrang der öffentlichen Sicherheit: Keine Zuwanderung, die sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik tangiert

Neben der eigentlichen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums und der Promotion (§ 16b Abs. 1 AufenthG) sind Regelungen vorgesehen

- für die Suche nach einem Studienplatz (§ 17 Abs. 2 AufenthG),
- für die unmittelbare Studienvorbereitung (§ 16b Abs. 1 AufenthG),
- für ein Praktikum (§ 16b Abs. 1 und § 16e AufenthG),
- für den erlaubten Aufenthalt von Studierenden einer Hochschule aus dem EU-Ausland (§ 16c AufenthG) und
- für die Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz nach dem Studienabschluss (§ 20 Abs. 3 AufenthG).

1.1 Unter welchen Voraussetzungen muss die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt werden (Rechtsanspruch)?

Es besteht nach § 16b Abs. 1 AufenthG ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies folgt aus der Richtlinie (EU) 2016/801 (REST-RL) und ist seit dem 1.8.2017 gesetzlich geregelt. Der Rechtsanspruch unterscheidet sich deutlich vom Ermessensanspruch; die Ausländerbehörde hat hier keinen Beurteilungsspielraum und muss die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG erteilen, wenn alle im Folgenden genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die folgenden Fragen müssen daher wie eine Checkliste geprüft werden, um festzustellen, ob dem Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Einreisevisum zu Studienzwecken (siehe 1.6 in diesem Kapitel) zwingend zu entsprechen ist.

1.1.1 Welche Anforderungen werden an die Zulassung zum Studium oder zur Promotion gestellt?

Um die gesetzlichen Anforderungen für die Zulassung zum Studium nachzuweisen, können folgende Nachweise vorgelegt werden:

1. die Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang durch die Hochschule oder
2. die bedingte Zulassung unter der Voraussetzung eines studienvorbereitenden Sprachkurses, einer Sprachprüfung oder eines Pflichtpraktikums oder
3. die Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung.

Bewerbungen erfolgen überwiegend über www.uni-assist.de

Für einige Studiengänge erstellt uni-assist eine Vorprüfungsdocumentation (VPD), in der die Studienvoraussetzungen anhand der Schul- und Hochschulzeugnisse des Herkunftslandes geprüft werden. Die eigentliche Bewerbung erfolgt dann direkt bei der Hochschule.

Für ein Promotionsstudium kann auch die Annahme des Promotionsvorhabens durch die Hochschule vorgelegt werden.

1.1.2 Welche Anforderungen werden an die Sicherung des Lebensunterhalts gestellt?

Die größte Hürde für die meisten internationalen Studienbewerber*innen ist die Anforderung des „gesicherten Lebensunterhalts“, die nicht in § 16b AufenthG, sondern als allgemeine Erteilungsvoraussetzung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geregelt ist. Zur Lebensunterhaltssicherung gehört auch der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (siehe hierzu 1.1.3).

Für Studierende gelten **eigene Mittel in Höhe des BAföG-Höchstsatzes** nach § 13, 13a Abs. 1 BAföG pauschal als eine ausreichende Sicherung des Lebensunterhalts (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG). Derzeit werden daher 861 € monatlich oder 10.332 € jährlich verlangt. Dieser Betrag wird auch in einer jährlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern festgelegt (Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 Satz 6 des Aufenthaltsgesetzes über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 17.7.2019; noch mit dem nicht mehr aktuellen Betrag von 853 €). Wenn die Unterkunftskosten weniger als 325 € betragen, wird der geforderte Nachweis eigener Mittel um die Differenz reduziert.

Beispiel

Maja hat eine Hochschulzulassung und möchte zukünftig bei ihrer Freundin in Esslingen wohnen. Die Freundin bescheinigt ihr, dass sie ihr ein Zimmer von 15 qm gegen eine Kostenbeteiligung von 100 € monatlich zur Verfügung stellt. Maja muss nun nur noch ein Einkommen von 636 € (861 € abzgl. 225 € = Differenz zwischen 100 € und 325 €) monatlich bzw. von 7.632 € jährlich nachweisen.

Sonstige mit dem Studium verbundene Kosten (Studiengebühren) werden nicht berücksichtigt (16.0.10 VwV AufenthG).

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Einkommen nachzuweisen:

- die Bescheinigung einer deutschen Bank über ein Guthaben von mindestens 10.332 € auf einem **Sperrkonto**, von dem monatlich nur 1/12 des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf; ein solches Konto kann oft schon vom Ausland aus bei der Zweigstelle einer deutschen Bank oder durch Vermittlung einer anderen Bank angelegt werden;
- die Hinterlegung einer unwiderruflichen **Bankbürgschaft** über mindestens 10.332 € bei einer deutschen Bank, allerdings sind die Gebühren für eine solche Bürgschaft sehr hoch;
- die Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Person nach § 68 AufenthG (siehe folgender Kasten).

Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Hierfür muss die Person, die sich verpflichten will, bei der Ausländerbehörde ihres Wohnortes eine Erklärung abgeben, in der sie sich verpflichtet, sämtliche Sozialleistungen für Lebensunterhalt, Gesundheitsversorgung und Pflege, die aus öffentlichen Mitteln getragen werden, zu erstatten. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf Kosten einer rechtmäßigen Abschiebung oder Abschiebungshaft. Der Erstattungsanspruch kann unmittelbar per Bescheid geltend gemacht und vollstreckt werden, eine gerichtliche Entscheidung ist nicht erforderlich.

Die Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab der Einreise bzw. der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Sie endet vorzeitig, wenn ein anderer Aufenthaltstitel (familiär, Erwerbstätigkeit) erteilt wird, nicht aber, wenn ein Asylantrag gestellt wird. Für die Kosten der Abschiebung haften die Verpflichtungsgeber*innen unbegrenzt. Die Verpflichtung kann nicht zurückgenommen oder widerrufen werden.

Die Verpflichtungserklärung kann nur von einer Person abgegeben werden,

- die über einen Wohnsitz in Deutschland verfügt,
- die die deutsche Staatsangehörigkeit hat oder über einen Aufenthaltstitel für einen längerfristigen Aufenthalt verfügt und
- die über ein Nettoeinkommen verfügt, durch welches es, auch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern/Ehegatten, möglich ist, den Lebensunterhalt einer weiteren Person vollständig zu sichern, ohne unter die Pfändungsgrenze (1.180 € für eine Person ohne Unterhaltsverpflichtungen im Jahr 2020) zu fallen.

Verpflichtungsgeber*innen ist zu empfehlen, auf einem umfassenden Krankenversicherungsschutz und einer Haftpflichtversicherung zu bestehen.

- den Nachweis von **Unterhaltsleistungen** der Eltern durch die Darlegung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse; oft verlangen die Ausländerbehörden in diesem Zusammenhang eine notarielle Erklärung und Bankbelege der letzten sechs Monate oder zusätzlich eine Bankbürgschaft;
- den Beleg über ein **Stipendium** in Höhe von mindestens 861 € aus öffentlichen Mitteln von einer anerkannten Förderorganisation oder aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) oder eine sonstige deutsche stipendiengibende Organisation die Vermittlung an die deutsche Hochschule übernommen hat.
- Besteht ein **Anspruch auf BAföG**, so gilt der Lebensunterhalt als gesichert (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG).

Bei der ersten Erteilung können sich die Antragsteller*innen nicht darauf berufen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit verdienen werden, weil dann der Zweck des Aufenthalts zu Studienzwecken in Frage stehen würde. **Die Ausländerbehörden können (Ermessen) noch weitere Erleichterungen zulassen:**

Es müssen nicht zwingend die finanziellen Mittel für ein ganzes Jahr nachgewiesen werden; ein halbes Jahr reicht auch (16.0.8.3 VwV AufenthG). Können nur **5.166 € für ein halbes Jahr** nachgewiesen werden, so wird die Aufenthaltserlaubnis dennoch für mindestens ein Jahr ausgestellt und es wird die Auflage erteilt, nach sechs Monaten die weitere Sicherung des Lebensunterhalts zu belegen (16.0.8.3 VwV AufenthG).

Einige Studenten- und Studierendenwerke bieten Servicepakete an, die Wohnraum, Versicherung, Semesterbeiträge und ggf. weitere Leistungen umfassen können. Die Ausgestaltung ist standortabhängig. Diese mindern den einzuzahlenden Betrag um den Preis des Servicepakets, wenn dieses die Unterkunft umfasst (16.0.8.2 VwV AufenthG).

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können erlaubte Nebeneinkünfte berücksichtigt werden (16.0.9 VwV AufenthG). Die Ausländerbehörden können allerdings bei jeder Verlängerung einen Nachweis der Unterhaltssicherung verlangen. Sie dürfen auch verlangen, dass zumindest ein Teil der verfügbaren Mittel weiterhin durch Bankguthaben oder andere Absicherungen nachgewiesen wird. Die Ausländerbehörden können allerdings auch in großzügiger Auslegung die Einkünfte durch Nebentätigkeiten akzeptieren, wenn sie die erforderlichen 861 € abdecken, im Rahmen der zulässigen Tätigkeiten bleiben (siehe 2.1 in diesem Kapitel) und das Studium durch die Beschäftigung nicht beeinträchtigt oder unangemessen verzögert wird.

1.1.3 Wie muss der Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden?

Für Studierende, die bereits mit einer Zulassung zum Fachstudium einreisen, ergeben sich wenig Probleme, da sie in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind. Diese Versicherung entsteht mit der Einschreibung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V), sie muss aber von einer gesetzlichen Krankenkasse (KK) der eigenen Wahl bestätigt werden, um die Einschreibung vornehmen zu können.



Derzeit (zunächst zum Wintersemester 2020/2021) ermöglichen es die Hochschulen, eine Einschreibung ohne Nachweis des Krankenversicherungsschutzes vorzunehmen, wenn die Einreise nach Deutschland wegen der Pandemie nicht möglich ist und das Studium zunächst ausschließlich digital vom Herkunftsland aus betrieben werden soll (HRK-Rundschreiben 150, GKV-Rundschreiben 2020/806).

Vorab sollte in der Beratung die vorrangige Absicherung durch die Sachleistungsaushilfe aus einer ausländischen Gesundheitsabsicherung geprüft werden.

Abkommen oder gesetzliche Regelungen (Verordnung 883/2004) bestehen mit folgenden Staaten:

- alle EU/EWR-Staaten und Schweiz (wenn etwa die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten haben oder parallel zum Studium dort Erwerbseinkommen erzielt wird),
- Bosnien und Herzegowina,
- Kosovo,
- Nordmazedonien,
- Montenegro,
- Serbien,
- Türkei,
- Tunesien,
- Israel (nur Mutterschaftshilfe).

Sachleistungsaushilfe

Gesundheitsleistungen, die den Studierenden z. B. gegen Vorlage der Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt werden und die mit den Versicherungen im Ausland abgerechnet werden, werden als Sachleistungen (im Unterschied zu Geldleistungen) bezeichnet. Sachleistungsaushilfe ist die kostenfreie Gesundheitsversorgung in einem Mitglieds- oder Abkommensstaat für die Versicherten eines anderen Mitglieds- oder Abkommensstaates. Die Leistungserbringer (Krankenhäuser, Ärzt*innen etc.) rechnen diese Leistungen mit einer Krankenkasse vor Ort (von den Leistungsberechtigten ausgewählt) ab und diese lassen sich die Kosten, vermittelt über die nationalen Verbindungsstellen der beteiligten Staaten, von den Leistungsträgern (Versicherungen) der anderen Mitgliedstaaten ersetzen.

Ablauf der Sachleistungsaushilfe: Zunächst benötigen die Studierenden eine Bescheinigung über die Versicherung in den Staaten der EU/EWR/Schweiz oder in einem Abkommensstaat. **Innerhalb der EU/EWR/Schweiz** gründet sich die Sachleistungsaushilfe auf die VO 883/2004 (siehe auch Kapitel III, 3.1). Zum Nachweis der Versicherung verfügen die Studierenden über eine **Europäische Versicherungskarte (European Health Insurance Card, EHIC)**, mit dieser können sie sich unmittelbar bei Ärzt*innen oder im Krankenhaus behandeln lassen. Manche Krankenkassen (KK) sind auch bereit, ihnen in Hinblick auf die lange Aufenthaltszeit in Deutschland eine deutsche Gesundheitskarte auszustellen.

In den **Abkommensstaaten** existieren verschiedenartige **Versicherungsträger**. Es muss sich dabei um eine öffentlich/staatlich geregelte Versicherung oder um den Träger des Gesundheitssystems handeln; private Versicherungen werden von den Abkommen nicht erfasst.

Die **Bescheinigung des Versicherungsträgers** wird einer frei gewählten KK in Deutschland vorgelegt, die den Studierenden eine **Gesundheitskarte** ausstellt. Sie sind dann nicht in der GKV versichert, sondern die KK rechnet mit der ausländischen Versicherung ab.

Ergibt sich keine vorrangige Sachleistungsaushilfe, ergeben sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Für **gesetzlich pflichtversicherte Studierende** (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) besteht die Möglichkeit, sich von der GKV befreien zu lassen, indem gegenüber einer KK nachgewiesen wird, dass eine gleichwertige Absicherung im Krankheitsfall besteht (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 4 SGB V). Es gibt viele **private Versicherungsunternehmen**, die für internationale Studierende Privatversicherungen anbieten, die günstiger sind als die studentische GKV. Es wird jedoch **dringend davon abgeraten, sich von der GKV befreien zu lassen**, weil die günstigen privaten Versicherungsverträge für Studierende nicht die gleiche Absicherung bieten wie die GKV. Insbesondere sind Vorerkrankungen ausgeschlossen, weil keine Gesundheitsprüfung stattfindet. Meist betrifft der Leistungsausschluss auch Psychotherapien, die in Hinblick auf die besonderen Belastungen internationaler Studierender oft wichtig werden können, und einige Versicherungsverträge schließen sogar Schwangerschaften aus. **Zudem ist eine Befreiung von der GKV irreversibel.**

Ganz anders sieht die Sache für **Studienbewerber*innen** aus, die zunächst zum Zweck der Studienvorbereitung, sei es in einem Studienkolleg, einer externen Vorbereitung oder einem Pflichtpraktikum (es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um eine sozialversicherte Beschäftigung) nach Deutschland kommen. Sie haben in aller Regel keinen Zugang zur GKV, es sei denn, sie hatten ihren Wohnsitz zuvor in einem EU-Staat oder in einem Abkommensstaat. Das gilt ebenso für **Promovierende**, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zur Hochschule stehen.

Einige KK bieten Studienkollegiat*innen die Aufnahme als freiwillige Versicherte im Schüler*inentarif an. Diesem Personenkreis wird damit eine reguläre Versicherung zum selben Tarif wie für Studierende angeboten. Allerdings ist diese Versicherung strikt begrenzt auf die Zeiten des Studienkollegs.

Promovierende können eine Pflichtversicherung auch durch eine Nebentätigkeit von mehr als 450 € als Arbeitnehmer*innen erreichen, weil sie nicht als Studierende im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V gelten (BSG vom 7.6.2018 – B 12 KR 16/16 R). Für neu Einreisende in studienvorbereitenden Maßnahmen bleibt diese Möglichkeit allerdings in Hinblick auf das Arbeitsverbot außerhalb der Ferienzeiten (§ 16b Abs. 3 Satz 2 AufenthG) versperrt.

Für diese Personen **bleibt nur die Privatversicherung** mit ihren oben geschilderten Nachteilen. Soweit keine chronischen oder auch akuten Erkrankungen bei Einreise vorliegen, erscheint der Abschluss der vom DSW empfohlenen Gruppenversicherung sinnvoll. Liegen allerdings Vorerkrankungen vor, dann sollte versucht werden, im regulären Tarif einer Privatversicherung aufgenommen zu werden. Dies ist mit einer Gesundheitsprüfung verbunden. Die Kosten liegen bei mindestens 300 € monatlich.

1.1.4 Welche Sprachanforderungen müssen vorliegen?

In der Regel werden die sprachlichen Voraussetzungen durch die Hochschule **je nach den Anforderungen des Studiengangs** geprüft. Für deutschsprachige Studiengänge muss das Deutsche Sprachdiplom der KMK Stufe 2/DSH/TestDaF Stufe 4 oder eine vergleichbare Prüfung nachgewiesen werden.

Bei der Bewerbung über uni-assist werden die entsprechenden Zertifikate verlangt.

Für die Aufnahme in einem **Studienkolleg** müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden. Zusätzlich erfolgt eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik. Für die Aufnahmeprüfung wird das Visum nur nach Ermessen erteilt (§ 17 Abs. 2); alternativ kann die Prüfung während eines Aufenthalts als Tourist abgelegt werden und mit der Aufnahme ins Studienkolleg besteht dann ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Visums (vom Herkunftsstaat aus!).

Wenn die sprachlichen Anforderungen nicht von der Hochschule geprüft wurden, kann für die Erteilung des Visums ein Sprachnachweis verlangt werden (§ 16b Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

1.1.5 Kann die Aufenthaltserlaubnis auch erteilt werden, wenn kein Pass vorhanden ist?

Grundsätzlich ist ein Pass unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, § 3 AufenthG).

Es gibt jedoch einige seltene Ausnahmen:

- a. Die Studienbewerber*innen verfügen über einen **Flüchtlingspass, einen Staatenlosenpass** oder einen sonstigen von einer anderen Regierung ausgestellten, international anerkannten Passersatz.
- b. Studienbewerber*innen kann auch von einer deutschen Auslandsvertretung oder einer Ausländerbehörde ein **deutscher Reiseausweis für Ausländer*innen** (§§ 7 Abs. 1, 5, 6 AufenthV) ausgestellt werden, wenn es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sich einen eigenen Nationalpass zu beschaffen. Die deutschen Auslandsvertretungen machen von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch, weil damit in die Souveränität eines anderen Staates eingegriffen wird. Ein solcher Ausweis wird in der Regel nur ausgestellt, wenn dringende

humanitäre, politische oder familiäre Gründe die Einreise nach Deutschland erforderlich machen. Es empfiehlt sich, bei derartigen Gründen das Auswärtige Amt (Aufsichtsbehörde für alle deutschen Auslandsvertretungen) einzuschalten.

Beispiele

Das Institut einer Hochschule sucht weltweit nach Promovierenden zu einem bestimmten Spezialthema und die Hochschule vergibt die entsprechenden Stipendien. Eine Bewerberin mit afghanischer Staatsangehörigkeit hat ihre Studienabschlüsse an einer iranischen Hochschule abgelegt. Es ist ihr nicht möglich, sich einen afghanischen Nationalpass zu beschaffen, ihre Identität wird jedoch durch ihre Studienabschlüsse und ihre Geburtsurkunde belegt. In diesem Fall sollte das Institut gegenüber der deutschen Botschaft in Teheran und dem Auswärtigen Amt darlegen, welche besondere Bedeutung das Promotionsvorhaben der Bewerberin für den Wissenschaftsstandort Deutschland hat.

Die 19-jährige syrische Staatsangehörige **Vara** befindet sich in einem Flüchtlingscamp im Libanon. Sie hat eine Studienzulassung einer deutschen Hochschule, verfügt über die erforderlichen Deutschkenntnisse und ihr Lebensunterhalt wird von ihren in Deutschland lebenden Eltern sichergestellt. Einen syrischen Pass kann sie sich nicht beschaffen, sie kann ihre Identität jedoch durch zahlreiche Dokumente belegen. Hier kann die deutsche Auslandsvertretung mit Zustimmung der Ausländerbehörde ein Studienvisum ausstellen.

Befinden sich Studienbewerber*innen bereits mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland und wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in Deutschland beantragt (siehe 1.6.1), so kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer*innen ausgestellt werden (§ 6 Nr. 2, § 5 AufenthV). Allerdings wird hierfür verlangt, dass intensive Bemühungen um eine Ausstellung gegenüber der Auslandsvertretung und den Behörden des Herkunftsstaates erfolgt sind. Solange diese Bemühungen nicht abgeschlossen sind, **kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG auch als Ausweisersatz (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV) erteilt werden.** Damit wird der rechtmäßige Aufenthalt in Deutschland dokumentiert, Reisen ins Ausland sind allerdings nicht möglich.

1.1.6 Welche Sicherheitsbedenken oder Aufenthaltsverbote können der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen?

Auch wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, ist eine Ablehnung immer möglich, wenn sicherheitspolitische Bedenken bestehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 54 Abs. 1 AufenthG). Gerichtlich entschieden wurde dies im Fall einer Studienbewerberin aus dem Militärapparat des Irans für einen militärisch relevanten Studiengang (VG Berlin vom 8.9.2017 – 19 K 414.17 V).

Die Auslandsvertretungen und auch die Ausländerbehörden können vor Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis das Bundesverwaltungsamt einschalten, welches die Daten der Antragsteller*innen vom Bundesnachrichtendienst, vom Bundesamt für Verfassungsschutz, vom Militärischen Abschirmdienst, vom Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollkriminalamt, gegebenenfalls auch vom Landesamt für Verfassungsschutz, vom Landeskriminalamt oder der zuständigen Polizeibehörde prüfen lässt (§ 73 Abs. 2 AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis wird auch dann nicht erteilt, wenn ein **Einreise- oder Aufenthaltsverbot** nach § 11 AufenthG besteht. Ein solches Verbot kann bestehen, wenn ein früherer Aufenthalt durch eine Abschiebung beendet wurde, wenn eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgte oder ein vorangegangener negativer Asylbescheid mit einem Aufenthaltsverbot verbunden wurde.

1.1.7 Gibt es weitere Ausschlussgründe?

Der wichtigste Grund, eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium abzulehnen, ist die **rechtsmissbräuchliche** Inanspruchnahme dieses Titels (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG).

Zunächst gestand das VG Berlin den Behörden bei der Prüfung des Missbrauchs einen weiten Beurteilungsspielraum zu (VG Berlin vom 29.6.2018 – 17 K 448.17 V). Ausländerbehörden lehnten Anträge ab, weil nach ihrer Einschätzung die Schulnoten für ein Studium nicht ausreichten, obwohl eine Zulassung der Hochschule vorlag.

Mittlerweile werden jedoch entsprechend der Europäischen Richtlinie konkrete Beweise oder Anhaltspunkte verlangt, nach denen die*der Antragsteller*in den Aufenthalt voraussichtlich **“nur zu anderen Zwecken nutzen wird und nicht auch zu anderen Zwecken“** (VG Berlin vom 30.11.2018 – 26 K 117.16 V; eigene Hervorhebung).

Es müssen also konkrete Tatsachen benannt werden, um Antragsteller*innen wegen Missbrauch den Rechtsanspruch auf einen Studienaufenthalt zu verwehren.

Anträge können auch abgelehnt werden, wenn

- die Hochschule hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, internationale Studierende aufzunehmen (§ 19f Abs. 4 Nr. 1 AufenthG),
- sich die Hochschule in Insolvenz befindet oder der Betrieb bzw. die Geschäftstätigkeit eingestellt oder nie ausgeübt wurde (§ 19f Abs. 4 Nr. 2–5 AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG wird auch nicht an Personen erteilt,

- die einen Schutzstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben (Ausnahme mit Schutzstatus und nach zwei Jahren Studium, § 16b Abs. 7 AufenthG) oder einen Schutzantrag gestellt haben (§ 19f Abs. Nr. 1 AufenthG),
- die in einem anderen EU-Staat geduldet werden (§ 19f Abs. 1 Nr. 3 AufenthG),
- die aus anderen Gründen Freizügigkeit innerhalb der EU genießen (§ 19f Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG) oder
- die über eine Blaue Karte EU (oder einen vergleichbaren Status) in einem anderen EU-Staat verfügen (§ 19f Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

In den ersten beiden Fällen geht es darum, eine sog. Sekundärmigration in Europa zu verhindern, also nach Europa Geflüchtete zu verpflichten, in den Staaten zu verbleiben, die für das Aufnahmeverfahren zuständig sind.

Für Freizügigkeitsberechtigte und Inhaber*innen einer Blauen Karte EU sind dagegen spezielle Regelungen zur Verlegung des Wohnsitzes innerhalb der EU/EWR/Schweiz vorgesehen (§ 2 FreizügG/EU, § 38a AufenthG, § 9a AufenthG).

1.2 Bestehen weitere Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zu erhalten (Ermessensanspruch)?

Wenn eine der Voraussetzungen für den Rechtsanspruch nicht erfüllt ist, gibt es noch weitere Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b AufenthG zu erhalten. Allerdings wird der Ausländerbehörde dann ein Ermessensspielraum eingeräumt, d. h., sie kann die persönlichen Interessen der Studieninteressierten gegen die öffentlichen Interessen abwägen. Hier

können auch Gesichtspunkte eingebracht werden, die bei einem Rechtsanspruch unzulässig wären. Bereits der Verdacht, die Aufenthaltserlaubnis könnte zu anderen Zwecken genutzt werden, oder die Befürchtung, es könnten Belastungen für das Sozialsystem entstehen, können den öffentlichen Interessen ein Übergewicht verleihen. Allerdings müssen die Entscheidungen immer eine sorgfältige Abwägung der Interessen erkennen lassen; willkürliche Entscheidungen sind unzulässig.

1.2.1 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Studienbewerbung oder für eine Zulassungsprüfung erteilt werden?

Nach Ermessen kann die **Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche nach § 17 Abs. 2 AufenthG** für die Dauer von **bis zu neun Monaten** erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis kann genutzt werden, um sich vor Ort an Hochschulen beraten zu lassen und zu bewerben. Auch von Deutschland aus ist das Verfahren überwiegend über uni-assist durchzuführen.

Besonders relevant ist diese Aufenthaltserlaubnis oder das entsprechende Visum, wenn die Zulassung von einer Prüfung abhängt, die in Deutschland abgelegt werden muss, z. B. wenn eine **Zulassung zur Aufnahmeprüfung für ein Studienkolleg** vorliegt.

Voraussetzungen für dieses Visum bzw. die Aufenthaltserlaubnis sind:

- Es müssen die **Voraussetzungen für die Zulassung** zu einem Studium an einer deutschen Hochschule nachgewiesen werden. Es genügt auch, wenn nur die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Studienkolleg oder einer Vorbereitung für die Feststellungsprüfung nachgewiesen werden. Ob hier der schulische Abschluss ausreicht oder weitere Anforderungen erfüllt werden müssen, kann in den meisten Fällen anhand der Datenbank der Kultusministerkonferenz – <https://anabin.kmk.org> – festgestellt werden.
- Der **Lebensunterhalt** muss gesichert sein. Nachgewiesen werden muss ein Einkommen in Höhe des BAföG-Höchstsatzes zuzüglich eines Zuschlags von 10 %, also derzeit 947,10 € (861 € + 86,10 €) pro Monat, bei einem Visum für neun Monate also 8.523,90 € (§ 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG). Für den Nachweis der Unterhaltssicherung gelten dieselben Anforderungen wie für das Studium (siehe 1.1.2 in diesem Kapitel).
- Es muss ein **Pass** vorliegen und es dürfen **keine Ausweisungsgründe**, keine **Einreise- und Aufenthaltssperren** (§ 11 AufenthG) oder **Sicherheitsbedenken** bestehen.

Möglich ist auch eine Aufenthaltserlaubnis für einen **Sprachkurs ohne Studienzulassung nach § 16f AufenthG**. Hier werden keine spezifischen Anforderungen an den Schulabschluss oder die Zulassungsvoraussetzung für ein Hochschulstudium gestellt, im Rahmen der Ermessensentscheidung wird jedoch auch darauf geachtet, ob die Motivation für den Aufenthalt plausibel ist. Der Erwerb der deutschen Sprache muss der hauptsächliche Aufenthaltswitz sein und deshalb muss ein Sprachkurs mit mindestens 18 Wochenstunden belegt werden (VG Berlin vom 28.2.2014 – 4 K 81.13 V; VwV AufenthG Nr. 16.5.1.1). Da es sich um einen kurzfristigen und zweckgebundenen Aufenthalt handelt, ist auch die Rückkehrbereitschaft zu prüfen. Sprechen die Gesamtumstände dafür, dass die Einreise von vorneherein zum Zweck des Studiums erfolgen soll, kann der Visumsantrag abgelehnt werden (OVG vom 15.3.2018 – OVG 2 B 6.17). Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche; auch für diesen Aufenthalt müssen 947,10 € je Aufenthaltsmonat nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG).

1.2.2 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Zulassung von anderen Voraussetzungen abhängt als vom Sprachnachweis?

Sobald eine Zulassung zum Studium vorliegt, die unter der Bedingung einer studienvorbereitenden Maßnahme oder einer Sprachprüfung erfolgt, besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG (siehe 1.1.1 in diesem Kapitel).

Erfolgt die Zulassung jedoch unter einer anderen Bedingung, insbesondere dem Nachweis bestimmter fachlicher Vorkenntnisse, so kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden (§ 16b Abs. 5 AufenthG). Hierzu gehören z. B. Zulassungen zu einem Masterstudiengang unter dem Vorbehalt des Nachweises bestimmter Module aus einem Bachelorstudiengang oder die Zulassung unter dem Vorbehalt des Nachweises eines Berufsabschlusses.

Auch **zum Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme, also eines Studienkollegs, eines Sprachkurses oder eines Pflichtpraktikums** kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen erteilt werden, **wenn noch keine Zulassung zum Studium erfolgt ist** (§ 16b Abs. 5 AufenthG).

Die Ausländerbehörde kann bei ihrer Entscheidung über die Zustimmung alle öffentlichen Interessen berücksichtigen.

1.2.3 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium erteilt werden?

Die Aufenthaltserlaubnis für ein Teilzeitstudium wird ebenfalls nur nach Ermessen erteilt (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 c AufenthG). Die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis wird in der Praxis sehr restriktiv gehandhabt, weil befürchtet wird, dass der Aufenthalt zu anderen Zwecken genutzt wird oder sich die Studiendauer zu lange hinzieht. Es muss jedenfalls immer konkret begründet werden, warum kein Vollzeitstudium betrieben werden soll.

Eine besondere Problematik entsteht, wenn Studierende, die einen Vollzeitstudiengang begonnen haben, in einen Teilzeitstudiengang wechseln wollen. Es handelt sich dann um einen Antrag auf eine neue Aufenthaltserlaubnis (so sieht es die überwiegende Rechtsprechung: OVG NRW vom 17.10.2019 – 18 B 907/19; anders OVG Bremen vom 8.2.2011 – 1 B 322/10). Eine neue Aufenthaltserlaubnis darf aber zum Zweck des Studiums nur erteilt werden, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht (§ 16b Abs. 4 AufenthG). Da ein Teilzeitstudium gerade keinen Rechtsanspruch auslöst, sondern nur nach Ermessen erteilt wird, ist ein solcher Wechsel gesetzlich ausgeschlossen.

1.2.4 Können Geflüchtete, die in einem anderen EU-Staat Aufnahme gefunden haben, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland erhalten?

Flüchtlinge, die in einem anderen EU-Staat anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben, können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums in Deutschland nur erhalten, wenn

- sie in einem anderen EU-Staat ein Studium aufgenommen haben,
- zuvor bereits zwei Jahre an einer Hochschule in einem anderen EU-Staat studiert haben,
- für einen Teil des Studiums eine Zulassung einer deutschen Hochschule erhalten und
- im Rahmen einer bi- oder multinationalen Vereinbarung der Hochschulen studieren.

Die gesetzliche Regelung ist etwas kompliziert, weil Studienbewerber*innen mit einem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat durch die Regelung in § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG zunächst vom Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b Abs. 1 AufenthG aus-

geschlossen werden, um eine Sekundärmigration in der EU zu verhindern. Andererseits haben sie aber unter den genannten einschränkenden Bedingungen einen Ermessensanspruch nach § 16b Abs. 7 AufenthG. Die Regelung ist dem Konzept der Europäischen Mobilität in § 16c AufenthG (siehe Nr. 1.8 in diesem Kapitel) nachgebildet.

Auch dieser Aufenthalt berechtigt zur Erwerbstätigkeit im üblichen Umfang (siehe 2.1 in diesem Kapitel).

Wird an einer Hochschule in Deutschland ein Studienabschluss erreicht, besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche für 18 Monate nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

Beispiel

Machmud, syrischer Staatsangehöriger, anerkannter Flüchtling in Spanien, hat in Barcelona ein Studium im Maschinenbau aufgenommen und acht Semester lang studiert. Im Rahmen eines Austauschprogramms mit der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen) erhält er eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b Abs. 7 AufenthG für ein Jahr, also zwei Semester. In Aachen kann er sich so viele Module aus Barcelona anrechnen lassen, dass er während seines Austauschstudiums seine Bachelorarbeit (auf Englisch) erstellen kann. Er hat nun einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG für 18 Monate, um sich eine Arbeitsstelle (Anforderungen siehe 1.10.1 in diesem Kapitel) in Deutschland zu suchen.

1.3 Kann auch eine Aufenthaltserlaubnis für ein Praktikum erteilt werden?

Im Zusammenhang mit einem Studium gibt es verschiedene Regelungen zur Durchführung eines Praktikums.

1.3.1 Wird die Aufenthaltserlaubnis auch für ein Pflichtpraktikum vor dem Studium erteilt?

Zu unterscheiden ist, ob die Zulassung bereits vorliegt oder nicht:

1. Für ein **Pflichtpraktikum zur Erfüllung der Zulassungsbedingungen** besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn die bedingte Zulassung bereits vorliegt (§ 16b Abs. 1 AufenthG). Zusätzliche Tätigkeiten dürfen im ersten Jahr des Aufenthalts nur während der Ferienzeit ausgeübt werden (§ 16b Abs. 3 Satz 2 AufenthG).
2. Für ein **studienvorbereitendes Praktikum (auch Pflichtpraktikum)**, wenn eine Zusage des Betriebs oder der Einrichtung vorliegt (§ 16b Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), besteht ein Ermessensanspruch. Erwerbstätigkeit ist nur im Rahmen des Praktikums und in der Ferienzeit (§ 16b Abs. 5 Satz 3 AufenthG) gestattet.

Wenn das Praktikum in der Studienordnung verbindlich vorgesehen ist, darf die Praktikumsvergütung den Mindestlohn unterschreiten (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 MiLoG).

1.3.2 Kann auch für ein freiwilliges Vorpraktikum eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden?

Ja, nach Ermessen ist dies möglich, wenn es unmittelbar der Studienvorbereitung dient. Dies muss von der Hochschule bestätigt werden.

Zugleich kann ein freiwilliges Praktikum auch parallel zu einem Studienkolleg oder einer sonstigen studienvorbereitenden Maßnahme durchgeführt werden. Im ersten Jahr des Aufenthalts ist dies allerdings nur in den Ferienzeiten zulässig, ab dem zweiten Jahr kann das Praktikum auch halbtags im Rahmen des zulässigen Stundenkontingents durchgeführt werden (§ 16b Abs. 3 AufenthG).

Wird eine Praktikumsdauer von bis zu drei Monaten vereinbart, darf die Praktikumsvergütung den Mindestlohn unterschreiten, weil es sich um ein Orientierungspraktikum handelt (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG).

1.3.3 Kann die Aufenthaltserlaubnis auch für ein Praktikum nach dem Studium erteilt werden?

Für ein studienbezogenes Praktikum EU besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis (§ 16e AufenthG). Die Regelung bezieht sich auf Praktika, die nach einem Studienabschluss in Deutschland aufgenommen werden, und auf Praktika, die von Studierenden ausländischer Hochschulen in Deutschland absolviert werden sollen. Stets ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eingehalten werden; in der Regel darf die Praktikumsvergütung nach einem Studienabschluss den Mindestlohn (2020: 9,35 €, 2021: 9,85 € in der Stunde) nicht unterschreiten (siehe § 22 Abs. 1 MiLoG).

Die Erteilung ist an umfangreiche Anforderungen gebunden:

- Das Praktikum muss inhaltlich und dem Niveau nach dem Studium entsprechen.
- Das Praktikum muss nach einem Studienabschluss innerhalb von zwei Jahren aufgenommen werden oder während einer Hochschulausbildung erfolgen; bei inländischen Studiengängen sind Pflichtpraktika während des Studiums bereits von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erfasst.
- Der Lebensunterhalt muss durch das Praktikum oder in anderer Weise gesichert sein. Dies gilt als erfüllt, wenn monatlich Mittel in Höhe des BAföG-Höchstsatzes (861 €) verfügbar sind (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG).
- Es muss ein Praktikumsvertrag vorgelegt werden, der folgende Punkte enthält:
 - eine Beschreibung des Programms für das Praktikum einschließlich des Bildungsziels oder der Lernkomponenten,
 - die Angabe der Dauer des Praktikums,
 - die Bedingungen der Tätigkeit und der Betreuung des Ausländers,
 - die Arbeitszeiten des Ausländers und
 - das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausländer und der aufnehmenden Einrichtung (§ 16e Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).
- Die Praktikumsstelle muss eine Verpflichtungserklärung für den Lebensunterhalt während der Praktikumszeit und die eventuell entstehenden Abschiebungskosten abgeben (§ 16e Abs. 1 Nr. 5 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis wird für **maximal sechs Monate** erteilt (§ 16e Abs. 2 AufenthG). Im Anschluss an ein Praktikum kann nur eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche nach § 20 Abs. 2 AufenthG (für sechs Monate) erteilt werden, aber keine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG (18 Monate). Es lohnt sich daher nicht, unmittelbar nach einem Studium statt der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche eine Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung eines Praktikums für sechs Monate zu beantragen, weil die Zeit für die Berufsfindung dadurch nicht verlängert wird.

1.3.4 Unter welchen Voraussetzungen können Studierende an Hochschulen im Ausland für ein Praktikum nach Deutschland kommen?

Auch Studierende an ausländischen Hochschulen (egal ob in der EU oder in Drittstaaten) haben einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum nach § 16e AufenthG, wenn sie

- derzeit noch ein Studium absolvieren oder
- der Studienabschluss höchstens zwei Jahre zurückliegt.

Im Übrigen müssen dieselben Voraussetzungen wie unter 1.3.3 für das Praktikum EU erfüllt sein.

Wer zur Absolvierung eines Praktikums erstmals nach Deutschland gekommen ist, kann sich hier einen Arbeitsplatz suchen, zu dem der jeweilige Studienabschluss befähigt, und dann **vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis** nach § 16e AufenthG eine **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung** nach § 18b AufenthG beantragen.

Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere die Praktikumsstelle keine Verpflichtungserklärung abgeben will oder der Studienabschluss länger als zwei Jahre zurückliegt, kommt auch eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 2 AufenthG für sechs Monate in Betracht.

1.4 Können Familienangehörige internationaler Studierender diese begleiten oder zu ihnen nachziehen?

Grundsätzlich ist dies möglich, dafür müssen aber eine ganze Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden.

1.4.1 Welche Personen werden als Familienangehörige akzeptiert?

Das Recht auf Familiennachzug für Drittstaatsangehörige bezieht sich – von extremen Ausnahmen abgesehen – immer nur auf die Ehepartner*innen (bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften) und auf minderjährige, unverheiratete Kinder. Stiefkinder oder Enkelkinder können Nachzugsrechte nicht direkt von den Studierenden, sondern nur von ihren jeweils eigenen Elternteilen ableiten.

1.4.2 Welche Voraussetzungen müssen Ehepartner*innen (bzw. eingetragene Lebenspartner*innen) erfüllen?

Auch beim Familiennachzug gibt es Rechtsansprüche und Ermessensansprüche, die in §§ 30, 29, 27 und 5 AufenthG geregelt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Begleitung oder auch späteren Nachzug besteht, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Ehe bestand schon im Herkunftsstaat bzw. bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Studierenden.
- Die Aufenthaltsdauer der Studierenden wird voraussichtlich über ein Jahr betragen, abgestellt wird auf eine Prognose zur Gesamtaufenthaltsdauer.
- Es darf sich weder um eine Zwangs- noch um eine Scheinehe handeln (§ 27 Abs. 1a AufenthG).
- Die Ehepartner*innen sind bei Einreise mindestens 18 Jahre alt.

- Der Lebensunterhalt ist gesichert (siehe 1.4.4 in diesem Kapitel).
- Es muss ausreichend Wohnraum nachgewiesen werden (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 4 AufenthG; VwV AufenthG 12 qm pro Person, von zwei bis fünf Jahren 10 qm).
- Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 (§§ 30 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 9 AufenthG); es gibt hierzu verschiedene Ausnahmeregelungen (siehe 1.4.5 in diesem Kapitel).
- Die Nachziehenden verfügen über einen Pass.
- Es bestehen keine Sicherheitsbedenken, Ausweisungsinteressen oder Einreisesperren nach § 11 AufenthG.

Erfolgte die **Eheschließung erst während des Aufenthalts der Studierenden in Deutschland oder beträgt der geplante Studienaufenthalt weniger als ein Jahr**, so kann die Begleitung bzw. der Nachzug der Ehepartner nach Ermessen zugelassen werden. Die übrigen Voraussetzungen müssen aber ebenso erfüllt sein.

Sollte es während des Aufenthalts in Deutschland zu einer **Trennung** kommen, so können die Ehepartner*innen von internationalen Studierenden sich nicht auf die Möglichkeit eines eigenständigen Aufenthalts nach § 31 AufenthG berufen, weil der Aufenthaltstitel der*des Stammberechtigten nicht zu einer Niederlassungserlaubnis führen kann (§ 31 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Alternativ haben sie die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Ausbildung (§§ 16a, 16b AufenthG) oder einer Erwerbstätigkeit (§§ 18a, 18b, 19c, 21 AufenthG) zu erhalten, vorausgesetzt, ihr Lebensunterhalt ist gesichert. Bei der Berechnung des Einkommens (siehe 1.4.4 in diesem Kapitel) können auch Unterhaltszahlungen der*des Stammberechtigten berücksichtigt werden.

1.4.3 Welche Voraussetzungen müssen Kinder erfüllen?

Auch Kinder können ihre Eltern begleiten oder zu ihnen nachziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 32 AufenthG erfüllt sind:

- Beide Elternteile oder der allein sorgeberechtigte Elternteil verfügen über einen Aufenthaltstitel (hier nach § 16b AufenthG). Ausländische Sorgerechtsentscheidungen werden in Deutschland anerkannt, wenn sie nicht gegen den „ordre public“ verstoßen, etwa weil ältere Kinder nicht angehört wurden (BVerwG vom 29.11.2012 – 10 C 4/12);
- der Lebensunterhalt ist gesichert (siehe 1.4.4);
- es ist ausreichend Wohnraum vorhanden (12 qm für jede Person ab sechs Jahre, 10 qm für Kinder von zwei bis fünf Jahren, VwV AufenthG 2.4.2);
- das Kind verfügt über einen Pass;
- es liegen keine Ausweisungsgründe, Aufenthaltsverbote, Sicherheitsbedenken etc. vor.

Die Begleitung soll (Regelanspruch) auch zu einem **nicht allein sorgeberechtigten Elternteil** zugelassen werden, wenn die Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder eine entsprechende verbindliche amtliche Entscheidung vorliegt. Der Regelanspruch bedeutet, dass eine Ablehnung nur erfolgen darf, wenn besondere Umstände gegen den Nachzug sprechen.

Ein späterer Nachzug wird unter den gleichen Voraussetzungen zugelassen, wenn die Kinder **unter 16 Jahre alt** sind.

Ein späterer Nachzug von Kindern **ab dem 16. Geburtstag** ist nur möglich, wenn sie die deutsche Sprache beherrschen oder ihre Integration aus anderen Gründen gewährleistet erscheint.

Werden Kinder während des Studienaufenthalts eines Elternteils **volljährig**, so erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 34 AufenthG, die dann unabhängig von der Aufenthaltserlaubnis der

Eltern gilt und verlängert wird, bis sie die Voraussetzungen nach § 35 AufenthG für die Niederlassungserlaubnis erfüllen (u. a. fünf Jahre Aufenthalt).

1.4.4 Welche Anforderungen werden an die Sicherung des Lebensunterhalts gestellt?

Nachgewiesen werden müssen verfügbare Mittel in Höhe der SGB II/SGB XII-Bedarfssätze und der Unterkunftskosten (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG). Neben den Nachweismöglichkeiten für Studierende (siehe 1.1.2 in diesem Kapitel) besteht auch die Möglichkeit, ein Erwerbseinkommen der Nachziehenden in Deutschland zu berücksichtigen, weil die Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG mit einer uneingeschränkten Erwerbserlaubnis (§ 4a Abs. 1 AufenthG) verbunden ist. Der notwendige Lebensunterhalt für familiäre Aufenthalte errechnet sich nach den Bedarfssätzen des SGB II/SGB XII.

Beispiel für die Berechnung des gesicherten Lebensunterhalts

Sascha, 27 Jahre alt, aus Russland will an der Humboldt-Universität zu Berlin studieren und seine Ehefrau und zwei Kinder im Alter von drei und sechs Jahren wollen ihn begleiten. Verwandte haben ihnen eine Wohnung von 80 qm, Warmmiete 1.200 €, vermittelt.

Zunächst muss Sascha seinen Lebensunterhalt in Höhe des BAföG-Satzes von 861 € sichern.

Für seine Familienangehörigen sind die Bedarfssätze nach SGB II/SGB XII zuzüglich der Kosten der Unterkunft maßgeblich. Auch der Krankenversicherungsschutz muss gewährleistet sein.

Regelbedarfe (2021):

Ehefrau 401 €
Kind, 3 J. 283 €
Kind, 6 J. 309 €

Unterkunftskosten:

3 x 300 € = 900 € (für jede Person ein gleicher Anteil der Gesamtmiete, wobei Saschas Anteil nicht berücksichtigt wird).

Gesamtbedarf für die Familienangehörigen: 1.893 €

Der Bedarf reduziert sich durch den Anspruch der Ehefrau auf **Kindergeld** in Höhe von 438 € (§§ 62 Abs. 2 Nr. 2, 66 Abs. 1 EStG) auf 1.455 €. Die Familie muss also insgesamt ein **Einkommen von 2.316 €** monatlich nachweisen.

Krankenversicherung: Wenn Sascha noch nicht für ein Fachstudium eingeschrieben ist, kann sich die gesamte Familie nur privat versichern. Nach der Einschreibung ist Sascha gesetzlich versichert und die Familienangehörigen kostenfrei mitversichert. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht wäre hier töricht.

1.4.3 Welche Sprachanforderungen müssen erfüllt werden?

Grundsätzlich setzt ein Visum zum Ehegatten-Nachzug den Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17.3.1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) in Wort und Schrift voraus (einfache deutsche Sprachkenntnisse, § 2 Abs. 9 AufenthG).

Auf diese Anforderung wird verzichtet,

- wenn die Studierenden aus einem privilegierten Industriestaat (Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Südkorea, USA) stammen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG, § 41 Abs. 1 AufenthV),
- wenn die Nachziehenden über einen akademischen Abschluss verfügen oder eine entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben und eine Integration ohne staatliche Hilfe erwartet werden kann (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG, § 4 Abs. 2 IntV),
- wenn ein Spracherwerb aus gesundheitlichen Gründen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG) nicht möglich ist oder
- wenn der Spracherwerb im Einzelfall unzumutbar ist (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 AufenthG); die Kriterien sind hier recht streng und in der Regel muss nachgewiesen werden, dass intensive Versuche des Spracherwerbs gescheitert sind.

1.4.4 Welche weiteren Gründe können einem Nachzug entgegenstehen?

Grundsätzlich bedarf es immer eines Passes. Wenn in ganz besonders gelagerten Einzelfällen die Beschaffung eines Nationalpasses unmöglich oder unzumutbar ist, kommt auch die Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer in Betracht (siehe 1.1.5 in diesem Kapitel).

Bei Familienangehörigen, die sich zuvor schon einmal in Deutschland aufgehalten haben, muss stets auch geprüft werden, ob ihnen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG erteilt wurde, etwa weil sie abgeschoben oder ausgewiesen wurden (§ 11 Abs. 1 AufenthG), eine Ausreisefrist überschritten haben (§ 11 Abs. 6 AufenthG) oder ein Asylverfahren betrieben haben, welches als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 11 Abs. 7 AufenthG).

Auch sonst dürfen keine Ausweisungsinteressen vorliegen, dabei kann es sich um Straftaten in Deutschland oder auch im Ausland handeln (§ 54 AufenthG).

Es liegt in der Entscheidung der deutschen Auslandsvertretung, ob zusätzlich auch eine Sicherheitsüberprüfung vorgenommen wird (§ 73 Abs. 1a und Abs. 2 AufenthG).

Beispiel

Die chinesische Studentin **Li**, 22 Jahre alt, möchte zusammen mit ihrem Ehemann, 26 Jahre alt, nach Deutschland kommen. Sie hat eine Zulassung zu einem Bachelorstudiengang der Bioinformatik mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Ehemann hat beim Goethe-Institut in China ein Sprachzertifikat A1 erworben. Beide haben gemeinsam bei der Deutschen Bank ein Sperrkonto über 25.000 € angelegt. Sie haben die Zusage für ein Appartement in einem Studierendenwohnheim, für welches monatlich Mietkosten von 500 € anfallen. Beide verfügen über chinesische Nationalpässe, keiner war vorher bereits in Deutschland, sonstige Sicherheitsbedenken liegen nicht vor.

Lis Ehemann hat einen Rechtsanspruch auf Begleitung seiner Ehefrau. Die Visumsanträge sollten zusammen bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden, weil auch der Ehemann von dem beschleunigten Verfahren für Studierende (siehe 1.6.3 in diesem Kapitel) profitiert.

Beispiel

Ludmilla aus der Ukraine, 20 Jahre alt, kam als Au-pair nach München und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG. Während ihres Aufenthalts lernt sie Tom, Student der Humanmedizin aus Australien, kennen und lieben. Noch vor dem Ende ihrer Zeit als Au-pair heiraten die beiden. Ludmilla kann eine Arbeitsstelle als Servicekraft in einer Senioreneinrichtung nachweisen.

Da Ludmilla bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt, kann sie den Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 30 AufenthG in Deutschland stellen (§ 39 Nr. 1 AufenthV). Der Lebensunterhalt ist gesichert, ein Sprachzertifikat benötigt sie nicht (Privilegierung von Tom als Australier) und auch die übrigen Voraussetzungen sind erfüllt. Allerdings bestand die Ehe noch nicht zu dem Zeitpunkt, als Tom die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erteilt wurde. Die Ausländerbehörde hat also nach Ermessen über den Antrag zu entscheiden. In der vorliegenden Konstellation sind allerdings keine gewichtigen öffentlichen Interessen erkennbar, die der Erteilung entgegenstehen.

Wäre Ludmilla allerdings als Asylsuchende ohne Visum oder als Touristin mit Schengenvisum eingereist, so würde das fehlende Visum der Erteilung in Deutschland entgegenstehen und sie müsste den Antrag als Visumsantrag von der Ukraine aus stellen.

1.5 Unter welchen Voraussetzungen kann der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland gestellt werden?

Grundsätzlich verlangt § 5 Abs. 2 AufenthG (allgemeine Erteilungsvoraussetzungen), dass für einen Aufenthaltstitel die Einreise mit einem Visum erfolgte, welches genau zu dem Zweck erteilt wurde, auf den der Aufenthalt gerichtet ist. Damit soll eine Einreisesteuerung gesichert werden, durch welche ermöglicht wird, die berechtigten Gründe und die Voraussetzungen für einen Aufenthalt in Deutschland zu prüfen, ehe eine Einreise erfolgt.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch auch Ausnahmen und so können Personen, die sich bereits erlaubt in Deutschland aufhalten, in bestimmten Fällen die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zum Zweck des Studiums auch bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragen.

1.5.1 Können Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen oder mit einer Fiktionsbescheinigung den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken bei einer Ausländerbehörde in Deutschland stellen?

Wer sich in Deutschland mit einem Aufenthaltstitel aufhält, kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken bei der Ausländerbehörde beantragen. Typische Konstellationen sind Aufenthalte als Au-pair, für einen Freiwilligendienst oder andere kurzzeitige Arbeitsaufenthalte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG, Aufenthalte zum Zweck des Sprachkurses oder als Schüler nach § 16f AufenthG oder auch für ein EU-Praktikum nach § 16e AufenthG, wenn anschließend ein Masterstudiengang belegt werden soll.

Besonders zu beachten ist in diesen Fällen, dass der Aufenthaltstitel noch nicht abgelaufen sein darf, wenn der Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gestellt wird. Mit der Antragstellung wird eine Fiktionsbescheinigung erteilt, die den bisherigen Aufenthaltstitel solange weitergelten lässt, bis über den Antrag nach § 16b AufenthG entschieden ist (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

Wird der Antrag jedoch verspätet – also nach Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis – gestellt, so kann die Ausländerbehörde die Fortwirkung nur zur Vermeidung einer unbilligen Härte anordnen (§ 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Auch wenn vor dem Ablauf der bestehenden Aufenthaltserlaubnis ein Verlängerungsantrag für den bisherigen Aufenthaltswitz gestellt wurde und daraufhin eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, kann der Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG noch bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

Beispiel

Anna aus Georgien ist für einen Freiwilligendienst nach Deutschland gekommen. Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG beantragt sie die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis. Die Höchstdauer für den Freiwilligendienst ist jedoch bereits ausgeschöpft. Dennoch erhält sie zunächst eine Fiktionsbescheinigung für die Zeit der Prüfung des Antrags. Zwei Wochen später gelingt es ihr, die Zulassung zu einem Studiengang Soziale Arbeit zu erhalten, ebenso eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG von einem Verwandten, der in Deutschland lebt. Sie kann auch jetzt noch die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG beantragen, obwohl ihre vorangegangene Aufenthaltserlaubnis schon abgelaufen ist, aber als fortwirkend gilt.

1.5.2 Können die Inhaber eines D-Visums (für einen längeren Aufenthalt) den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken bei einer Ausländerbehörde in Deutschland stellen?

Ja, das ist möglich. Wenn Drittstaatsangehörige mit einem Visum zu einem längerfristigen Aufenthalt nach Deutschland einreisen, etwa zum Familiennachzug oder zur Erwerbstätigkeit, und sich die Pläne im Nachhinein zerschlagen (nicht, wenn die Absicht nur vorgetäuscht wurde), dann kann die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland gestellt werden.

Beispiel

Fatima aus Jordanien reist mit einem Visum zum Familiennachzug zu ihrem hier lebenden deutschen Ehemann. Kurze Zeit nach ihrer Ankunft muss sie feststellen, dass ihr Mann eine Geliebte hat, und trennt sich von ihm. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28 AufenthG war noch nicht beantragt worden und es besteht auch kein Anspruch mehr darauf. Dennoch kann Fatima, wenn sie eine Zulassung nachweist und der Lebensunterhalt gesichert ist – eventuell auch durch einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann –, eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland erhalten.

1.5.3 Können die Angehörigen bestimmter Staaten den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken bei einer Ausländerbehörde in Deutschland stellen?

Die Angehörigen bestimmter Staaten können generell nach einer visumsfreien Einreise einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde in Deutschland beantragen (§ 41 AufenthV). Es handelt sich um:

- Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland und die USA.

1.5.4 Wer kann den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nicht in Deutschland stellen?

Wer in Deutschland noch keinen Aufenthaltstitel, keine Fiktionsbescheinigung nach einem Aufenthaltstitel und kein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt hat und auch nicht aus einem privilegierten Staat kommt, muss immer zunächst einen Visumsantrag in dem Staat seines bisherigen Aufenthalts stellen.

Insbesondere ist es nicht möglich, von einem Aufenthalt als Asylsuchende*r oder aus einer Duldung oder einem Schengenvisum (Tourist*in) in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zu wechseln.

1.6 Wie ist der Ablauf eines Visumsverfahrens?

Das Visumsverfahren erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

1.6.1 Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Visumsantrag muss bei einer deutschen Auslandsvertretung, also einer Botschaft oder einem Konsulat, gestellt werden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, also in der Regel dem Ort, an dem jemand seinen ständigen Wohnsitz hat. Gefordert wird ein Aufenthalt seit sechs Monaten oder eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung. Das bedeutet auch, dass der Visumsantrag nicht in einem Staat gestellt werden kann, in dem der*die Antragsteller*in keine offizielle Aufenthaltsgenehmigung hat. So kann etwa ein somalischer Staatsangehöriger, der sich seit längerem in Italien aufhält, einen Visumsantrag bei der deutschen Botschaft in Rom nur stellen, wenn er von den italienischen Behörden eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat. Wenn die deutsche Botschaft in einem Land geschlossen ist (z. B. Syrien), dann werden ein oder mehrere deutsche Auslandsvertretungen in angrenzenden Staaten ausdrücklich als zuständig bestimmt.

Bestehen in einem Land mehrere deutsche Auslandsvertretungen (neben der Botschaft noch Konsulate), so richtet sich die Zuständigkeit nach dem zugeordneten Wohnort. Informationen dazu finden sich auf den Homepages der deutschen Botschaften.

In der Regel wird zunächst ein Termin bei der Auslandsvertretung im Internet oder über ein Callcenter reserviert. Dabei muss die Studienabsicht unbedingt angegeben werden, weil die Terminvergabe oft unterschiedlich je nach dem Aufenthaltszweck erfolgt. Studierende werden in der Regel bevorzugt.

1.6.2 Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden?

Zum Termin müssen alle Unterlagen vorgelegt werden, die auch für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erforderlich sind: Zulassung, Sicherung des Lebensunterhalts, Pass, ausnahmsweise auch Sprachzertifikat.

Sollen Familienangehörige miteinreisen, sind Heirats- und Abstammungsurkunden erforderlich. Je nach Herkunftsland ist eine Legalisation oder eine Apostille erforderlich.

Staatsangehörige anderer Staaten müssen auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land der Antragstellung nachweisen.

Zusätzlich sind auch zwei Passfotos erforderlich.

Die genaue Liste der Unterlagen wird in der Regel mit der Terminbestätigung der deutschen Botschaft zugesandt.

Die Gebühren betragen 75 €. Stipendiat*innen, die mit deutschen öffentlichen oder EU-Geldern gefördert werden, sind von den Gebühren befreit.

1.6.3 Wie lange dauert das Verfahren?

Für Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gilt das beschleunigte Verfahren nach § 31 Abs. 1 Satz 5 AufenthV. Die Auslandsvertretung sendet die Daten an die zuständige Ausländerbehörde (am vorgesehenen Wohnort oder am Ort der Hochschule, soweit noch keine Unterkunft feststeht) und diese hat drei Wochen und zwei Tage (gerechnet ab Eingang der Daten) Zeit, ihre Zustimmung zu erteilen oder abzulehnen. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne eine Antwort als erteilt.

Insgesamt ist bis zur Erteilung des Visums mit einer Dauer von bis zu sieben Wochen ab dem Antragstermin zu rechnen. Soweit Unterlagen fehlen, eine Sicherheitsprüfung vorgenommen wird oder die zuständige Ausländerbehörde Einwände geltend macht, können es auch bis zu drei Monate werden. Die größte Hürde liegt allerdings in den Wartezeiten bei der Vergabe von Terminen zur Beantragung eines Visums. So musste die Bundesregierung in der Antwort vom 19.12.2019 auf eine kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/15956) einräumen, dass die Wartezeiten in den Auslandsvertretungen von Guinea, Iran, Kamerun, Marokko, Nigeria und Pakistan für afghanische Staatsangehörige bei mehr als 52 Wochen lagen. Studieninteressierten sollte deshalb empfohlen werden, so früh wie möglich einen Termin bei der deutschen Auslandsvertretung anzumelden, auch wenn noch keine Zulassung vorliegt. Grundsätzlich darf die zuständige Ausländerbehörde auch eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung erteilen (§ 31 Abs. 3 AufenthV), um das Verfahren zu beschleunigen.

In zwei Fällen wird ganz auf die Zustimmung verzichtet (§ 34 AufenthV):

- wenn Studierende ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhält (§ 34 Nr. 3 AufenthV) oder
- wenn Absolvent*innen einer deutschen Auslandsschule oder mit deutschen Mitteln geförderten Schule eine Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland in Verbindung mit dem erforderlichen deutschen Sprachdiplom erlangt haben (§ 34 Nr. 5–7 AufenthV).

Die Bearbeitungszeit liegt hier nur bei zwei bis drei Wochen.

1.6.4 Wo lassen sich Beschwerden anbringen, wenn der Antrag zu langsam bearbeitet wird oder abgelehnt wurde?

Der Bescheid mit der Ablehnung des Visumsantrags ist meist nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidungen ist nicht möglich. Es muss direkt Klage eingereicht werden, und zwar beim VG Berlin als Ort des Sitzes des Auswärtigen Amtes als Dienstvorgesetzter aller deutschen Auslandsvertretungen. Die Frist beträgt allerdings ein Jahr, weil keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt.

Zugleich besteht die Möglichkeit, ein sog. Remonstrationsverfahren durchzuführen. Der Antrag kann bei der Visastelle oder beim Auswärtigem Amt gestellt werden. Es handelt sich dabei nicht um ein förmliches Rechtsmittel, die Auslandsvertretung oder das Auswärtige Amt sind aber verpflichtet, die Entscheidung nochmals rechtlich zu prüfen. Es ist deshalb unbedingt ratsam, zunächst dieses Verfahren durchzuführen und nicht sofort einen Klageantrag zu stellen. Der Antrag muss in deutscher

Sprache schriftlich und mit Unterschrift eingereicht werden. Er sollte begründet werden und eventuell relevante weitere Unterlagen sollten beigefügt sein. Ein ablehnender Remonstrationsbescheid enthält auch eine Rechtsmittelbelehrung und löst damit eine Klagefrist von einem Monat aus.

1.6.5 Welche Schritte sind unmittelbar nach der Einreise erforderlich?

- Anmietung von Wohnraum und Anmeldung innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde. Eine **Meldepflicht** besteht während eines vorübergehenden Aufenthalts bis zu drei Monaten nicht (§ 27 Abs. 2 BMG), sie entsteht jedoch innerhalb von zwei Wochen, sobald Wohnraum bezogen wird (§ 17 BMG), oder nach Ablauf von drei Monaten in einem Hostel/Hotel/Jugendherberge o. Ä. (§ 29 Abs. 1 BMG). Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit (meist 20–50 € Bußgeld) geahndet werden.
- **Einschreibung** an der Hochschule bzw. Besorgung einer Bescheinigung über den Beginn einer studienvorbereitenden Maßnahme durch das jeweilige Bildungsinstitut.
- **Eröffnung eines Kontos**; nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG) darf jede Person mit einem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, selbst wenn sie noch nicht über Wohnraum verfügt, hier auch ein Konto führen (§ 31 Abs. 1 ZKG).
- **Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis** nach § 16b AufenthG bei der Ausländerbehörde. Es kommt hier immer wieder zu Verzögerungen, weil die Ausländerbehörde keine zeitnahen Termine vergeben kann. Zwingend muss der Antrag jedoch vor Ablauf des Visums gestellt werden, vorzugsweise schriftlich oder per Fax, wenn eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist. Kann zu diesem Zeitpunkt noch keine Meldeadresse angegeben werden, so sollte unbedingt eine Zustelladresse (Privatleute oder Organisationen der Wohnungslosenhilfe) angegeben werden, unter der die Betroffenen erreichbar sind (§ 15 VwVfG).

1.7 Wie lange darf ein Studium in Deutschland dauern?

Natürlich lässt sich kein allgemein gültiger Zeitraum nennen; es kommt auf die Art des Studiums und auf die individuellen Umstände der einzelnen Studierenden an.

1.7.1 Für welche Zeiträume werden die Aufenthaltserlaubnisse erteilt?

Die **erste Aufenthaltserlaubnis** wird für mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre erteilt; bei einer befristeten Studienzeit entsprechend kürzer (§ 16b Abs. 2 AufenthG). Die Verlängerung soll für zwei Jahre erfolgen, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum nachgewiesen werden kann und der Studienverlauf darauf schließen lässt, dass das Studium in einer angemessenen Zeit beendet werden kann (VwV AufenthG 16.1.1.6). Das gilt nicht, wenn der Studienaufenthalt für einen kürzeren Zeitraum geplant ist.

Der **Aufenthalt zur Studienvorbereitung** beträgt in der Regel höchstens zwei Jahre (VwV AufenthG 16.0.6). Es handelt sich jedoch nicht um eine gesetzliche Obergrenze, sondern nur um einen Prognosemaßstab (OVG NRW vom 5.6.2012 – 18 B 1483/11; Sächsisches OVG vom 7.3.2016 – 3 B 378/15; VG Freiburg vom 21.2.2017 – 6 K 977/17). Gemeint ist damit, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht entzogen werden darf, wenn dieser Zeitraum lediglich kurzfristig überschritten wurde. Ist hingegen absehbar, dass die Studienvorbereitung erst nach einem Aufenthalt von deutlich mehr als zwei Jahren abgeschlossen werden kann, dann darf der Aufenthalt schon vor Ablauf von zwei Jahren beendet werden.

Beispiel

Ramon reiste am 30.8.2018 nach Deutschland ein und begann am 1.10.2018 ein Studienkolleg. Die 1. Prüfung im Juli 2019 bestand er nicht, die 2. Prüfung im Juli 2020 ebenfalls nicht. Nach seinem Leistungsstand ist auch eine weitere Nachprüfung nicht möglich, sodass er erst im Juli 2021 wieder in die Prüfung gehen kann. Die Ausländerbehörde hatte eine Aufenthaltserlaubnis, gültig bis zum 25.9.2020, erteilt. Ramon kann nicht damit rechnen, dass seine Aufenthaltserlaubnis verlängert wird. Die Ausländerbehörde könnte die Aufenthaltserlaubnis auch schon mit einem Bescheid im August 2020 nachträglich befristen.

Der Verlängerungsantrag muss grundsätzlich vor dem Ablauf der Aufenthaltserlaubnis gestellt werden (§ 81 Abs. 1 AufenthG).

Eine Schriftform ist für den Antrag nicht erforderlich.

Erfolgt die Verlängerung nicht sofort, wird eine Fiktionsbescheinigung erteilt, durch welche alle bisherigen Rechte – insbesondere auf Erwerbstätigkeiten und Sozialleistungen – weitergelten (§ 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).

Wird der Antrag erst nach Ablauf der Gültigkeit der bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt, so kann die Ausländerbehörde die Fortgeltung nur anordnen, wenn es zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist (§ 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG). In der Regel wird dies angenommen, wenn die Betroffenen durch eine Krankheit, einen psychischen Ausnahmezustand durch ein schwerwichtiges Ereignis o. Ä. an der Antragstellung gehindert sind.



Studierende müssen darauf achten, dass ihre Aufenthaltserlaubnis nicht während eines Heimaturlaubs abläuft. Die Ausländerbehörde kann gebeten werden, die Aufenthaltserlaubnis schon vorzeitig zu verlängern oder eine Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 4 AufenthG) für die Zeit nach dem Ende der Aufenthaltserlaubnis auszustellen. Notfalls kann auch aus dem Ausland per Mail eine Verlängerung beantragt werden. Das Rundschreiben des BMI vom 9.4.2020 (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.html>) sieht für coronabedingte Verzögerungen bei der Rückkehr vor, dass die Ausländerbehörden eine Fiktionsbescheinigung über den Kurierweg des Auswärtigen Amts an die Auslandsvertretungen leiten können. Wird der Verlängerungsantrag versäumt, kann mit einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis nicht ins Bundesgebiet zurückgekehrt werden. Es muss ein neues Visumsverfahren durchlaufen werden.

Eine unbillige Härte liegt auch vor, wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, weil der Aufenthaltserlaubnis eine auflösende Bedingung beigefügt war (Sächsisches OVG vom 10.7.2019 – 2 M 21/19). Diese auflösende Bedingung, eine Nebenbestimmung, nach der die Aufenthaltserlaubnis bei Exmatrikulation erlischt, wird nur von wenigen Ausländerbehörden verfügt, sie ist jedoch generell zulässig (zuletzt: VG Dresden vom 21.4.2015 – 3 L 228/15).

Die **Gebühr für die Aufenthaltserlaubnis** – egal ob ein oder zwei Jahre – beträgt 100 € (§ 45 Nr. 1 AufenthG).

1.7.2 Was gilt als angemessene Dauer für den jeweiligen Studiengang?

Die Überschreitung der durchschnittlichen Studiendauer – nicht Regelstudienzeit – um bis zu drei Semester gilt als unproblematisch (VwV 16.1.1.6.2), letztlich kommt es für die Beurteilung der Aus-

länderbehörde aber immer darauf an, ob zum Zeitpunkt der Prognose ein Studienerfolg noch in angemessener Zeit zu erwarten ist (§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Die Bewertung erfolgt also mit Blick auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit (OVG Magdeburg vom 14.2.2020 – 2 M 3/20; VG Karlsruhe vom 3.4.2017 – 7 K 7667/16).

In der Verwaltung und Rechtsprechung hat sich eine **Höchstdauer von zehn Jahren** für den gesamten Studienaufenthalt einschließlich der Studienvorbereitung, aber ohne Berücksichtigung der Promotionszeit, als generelle Grenze etabliert (VwV AufenthG 16.2.7).

Die Studienerfolge dürfen bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch vor Ablauf der Regelstudienzeit geprüft werden (Sächsisches OVG vom 3.5.2019 – 3 B 96/19).

Neben den üblichen Studienzeiten ist vor allem das bisherige Studienverhalten, insbesondere die erbrachten Leistungsnachweise, zu bewerten. Berücksichtigt werden muss dabei aber, dass die Sprachschwierigkeiten gerade zu Beginn des Studiums zu einer Verlangsamung führen. Bedeutsam sind deshalb auch erkennbare Leistungssteigerungen im Studienverlauf.

Beispiel

Marie ist im Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben, die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, die Durchschnittsstudienzeit neun Semester. Bis zu zwölf Semester gelten als angemessen. Die Ausländerbehörde kann jedoch bei jeder Verlängerung die Vorlage der Leistungsübersicht verlangen, um zu prüfen, ob das Studium einen Fortgang nimmt. Nicht verlangt werden darf, dass schon in der ersten Phase des Studiums alle vorgesehenen Prüfungen abgelegt werden.

Auch alle sonstigen individuellen Gründe für eine Verzögerung können geltend gemacht werden, vor allem aber müssen die Gesichtspunkte vorgetragen werden, die für einen erfolgreichen Studienabschluss in angemessener Zeit sprechen.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

Bei einer durchschnittlichen Studiendauer von 8,3 Semestern ist nach neun Semestern und 48 ECTS nicht mehr mit einer Beendigung in einer angemessenen Zeit zu rechnen (OVG Bremen vom 1.4.2014 – 1 B 47/14).

Bei 129 ECTS in zwölf Fachsemestern bei vorgesehenen 180 ECTS in sechs Semestern fällt die Prognose ebenfalls negativ aus (VG Düsseldorf vom 4.7.2019 – 2 L 489/19).

Ein Studienerfolg ist nicht mehr zu erwarten bei gleichzeitiger Aufnahme einer Vollzeittätigkeit (OVG Berlin-Brandenburg vom 26.3.2013 – OVG 7 S 18.13).

Eine Verlängerung ist immer dann ausgeschlossen, wenn bereits das bisherige Studienverhalten nicht erwarten lässt, dass die Höchstzeit von zehn Jahren eingehalten wird (VG Düsseldorf vom 18.11.2019 – 2 L 1182/19; OVG Berlin-Brandenburg vom 17.11.2016 – OVG 11 S 56.16).

1.7.3 Welche Gründe werden berücksichtigt, wenn das Studium länger dauert als an sich angemessen?

Bei der Prognose und der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „angemessenen Zeitraums“ (§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG) sind nicht nur die allgemeinen sprachlichen Hürden, sondern auch individuelle Umstände wie etwa krankheitsbedingte Verzögerungen zu berücksichtigen (VGH Bayern vom 6.12.2018 – 10 CS 18.2271).

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn die Erkrankung einer positiven Prognose gerade entgegensteht, weil nicht erwartet werden kann, dass die Studierfähigkeit in angemessener Zeit wiederhergestellt sein wird. So entbindet auch eine diagnostizierte Prüfungsangst nicht von der Begrenzung auf eine angemessene Studiendauer (VG Düsseldorf vom 4.7.2019 – 2 L 489/19 und vom 8.10.2014 – 7 K 5722/12).

Auch eine deutlich überlange Dauer der studienvorbereitenden Maßnahmen wurde in der Rechtsprechung für die Gesamtprognose negativ berücksichtigt (VGH Bayern vom 16.4.2019 – 10 CS 19.445, Rn. 7). Bei starken Verzögerungen zu Beginn des Studiums kommt es besonders darauf an, die Veränderungen im weiteren Verlauf herauszustellen und zu begründen.

Selbst bei einer erheblichen Überschreitung der durchschnittlichen Studienzeit kann die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unverhältnismäßig sein, wenn die Abschlussprüfung unmittelbar bevorsteht und mit einem erfolgreichen Abschluss zu rechnen ist (OVG Berlin-Brandenburg vom 15.12.2016 – OVG 6 S 26.16).

Die Ausländerbehörde kann auch eine Stellungnahme der Hochschule zum Studienverlauf und zur Prognose der weiteren Studiendauer einholen (§ 16b Abs. 2 Satz 5 AufenthG). Wenn die durchschnittliche Studiendauer bereits um drei oder mehr Semester überschritten ist, empfiehlt es sich für die Studierenden, selbst eine Stellungnahme der Hochschule einzuholen. Oft ist der Prüfungsausschuss der Fakultät/des Fachbereichs hierfür zuständig, möglich ist aber auch eine Stellungnahme einzelner Professor*innen.

Soweit familiäre, soziale oder psychische Probleme für die Verzögerung des Studienverlaufs ursächlich sind, können auch die Psychosozialen Beratungsstellen der Studenten- und Studierendenwerke und die International Offices der Hochschulen weiterhelfen, z. B. mit Einzelfallberatung.

1.7.4 Welche Folgen kann die Einlegung eines Urlaubssemesters haben?

Die Einlegung eines Urlaubssemesters hat an sich noch keine negativen Auswirkungen. Es muss jedoch stets darauf geachtet werden, dass

- ein guter Grund für die Unterbrechung vorliegt, das kann eine eigene Erkrankung sein, eine Schwangerschaft, Mutterschutz und anschließende Betreuung des Säuglings, aber auch eine schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen in Deutschland oder im Herkunftsstaat,
- die Gesamtstudiendauer angemessen bleibt, in jedem Fall aber die Schallgrenze von zehn Jahren nicht übersteigt.

Es kann vorkommen, dass eine Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage erteilt wird, dass die Zustimmung der Ausländerbehörde vor Beantragung eines Urlaubssemesters einzuholen ist. Dann müssen die beiden genannten Aspekte schon vorab dargelegt werden. Lehnt die Ausländerbehörde die Zustimmung ab, können dagegen Rechtsmittel eingelegt werden.

1.7.5 Welche Studiengänge und berufsbezogenen Praxiszeiten können nach einem ersten Studienabschluss angeschlossen werden?

Hier ist grundsätzlich zu unterscheiden, welche Zeiten von der erteilten Aufenthaltserlaubnis umfasst sind und wobei es sich um einen neuen Aufenthaltswitzweck handelt.

Von dem vorgesehenen Aufenthaltswitzweck werden umfasst:

- ein konsekutives Masterstudium;
- ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium);

- eine Promotion (die Gesamtaufenthaltsdauer kann auf bis zu 15 Jahre erweitert werden, wenn auch das Bachelor- und Masterstudium in Deutschland absolviert wurden). Wird die Promotion im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses abgelegt, wird die Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18b Abs. 1 AufenthG erteilt;
- praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören, oder zur umfassenden Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind. Soweit es sich um Praktika handelt, die nach MiLoG bezahlt werden, wird die Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18b Abs. 1 AufenthG erteilt.

Für ein **Referendariat** zur Erlangung des 2. Staatsexamens wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG erteilt, wenn dies im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Probe durchgeführt wird, oder nach § 18b Abs. 1 AufenthG, wenn es im Angestelltenverhältnis erfolgt.

Wird hingegen ein neues Studium aufgenommen, also in einen anderen Studiengang (nicht einen anderen Studienort) gewechselt, so handelt es sich um einen neuen Aufenthaltswitz, für den eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt werden muss (siehe 1.9.1 in diesem Kapitel).

1.7.6 Gibt es eine zeitliche Höchstdauer für den gesamten Studienaufenthalt?

In der Verwaltung und Rechtsprechung hat sich eine **Höchstdauer von zehn Jahren** für den gesamten Studienaufenthalt als generelle Grenze etabliert (VwV AufenthG 16.2.7). Diese Schallgrenze darf nicht überschritten werden, eine kurzfristige Überschreitung kann aber hingenommen werden, wenn sonst ein unmittelbar bevorstehender Abschluss nicht mehr erreicht werden könnte.

Wenn nach einem Bachelor- und einem Masterstudiengang eine Promotion angeschlossen werden soll, darf die Zehn-Jahres-Grenze überschritten werden, hier werden meist 15 Jahre als absolute Obergrenze angenommen.

1.7.7 Kann von einem Studienaufenthalt aus eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden?

Nein. Von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG aus kann keine Niederlassungserlaubnis beantragt werden (§ 16b Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Eine Aufenthaltsverfestigung soll erst ermöglicht werden, wenn das Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde. Allerdings werden die Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bei einer späteren Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 zur Hälfte angerechnet. Das gilt auch für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach § 9b Abs. 1 Nr. 4 AufenthG. Siehe zur Niederlassungserlaubnis auch 1.10.7 in diesem Kapitel.

1.7.8 Wie verläuft ein Verfahren zur Beendigung des Aufenthalts und welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen?

In der Regel wird der Aufenthalt beendet, indem die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert wird. Wenn bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen für eine Verlängerung (Studienabschluss kann in angemessener Zeit erreicht werden, gesicherter Lebensunterhalt, Erfüllung der Passpflicht, keine Straftaten) nicht mehr vorliegen, wird zunächst eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 4 AufenthG erteilt, um die aufenthaltsbeendende Ordnungsverfügung vorzubereiten.

Dann ergeht ein **Anhörungs schreiben nach § 28 VwVfG** zu der beabsichtigten Verfügung. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten! Das Schreiben enthält in der Regel bereits den vollständigen Text der beabsichtigten Ordnungsverfügung und eine Frist zur Stellungnahme. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte Rechtsrat eingeholt werden bzw. ein*e Rechtsanwält*in mit der Vertretung

beauftragt werden. Die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung ist die letzte Möglichkeit, eine Verfügung aufzuhalten, mit der nicht nur die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, sondern die auch mit einer Abschiebungsandrohung verbunden ist.

Die **Ordnungsverfügung** muss immer förmlich zugestellt werden. Gegen sie kann Widerspruch eingelegt werden, dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Es muss sofort auch ein Eilantrag auf Aussetzung der Vollziehung beim Verwaltungsgericht (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt werden, um die Ausreisefrist auszusetzen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist eine Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht zulässig.

Ergeht ein Widerspruchsbescheid (in der Regel nur, wenn die Vollziehung im Eilverfahren ausgesetzt wurde), so kann dagegen Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden, die ebenfalls keine aufschiebende Wirkung hat (§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese muss wiederum vom Gericht angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Gegen eine ablehnende Entscheidung im Klageverfahren ist eine Berufung nur möglich, wenn das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen hat oder sie vom Oberverwaltungsgericht auf die Beschwerde des*der Kläger*in zugelassen wurde (§ 124 VwGO).

Für ein solches Verfahren kann **Prozesskostenhilfe** bewilligt werden, wenn hinreichend Aussichten auf Erfolg bestehen. Ob sich ein entsprechender Antrag lohnt und taktisch sinnvoll ist, muss im Einzelfall mit der*dem Rechtsanwält*in besprochen werden. Studierende müssen sich darauf einstellen, dass die **Rechtsvertretung in einem aufenthaltsbeendenden Verfahren mit Kosten, sowohl Anwalts- als auch Gerichtskosten, verbunden ist.**

Der Klage- und der Eilantrag können auch selbst bei der **Rechtsantragstelle des Verwaltungsgerichts** eingereicht werden. Davon sollte aber nur Gebrauch gemacht werden, um eine Klagefrist zu wahren. Das Gerichtsverfahren kann zwar auch ohne Prozessvertretung durchgeführt werden, davon ist jedoch dringend abzuraten.

1.8 Was bedeutet die Europäische Mobilität für Studierende?

Durch die Richtlinie 2016/801/EU wird geregelt, dass Studierende aus Drittstaaten während eines Studienaufenthalts in der EU die Möglichkeit erhalten, einen Teil ihres Studiums in einem anderen EU-Staat zu absolvieren, ohne ein weiteres Visum und einen neuen Aufenthaltstitel einholen zu müssen.

Allerdings ist das Verfahren so bürokratisch geregelt, dass der Aufwand insbesondere für die Hochschulen nicht geringer ist als ein Visumsverfahren. Geregelt ist die Europäische Mobilität in § 16c AufenthG.

Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel zu Studienzwecken eines anderen EU/EWR-Staates bzw. der Schweiz können sich bis zu 360 Tagen im Rahmen eines Programms oder einer Vereinbarung zwischen Hochschulen von mindestens zwei Mitgliedstaaten ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten, wenn sie eine ganze Reihe von Voraussetzungen erfüllen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Prüfung der Voraussetzungen zuständig.

1.8.1 Wo müssen internationale Studierende einer anderen Hochschule im EU-Ausland einen Studienaufenthalt in Deutschland beantragen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist bundesweit für die Studieninteressierten, die an Hochschulen in der EU/EWR/Schweiz immatrikuliert sind, und die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zuständig.

Die Anmeldung eines zeitweiligen Aufenthalts in einem anderen EU-Staat soll nach Möglichkeit bereits bei der Beantragung des Visums für den Hauptstudienort erfolgen. Sie kann jedoch auch erst während des Studiums vorgenommen werden.

Das BAMF wird nicht von den Studierenden selbst, sondern von der aufnehmenden Hochschule eingeschaltet.

Die Mitteilung der Hochschule an das BAMF muss mindestens 30 Tage vor der Einreise der Studierenden erfolgen.

Das BAMF unterrichtet auch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, für den ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Das BAMF kann eine Sicherheitsüberprüfung durch Weitergabe der Daten an das Bundesverwaltungsamt und weiter an alle Sicherheitsdienste vornehmen (§ 73 Abs. 3c AufenthG).

Über die Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts bzw. die Ausstellung der deklaratorischen Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht entscheidet allein das BAMF (§ 75 Nr. 5a AufenthG).

Die Studierenden erhalten eine Bescheinigung des BAMF über die Berechtigung zur Einreise und zum Aufenthalt (§ 16c Abs. 4 AufenthG), diese kann auch an die Hochschule gesendet werden. Die Hochschule ist ebenso wie die Studierenden selbst verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen der Ausländerbehörde mitzuteilen (§ 16c Abs. 5 AufenthG). Die Umsetzung dieser Regelung ist höchst problematisch, weil die Hochschulen keine Befugnis zur Überwachung der aufenthaltsrechtlichen Anforderungen an Studierende haben. Die Mitteilungspflicht kann sich daher nur auf Umstände beziehen, von denen die Hochschulen im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben Kenntnis erhalten (Exmatrikulation).

Ab der Ausstellung der Bescheinigung des BAMF über die Berechtigung zu Einreise und Aufenthalt (§ 16c Abs. 4 AufenthG) oder ab der Ablehnung (§ 19f Abs. 5 AufenthG) geht die Zuständigkeit für ausländerrechtliche Maßnahmen an die Ausländerbehörde über (§ 16c Abs. 5 AufenthG).

Beispiel

Timo aus Georgien studiert in Lyon (Frankreich) Wirtschaftswissenschaften. Im Rahmen von ERASMUS möchte er ein Studiensemester an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbringen. Die Universität in Lyon schaltet das International Relations Center der LMU München ein und übersendet alle erforderlichen Unterlagen. Das IRC der LMU München meldet den bevorstehenden Aufenthalt von Timo an das BAMF und legt die Unterlagen vor. Das BAMF hat nun 30 Tage Zeit, Bedenken gegen die Einreise geltend zu machen. Sonst stellt es eine Bescheinigung über einen erlaubnisfreien Aufenthalt in Deutschland für bis zu 360 Tage aus.

Das Verfahren funktioniert noch nicht mit allen Mitgliedstaaten (siehe Homepage des BAMF, <http://www.bamf.de> - FAQ - Migration und Aufenthalt - REST). Wenn in den anderen Mitgliedstaaten noch keine Verwaltungsstelle für das Mobilitätsverfahren gebildet wurde, müssen die Studierenden weiterhin ein Visum bei der deutschen Botschaft beantragen.

1.8.2 Welche Unterlagen sind für einen Studienaufenthalt im Rahmen der EU-Mobilität erforderlich?

Die Hochschule muss dem BAMF folgende Unterlagen vorlegen:

- digitales Mitteilungsformular (Aufnahmeerklärung),
- Aufenthaltstitel des anderen EU-Staates,
- Nachweis der Einschreibung an der Partnerhochschule,
- bi- oder multilaterale Hochschulvereinbarung,
- Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und der Krankenversicherung in deutscher oder englischer Übersetzung,
- Kopie des Passes.

1.8.3 Wann kann ein Studienaufenthalt im Rahmen der EU-Mobilität in Deutschland abgelehnt werden?

Das BAMF prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Bei Zweifeln etwa an der Einschreibung, der Krankenversicherung oder einer Bankbescheinigung kann es Rückfragen stellen oder weitere Nachweise verlangen (§ 19f Abs. 5 Nr. 1 AufenthG). Wurden Unterlagen in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert, so wird der Aufenthalt in Deutschland abgelehnt (§ 19f Abs. 5 Nr. 2 AufenthG).

Die Ablehnung erfolgt auch, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt zu anderen Zwecken genutzt werden soll (§ 19f Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG).

Das Gleiche gilt, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht, insbesondere, wenn entweder Straftaten begangen wurden oder die deutschen Behörden bei einem Voraufenthalt in Deutschland oder im Zusammenhang mit einem Visumsantrag getäuscht wurden (§ 19f Abs. 5 Nr. 4 AufenthG). Das BAMF kann eine Sicherheitsüberprüfung durch Weitergabe der Daten an das Bundesverwaltungsamt und weiter an alle Sicherheitsdienste vornehmen (§ 73 Abs. 3c AufenthG).

1.8.4 Wie können internationale Studierende einer deutschen Hochschule vorübergehend an einer anderen Hochschule im EU-Ausland studieren?

Drittstaatsangehörige Studierende an deutschen Hochschulen genießen Mobilität innerhalb der EU (die Staaten Irland und Dänemark sowie auch bislang schon Großbritannien beteiligen sich nicht).

Beabsichtigen sie, einen Teil ihres Studiums in der EU/EWR/Schweiz durchzuführen, kann dies bereits im Rahmen des Visumsverfahrens für den Aufenthalt in Deutschland geltend gemacht werden. In diesem Fall beteiligt die deutsche Auslandsvertretung das BAMF als nationale Verbindungsstelle.

Jeder Mitgliedstaat verfügt über eine nationale Verbindungsstelle, bei der die Unterlagen entweder von den Studierenden selbst oder von der aufnehmenden Hochschule einzureichen sind. Diese Verbindungsstelle stellt eine Bescheinigung über das Einreise- und Aufenthaltsrecht aus. Das Verfahren zur Vorlage von Dokumenten ist jedoch unterschiedlich geregelt. Eine Aufstellung findet sich unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/MigrationAufenthalt/info-mitteilungsverfahren-studium.html?nn=284534>.

Beispiel

Li-Ming aus China möchte an der Hochschule Niederrhein Textilwesen studieren und beantragt dazu ein Visum bei der deutschen Botschaft in Peking. Sie möchte später für ein oder zwei Semester an der Universität Amsterdam studieren, mit der die Hochschule Niederrhein ein Kooperationsabkommen im Rahmen des ERASMUS-Programms abgeschlossen hat.

Li-Ming kann bereits im Visumsverfahren ihre Mobilitätsabsichten anmelden. Ihre Unterlagen (s. o.) werden dann von der deutschen Botschaft ans BAMF gesendet, welches die aufnehmende Hochschule beteiligt. Das Problem ist allerdings, dass hierfür die Sicherung des Lebensunterhalts und die Krankenversicherung bereits für den gesamten Aufenthalt nachgewiesen werden müssen. Auch wird die Bescheinigung durch das BAMF erst ausgestellt, wenn der Aufenthaltstitel für den anderen Mitgliedstaat erteilt wurde.

Li-Ming kann den Aufenthalt in den Niederlanden aber ebenso gut erst während ihres Studiums mit Hilfe des International Office der Hochschule Niederrhein von der Universität Amsterdam beantragen lassen.

Das Verfahren funktioniert noch nicht mit allen Mitgliedstaaten (siehe Homepage des BAMF: <http://www.bamf.de>, Migration und Aufenthalt - Mobilität - Studierende). Wenn noch keine Verbindungsstelle eingerichtet ist, muss weiterhin ein Visum des anderen EU-Staates für den Studienaufenthalt beantragt werden.

Insbesondere von dem Antragsverfahren im Zusammenhang mit der Erteilung des Visums wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht.

1.8.5 Wie können internationale Studierende einer deutschen Hochschule vorübergehend an einer anderen Hochschule in einem Drittstaat studieren oder ein Auslandspraktikum absolvieren?

Es gibt heute viele Studiengänge, u. a. Global Studies, die in Kooperation mit Hochschulen in den verschiedensten Drittstaaten erfolgen. Daneben können aber auch individuelle Studien- oder auch Praktikumsaufenthalte im Rahmen von allgemeinen Vereinbarungen zwischen Hochschulen in Drittstaaten durchgeführt werden. Das deutsche Ausländerrecht sieht hierfür keine speziellen Regelungen vor, sodass die Abwicklung im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt erfolgen muss.

Die Studierenden müssen zunächst selbst bzw. mit Unterstützung der Hochschule im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule die Einreise- und Aufenthaltsvorschriften des jeweiligen Drittstaates erfüllen. In der Regel muss zunächst ein **Visum** bei der jeweiligen Botschaft bzw. dem Konsulat beantragt werden. Wann ein Visum benötigt wird, hängt auch von der Staatsangehörigkeit der Studierenden und von der beabsichtigten Dauer des Aufenthalts ab. Die Auskünfte erteilen die Botschaften und die ausländischen Hochschulen.

Erfolgt während eines Studiums in Deutschland ein Auslandsaufenthalt, z. B. für ein Auslandssemester, ein Pflichtpraktikum oder auch ein freiwilliges Praktikum, so bleibt die erteilte Aufenthaltserlaubnis nur für einen **Zeitraum von maximal sechs Monaten** erhalten, danach erlischt sie automatisch (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG). Diese Frist kann nicht durch kurzfristige Ein- und Ausreisen verlängert werden. Wichtig ist dabei, dass auch in den sechs Monaten die **Einschreibung an der deutschen Hochschule aufrechterhalten bleibt**; es kann auch ein Urlaubssemester eingelegt werden. Es ist empfehlenswert, auch einen Wohnsitz in Deutschland beizubehalten, zumindest

muss aber die Erreichbarkeit durch eine Zustellungsanschrift (bei Freunden oder Verwandten) gesichert werden. Dadurch wird dokumentiert, dass es sich nur um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt handelt.

Die Frist von sechs Monaten darf nur überschritten werden, wenn die Ausländerbehörde vor Fristablauf einer Verlängerung zugestimmt hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Wenn die Aufenthaltserlaubnis absehbar während des Auslandsaufenthalts ablaufen wird, muss die Verlängerung unbedingt vor der Ausreise beantragt werden. Es reicht auch, wenn für die Zeit nach dem Ende der Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung erteilt wird, weil auch mit dieser Bescheinigung die Rückkehr nach Deutschland gesichert ist.

Ausnahme, z. B. bei einer fehlenden Rückkehrmöglichkeit wegen Reisebeschränkung, einer Erkrankung o. Ä., kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch vom Ausland aus beantragt werden. Die Ausländerbehörde kann dann eine Fiktionsbescheinigung über das Auswärtige Amt an die nächste deutsche Auslandsvertretung senden.



Siehe zu coronabedingten Rückreiseproblemen auch das Rundschreiben des BMI vom 9.4.2020 (<https://www.bmi.bund.de>, Downloads - 9.4.2020 - Covid 19-Pandemie, Hinweise für die Ausländerbehörden).

Sollte die Aufenthaltserlaubnis im Ausland abgelaufen bzw. die Sechs-Monats-Frist überschritten worden sein, muss bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur erneuten Einreise nach Deutschland beantragt werden. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fiktionswirkung des Verlängerungsantrags auch bei verspäteter Antragstellung anordnen (§ 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG).

Besondere Aufmerksamkeit muss auf die **Gültigkeit des Passes** gelegt werden, weil eine Rückkehr ohne einen gültigen Pass nicht möglich ist.

1.8.6 Welche Regeln gibt es für die Familienangehörigen im Rahmen der EU-Mobilität?

Für den vorübergehenden Aufenthalt ohne Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Europäischen Mobilität (siehe 1.8.1) ist ein Familiennachzug nicht vorgesehen. Soweit die Übersiedlung der Familie während eines Studienabschnitts in Deutschland beabsichtigt ist, muss ein Visum für einen Aufenthalt nach § 16b AufenthG beantragt werden.

1.9 Welche Möglichkeiten des Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck bestehen vor Beendigung des Studiums?

Der Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus einem anderen Grund ist nur eingeschränkt möglich.

1.9.1 Ist es möglich, den Studiengang oder die Hochschule zu wechseln?

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ist nicht an einen Studienort oder eine Hochschule gebunden. Das Studium kann also in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule fortgesetzt werden.

Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass **bei einem Wohnortwechsel die Anmeldung beim Meldeamt** des neuen Wohnortes erfolgt.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auch weitere **Nebenbestimmungen zur Hochschule oder zum Studiengang** enthalten, die von der Ausländerbehörde geändert werden müssen. Es besteht aber ein Rechtsanspruch auf die Fortsetzung der Aufenthaltserlaubnis, solange die übrigen Voraussetzungen (Prognose zum Studienverlauf, Sicherung des Lebensunterhalts, gültiger Pass) erfüllt sind.

Dagegen erfordert der **Wechsel des Studiengangs** eine Aufenthaltserlaubnis zu einem geänderten Zweck, weil sich die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG immer nur auf ein konkretes Fachstudium bezieht (OVG NRW vom 17.10.2019 – 18 B 907/19).

Auf eine weitere Aufenthaltserlaubnis besteht jedoch ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen für den weiteren Studiengang ebenfalls vorliegen.

Die Begründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes stellt jetzt klar: In Fällen eines Studiengangwechsels *„muss eine Aufenthaltserlaubnis zwar neu beantragt werden, auf die Erteilung dürfte jedoch regelmäßig ein Anspruch bestehen (§ 16b Absatz 1). ... Die neue Rechtslage greift die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/801 auf, die von einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ausgeht“* (BT-Drs. 19/8284 vom 13.3.2019, S. 91).

Nach dieser Klarstellung in der Gesetzesbegründung können sich Ausländerbehörden nicht mehr auf eine zurückliegende Rechtsprechung berufen, die an dem Grundsatz einer Ausreise und Neubeartragung festhalten wollte (so etwa VG Braunschweig vom 22.2.2018 – 4 B 331/17).

Es darf aber darauf abgestellt werden, ob **für ein weiteres Studium ein Abschluss in einem angemessenen Zeitraum erwartet werden kann**. Ein ohne Erfolg betriebenes Studium ist dabei ein Indiz für eine negative Prognose (VG Kassel vom 13.8.2018 – 4 L 1374/18.KS).

Die neue Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Studiengang darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtaufenthaltsdauer zehn Jahre voraussichtlich nicht überschreiten wird (OVG Lüneburg vom 25.4.2019 – 13 ME 86/19, Rn. 8).

Bei einem Zweckwechsel entsteht nur dann ein Anspruch auf eine weitere Aufenthaltserlaubnis, wenn auch für dieses Studium ein Rechtsanspruch besteht. **Für ein Teilzeitstudium wird daher in der Regel keine weitere Aufenthaltserlaubnis erteilt** (OVG NRW vom 17.10.2019 – 18 B 907/19).

Die **Abgrenzung zwischen einem Wechsel der Hochschule unter Beibehaltung des bisherigen Studiums und einem Wechsel des Studiengangs** ist nicht immer leicht. Die Verwaltungsvorschriften sind an diesem Punkt eher pragmatisch als logisch:

Jeder Wechsel des Studiengangs, auch in eine völlig andere Fachrichtung, gilt **bis zum 3. Semester nicht als Zweckwechsel** (VwV AufenthG 16.2.5).

Kein Wechsel liegt auch vor,

- wenn die Inhalte der Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind,
- wenn die bisherigen Studienleistungen vollständig oder überwiegend angerechnet werden,
- wenn ein anderes Studium für ein Semester als Überbrückungsstudium durchgeführt wird.

1.9.2 Kann das Studium abgebrochen werden, um in eine Ausbildung zu wechseln?

Der Grundsatz, nach dem vor Beendigung eines Studiengangs kein Zweckwechsel erfolgen darf, wurde schon 2017 aufgegeben. Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz erfolgt eine weitere Flexibilisierung der Übergänge.

Ein „Spurwechsel“ in eine Ausbildung wird ermöglicht, wenn:

- eine betriebliche Berufsausbildung (§ 16b Abs. 4 i. V.m. § 16a Abs. 1 AufenthG) aufgenommen wird,
- eine schulische Ausbildung aufgenommen wird, die zu einem qualifizierten Berufsabschluss – egal in welchem Bereich – führt (§ 16b Abs. 4 i. V.m. § 16a Abs. 2 AufenthG).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG liegt im **Ermessen** der Ausländerbehörde, allerdings muss bei der Entscheidung berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber einen solchen Wechsel grundsätzlich positiv bewertet, um auch die durch das begonnene Studium bereits erworbenen Qualifikationen für einen nichtakademischen Beruf nutzbar zu machen. Die Ablehnung eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung muss also gut begründet sein und die entgegenstehenden öffentlichen Interessen konkret benennen. Denkbar ist eine Ablehnung insbesondere, wenn die bisherige Aufenthaltszeit nicht zum Studium genutzt wurde und dieses über mehrere Jahre gar nicht oder nur sehr geringfügig betrieben wurde. Die Erteilung bedarf auch der Zustimmung der Arbeitsagentur.

Der **Lebensunterhalt** muss während einer Ausbildung seit März 2020 nur noch im Umfang des BAföG-Höchstsatzes gesichert sein (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG).

Gleichzeitig können betrieblich Auszubildende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG seit 2019 Leistungen der **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) nach §§ 59, 60 SGB III erhalten und damit ihren Lebensunterhalt ohne eigne Mittel sichern.

Während einer Ausbildung ist auch ein **Nebenjob** (keine Honorartätigkeit) im Umfang von zehn Wochenstunden erlaubt (§ 16a Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Eine gesonderte Beschäftigungserlaubnis ist dafür nicht erforderlich. Für eine Honorartätigkeit kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis nach § 21 Abs. 6 AufenthG erteilen, wenn die Ausbildung dadurch nicht gefährdet wird.

Beispiel

Milla will nach dem Abbruch eines Medizinstudiums eine Ausbildung als Medizinische Fachangestellte aufnehmen. Sie muss nachweisen, dass sie über ein Einkommen von 861 € verfügen kann. Die Ausbildungsvergütung beträgt 900 € brutto = 760 € netto.

Ergänzend kann sie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Anspruch nehmen. Der Höchstbetrag liegt bei 723 € zzgl. Fahrtkosten (Monatskarte für Auszubildende). Im Fall von Milla ergeben sich 800 €. Ihr Nettoeinkommen wird abzüglich eines Freibetrags von 65 € angerechnet (695 €).

Milla hat also einen Anspruch auf BAB in Höhe von 105 € und kommt damit auf ein Gesamteinkommen von 865 €. Ihr Lebensunterhalt gilt als gesichert.

Für **schulische Ausbildungen** muss der Lebensunterhalt anderweitig – wie für Studierende – abgesichert werden.

Ein Anspruch auf BAföG besteht während einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 2 AufenthG generell nicht. Nur wenn die Auszubildenden selbst oder ein Elternteil langjährig in Deutschland gearbeitet haben, gilt eine Ausnahme (§ 8 Abs. 3 BAföG).

Zur Lebensunterhaltssicherung gehört auch der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes. Auszubildende, die zuvor wegen des Studiums pflichtversichert waren, können die Versicherung freiwillig im günstigen Schülertarif (§ 240 Abs. 4 SGB V) fortsetzen. Wer bislang jedoch nicht gesetzlich versichert war, kann den Versicherungsschutz nur über eine private Krankenversicherung absichern. Damit ist die schulische Ausbildung kein geeigneter Ausweg für internationale Studierende, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern können.

Um den Übergang vom Aufenthalt zu Studienzwecken in den Aufenthalt zu Ausbildungszwecken sicher zu organisieren, empfiehlt sich **folgendes Vorgehen**:

- Abschluss eines Ausbildungsvertrages bzw. Zulassung zu einer Fachschule,
- Berechnung des gesicherten Lebensunterhalts,
- Antrag bei der Ausländerbehörde unter Vorlage der Nachweise zu 1. und 2.,
- Exmatrikulation erst, wenn die andere Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde oder von der Ausländerbehörde zugesagt wurde.

1.9.3 Kann das Studium abgebrochen werden, um in eine Erwerbstätigkeit zu wechseln?

Der Wechsel von einem Studium direkt in eine Berufstätigkeit ist nur in zwei Fällen möglich:

- **Als Fachkraft mit einer abgeschlossenen Ausbildung oder einem Studienabschluss.** Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Berufsausbildung bereits im Herkunftsland abgeschlossen worden war und diese in Deutschland als gleichwertig anerkannt wird. Denkbar ist auch ein in Deutschland erworbener Berufsabschluss, z. B. bei einem dualen Studium. Ebenso kann auf der Grundlage eines früheren Studienabschlusses in eine Beschäftigung gewechselt werden, zu der dieser Abschluss befähigt.
- Für eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen im **Bereich der IT oder Kommunikationstechnologie**. Die Regelung verweist auf § 6 BeschV. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre. In Deutschland muss ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, aus dem sich ergibt, dass es sich um Tätigkeit im Bereich IT oder Kommunikationstechnologie handelt und dass ein Gehalt von mindestens 60 % der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung (für 2021 sind das 4.260 € monatlich bzw. 51.120 € jährlich) gezahlt wird. Vorausgesetzt werden auch Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1. Im Einzelfall – wenn nachweislich keine Deutschkenntnisse für die Tätigkeit gebraucht werden – kann auf diese Anforderung verzichtet werden.

Beispiele

Luda aus der Ukraine hat eine bedingte Zulassung für ein Masterstudium der Chemie in Jena; sie muss zunächst jedoch noch eine Sprachprüfung B2 ablegen. In der Ukraine hatte sie bereits einen Bachelorabschluss in Chemie erworben und eine Deutschprüfung B1 abgelegt. Bereits wenige Wochen nach Beginn des Studienkollegs wird ihr von einem Pharmaunternehmen eine Stelle in einem Labor angeboten, bei der sie an der Entwicklung und Testung neuer Medikamente mitwirken soll. Luda kann in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG wechseln, weil ihr Bachelorabschluss der Chemie in Deutschland als gleichwertig anerkannt wird und ihr Lebensunterhalt durch die Stelle gesichert sein wird.

Ali aus dem Iran hat an der Universität Regensburg ein Studium der Physik begonnen. Nach zwei Jahren wird ihm deutlich, dass es schwer werden wird, den Abschluss zu erreichen, und er eigentlich gerne wie auch bisher als IT-Administrator arbeiten möchte. Bereits während seines Studiums hat er halbtags bei einer IT-Firma gearbeitet, die ihn sofort übernehmen würde. Seine Kenntnisse in diesem Bereich hatte er durch eine Tätigkeit bei einem Software-Unternehmen in der Türkei in den vier Jahren vor Beginn des Studiums erworben. Einen Berufsabschluss hat er nicht. Für eine Vollzeitstelle hat die Firma Ali ein Jahresgehalt von 54.000 € angeboten. Damit erfüllt er die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV.

1.9.4 Gibt es weitere Gründe für den Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis?

Ein Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis als zur Ausbildung oder zur Beschäftigung ist nur möglich, soweit ein **Rechtsanspruch auf die andere Aufenthaltserlaubnis** besteht (§ 16b Abs. 4 AufenthG).

In Betracht kommt damit vor allem die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs bei Eheschließung oder der Geburt eines deutschen Kindes.

Durch eine **Eheschließung in Deutschland** entsteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn

- die*der Ehepartner*in die deutsche Staatsangehörigkeit hat (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG),
- die*der Ehepartner*in als Ausländer*in über eine Niederlassungserlaubnis bzw. den Daueraufenthalt-EU verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) AufenthG),
- die*der Ehepartner*in mindestens seit zwei Jahren über einen Aufenthaltstitel (nicht Duldung oder Gestattung) verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3d) AufenthG),
- die*der Ehepartner*in Asylberechtigte*r, anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte*r ist und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 c) AufenthG),
- die*der Ehepartner*in als Ausländer*in über eine Blaue Karte EU, eine Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken (§ 18d, 18f AufenthG) oder eine ICT-Karte oder Mobiler-ICT-Karte verfügt und der Lebensunterhalt gesichert ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 c) und g) AufenthG).

Zusätzlich müssen die allgemeinen Anforderungen (keine Ausweisungsinteressen, Passpflicht, keine Sicherheitsbedenken) erfüllt sein. Die Eheschließung kann auch im Ausland erfolgen, wenn die*der Ehepartner*in über einen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügt.

Die **Geburt eines deutschen Kindes** führt zu einem Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, wenn

- das Sorgerecht und
- eine familiäre Gemeinschaft zwischen dem Elternteil und dem Kind besteht.

Wann wird ein Kind als deutsche*r Staatsangehörige*r geboren?

1. Ein Elternteil hat bei der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Handelt es sich um die Mutter, ergibt sich dies aus der Natur der Sache. Ist hingegen nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, so bedarf es einer Vaterschaftsfeststellung. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Ist die Mutter verheiratet, so gilt das Kind automatisch als Kind des Mannes, mit dem die Mutter verheiratet ist, solange keine andere Feststellung getroffen wird.
- Ist die Mutter nicht verheiratet, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennen, auch wenn er selbst mit jemand anderem als der Mutter verheiratet ist. Die Anerkennung kann bereits vor der Geburt erfolgen. Schwierigkeiten können auftreten, wenn der Verdacht entsteht, die Vaterschaftsanerkennung solle missbräuchlich erfolgen.
- Ist die Mutter nicht verheiratet und der Vater weigert sich, die Vaterschaft anzuerkennen, so kann das Kind, gesetzlich vertreten durch die Mutter, die Anerkennung in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren vor dem Familiengericht erstreiten.
- Ist die Mutter mit jemand anderem verheiratet, so kann der Vater die Vaterschaft mit Zustimmung des Ehemannes der Mutter anerkennen.

2. Beide Elternteile haben eine ausländische Staatsangehörigkeit und mindestens ein Elternteil hat seit **acht Jahren einen rechtmäßigen Aufenthalt** (nicht Duldung oder Gestattung) in Deutschland und ist **zum Zeitpunkt der Geburt im Besitz einer Niederlassungserlaubnis** oder, wenn es sich um eine*n Angehörige*n der EU/EWR/Schweiz handelt, zum Daueraufenthalt berechtigt (§ 4 Abs. 3 StAG). Bei Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten wird die Zeit des Asylverfahrens auf die acht Jahre angerechnet.

Neben dem förmlichen Sorgerecht wird eine familiäre Lebensgemeinschaft dadurch belegt, dass der Elternteil Verantwortung für das Kind übernimmt, in persönlichem Kontakt steht und die Eltern-Kind-Bindung pflegt. Eine Haushaltsgemeinschaft ist dazu nicht erforderlich.

Beispiel

Jannis aus Nordmazedonien lebt seit 2018 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG in Hannover. Aus der Beziehung zu Adrijane, albanische Staatsangehörige, ist eine Tochter, sechs Monate alt, hervorgegangen. Adrijane, 22 Jahre alt, lebt seit 2010 in Deutschland (familiärer Aufenthalt) und verfügt seit 2017 über eine Niederlassungserlaubnis. Jannis hat die Vaterschaft anerkannt und beide Eltern haben eine Sorgeerklärung über das gemeinsame Sorgerecht abgegeben. Die Tochter lebt bei der Mutter, Jannis kümmert sich an zwei Tagen in der Woche tagsüber um seine Tochter und spricht sich auch bei Bedarf mit Adrijane ab. Unterhalt kann er aufgrund seiner prekären Einkommenssituation als Student nicht zahlen. Jannis kann nun die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG beantragen. Das wird auch dazu führen, dass er einen Anspruch auf BAföG hat (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Ein Rechtsanspruch auf **Nachzug zu einem ausländischen Kind** besteht nur, wenn dieses als asylberechtigter, als Flüchtling oder subsidiär schutzberechtigter anerkannt wurde (§§ 36 Abs. 1, 36a AufenthG).

Aus der Bindung zu einem Kind mit Aufenthaltsrecht in Deutschland kann sich jedoch ein Abschiebehindernis ergeben, wenn das Kind durch eine Ausreise die Bindung an den anderen Elternteil verlieren würde.

Beispiel

Anna aus Armenien studiert seit 2012 in Deutschland. Ende 2018 wurde ihre Tochter geboren. Der Vater Gregori, georgischer Staatsangehöriger, verfügt seit 2019 über eine Niederlassungserlaubnis und ist als Bauingenieur beschäftigt. Anna und Gregori leben zusammen und haben das gemeinsame Sorgerecht, können jedoch nicht heiraten, weil Gregoris Ehe in Georgien noch nicht geschieden ist. Anna behält zunächst ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, da sie keinen Rechtsanspruch auf eine familiäre Aufenthaltserlaubnis hat. Dann stellt sich heraus, dass Anna wegen des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung exmatrikuliert wird. Ihre Aufenthaltserlaubnis wird nicht verlängert. Sie kann aber nicht abgeschoben werden, weil das geschützte Verhältnis zwischen Gregori und seiner Tochter (Art. 6 GG, Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention) ein Abschiebehindernis darstellt. Ihr muss eine Duldung erteilt werden, sie kann aber auch eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen eines langfristigen Abschiebehindernisses erhalten.

Liegt ein Abschiebehindernis vor, so kann eine Duldung erteilt werden. Nach Ablauf von drei Monaten kann mit dieser Duldung eine betriebliche oder schulische Ausbildung aufgenommen werden und dafür eine Ausbildungsduldung erteilt werden (§ 60c AufenthG). In diesen Fällen muss der Lebensunterhalt nicht gesichert werden; es bestehen Ansprüche auf Leistungen nach BAföG (schulisch) oder auf BAB von der Arbeitsagentur (betrieblich). Nach Abschluss der Ausbildung kann dann für eine Beschäftigung, zu der diese Ausbildung befähigt, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG erteilt werden.

1.10 Welche Aufenthaltserlaubnisse können nach einem Studienabschluss erteilt werden?

Grundsätzlich sind Politik und Wirtschaft daran interessiert, in Deutschland ausgebildeten Akademiker*innen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs hier eine berufliche Perspektive zu ermöglichen.

1.10.1 Unter welchen Voraussetzungen wird die Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem qualifizierten Arbeitsplatz erteilt?

Nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz (§ 20 Abs. 3 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu 18 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden.

Nur wenn nach einem Studium das Bundesgebiet verlassen wurde, kann erneut eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für sechs Monate erteilt werden (§ 20 Abs. 2 AufenthG). Wurde die Arbeitsplatzsuche zuvor schon mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG ermöglicht, muss die Zeit im Ausland mindestens ebenso lang sein wie die Zeit mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG.

Studierende müssen sich, sobald ihnen ein Dokument über die bestandene Abschlussprüfung ausgestellt wurde, spätestens jedoch unmittelbar nach der Exmatrikulation an die Ausländerbehörde wenden, um sich eine neue Aufenthaltserlaubnis ausstellen zu lassen. Das Gesetz enthält keine genauen Vorgaben zum Beginn der Frist von 18 Monaten. Ein Teil der Ausländerbehörden erteilt die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG für 18 Monate ab der Antragstellung, andere berechnen die Frist ab dem Zeitpunkt des Studienabschlusses. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung; in der Regel ist dies der Tag der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Abschlussprüfung (VwV AufenthG 16.0.5).

Für die Erteilung müssen die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen:

- der Nachweis des Studienabschlusses,
- gesicherter Lebensunterhalt: Nachgewiesen werden muss eine Absicherung in Höhe der Regelbedarfe nach SGB II/SGB XII zuzüglich der Unterkunftskosten und des Krankenversicherungsschutzes. Der Nachweis kann sowohl durch Vermögen, Elternunterhalt, eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG als auch durch eigenes Erwerbseinkommen nachgewiesen werden. Die Höhe des Einkommens muss einen ergänzenden Leistungsbezug ausschließen.

Berechnungsbeispiel für Alleinstehende

Bruttoeinkommen: 1.500 € (Variante: 1.800 €)

Nettoeinkommen: 1.150 € (Variante: 1.300 €)

Miete: 500 € warm

Regelbedarf: 446 € (2021)

Gesamtbedarf: 946 €

Anrechenbares Einkommen: 1.150 € - 100 € - 180 € - 15 € = 855 €

(Variante: 1.300 € - 100 € - 180 € - 20 € = 1.000 €).

Die Abzüge ergeben sich aus § 11b Abs. 2 und Abs. 3 SGB II.

Der Bedarf übersteigt das Einkommen, dieses würde also nicht ausreichen.

Variante: Das Einkommen liegt über dem Bedarf, der Lebensunterhalt ist gesichert.

- keine Ausweisungsinteressen: Straftaten während des Studiums können der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche entgegenstehen.

In der Zeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG ist jede **Erwerbstätigkeit erlaubt**. Es darf aber nicht aus dem Auge verloren werden, dass dies nur für die 18 Monate der Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz gilt. Sobald eine qualifizierte Beschäftigung aufgenommen wird, für die ein Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken erteilt werden kann, sollte die Aufenthaltserlaubnis unverzüglich umgewandelt werden, weil sich daraus Auswirkungen auch für die Niederlassungserlaubnis (siehe 1.10.7 in diesem Kapitel) ergeben.

1.10.2 Welche Anforderungen werden gestellt, um eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung zu erhalten?

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer akademischen Tätigkeit nach § 18b AufenthG kann für Beschäftigungen erteilt werden, **zu denen der Studienabschluss befähigt**. Im Unterschied zu der Regelung bis Februar 2020, nach der die Beschäftigung dem Abschluss angemessen sein musste, ergibt sich nun eine deutlich höhere Flexibilität. Selbstverständlich muss es sich immer um eine qualifizierte Tätigkeit handeln, möglich sind aber auch Beschäftigungen, für die auch eine betriebliche oder schulische Ausbildung ausreichen würde.

Das Gesetz verlangt keine Vollzeitstelle oder einen bestimmten Stundenumfang; Grundvoraussetzung bleibt aber die Sicherung des Lebensunterhalts (siehe vorstehend 1.10.1), auch für eventuell vorhandene Familienangehörige (Ehepartner*innen und minderjährige Kinder). Die Erteilung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, allerdings ist der gesetzgeberische Wille zu berücksichtigen, nachdem die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte „der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme“ dient (§ 18 Abs. 1 AufenthG).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG erfordert die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Geprüft wird dabei aber nur, ob die Arbeitsbedingungen angemessen sind, insbesondere, dass ein Gehalt gezahlt wird, welches dem Marktüblichen oder den tarifvertraglichen Bestimmungen entspricht (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Beispiele

Lea hat in Deutschland einen Bachelorabschluss im Fach Soziale Arbeit erworben. Sie hat ein Arbeitsangebot im Bereich des Personalrecruitings bei einem großen Lebensmittelkonzern. Das Gehalt soll monatlich 3.800 € brutto betragen. Es handelt sich nicht um ein klassisches Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, aber um eine qualifizierte Tätigkeit mit Anforderungen aus den

Bereichen Kommunikation, Psychologie, Projektentwicklung und Sozialversicherungsrecht. Meist werden Personen mit einem Bachelorabschluss im Fach BWL in diesem Bereich eingesetzt, aber das Studium der Sozialen Arbeit befähigt ebenfalls zu der konkreten Tätigkeit.

Ramon hat einen Bachelorabschluss der Angewandten Chemie an der Technischen Hochschule Köln erworben. Er findet eine Anstellung in einem Labor der Universität zu Köln als Chemielaborant mit einem Anfangsgehalt von 3.000 € brutto monatlich. Ramon arbeitet auf einer Stelle, die für Personen mit einem betrieblichen Berufsabschluss vorgesehen ist. Allerdings ist auch die IHK-Prüfung zum Chemielaboranten nach einer dreieinhalbjährigen Ausbildung sehr anspruchsvoll. Gerade weil sein Bachelorstudium anwendungsorientiert ausgerichtet war, befähigt ihn der Abschluss zu dieser qualifizierten Tätigkeit.

Für Akademiker*innen, die bei Beginn der Beschäftigung bereits **das 45. Lebensjahr vollendet** haben, wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (in Kraft seit 1.3.2020) eine besondere Hürde eingebaut: Das Gehalt muss mindestens 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (für 2021 ergibt das 3.905 € brutto monatlich) betragen, es sei denn, die Betroffenen können nachweisen, bereits über eine ausreichende Alterssicherung zu verfügen (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Der Nachweis kann durch Anwartschaften in einer ausländischen Rentenkasse erbracht werden, soweit ein Sozialversicherungsabkommen besteht (siehe Homepage der DRV: <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>, Rente - Ausland - Sozialversicherungsabkommen). Die Altersversorgung kann auch durch Vermögen, u. a. private Lebensversicherungen, nachgewiesen werden. Ausnahmen von dieser Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG dürfen nur dann zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Beschäftigung besteht.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG wird **bei unbefristeten Verträgen für vier Jahre** erteilt, **bei befristeten Verträgen für die Dauer des Vertrages**. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nur zu der angegebenen Tätigkeit. Wird der Arbeitgeber gewechselt, so muss die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis (Beiblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel, eAT) geändert werden (§ 4a Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Die Beendigung der Beschäftigung muss von den Betroffenen innerhalb von 14 Tagen der Ausländerbehörde mitgeteilt werden (§ 82 Abs. 6 AufenthG). In der Regel wird dann aber ein angemessener Zeitraum (sechs Monate) zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes eingeräumt.

1.10.3 Welche Anforderungen werden an die Erteilung der Blauen Karte EU gestellt?

Für eine akademische Tätigkeit wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erteilt, mit der bestimmte Vorteile verbunden sind. Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel, der für Drittstaatsangehörige in allen EU-Staaten einheitlich geregelt ist, weil er auf verbindlichem EU-Recht beruht (Richtlinie 2009/50/EG). Geregelt wird dieser Titel in § 18b Abs. 2 AufenthG und unterscheidet sich von der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG wie folgt:

- Es muss sich um eine **der Qualifikation angemessene Beschäftigung** handeln. Hier kommen also Tätigkeiten, die üblicherweise auch von Personen mit einem betrieblichen oder schulischen Berufsabschluss ausgeführt werden, nicht in Betracht.
- Es muss ein **bestimmtes Mindestgehalt** gezahlt werden. Hier sind zwei Stufen vorgesehen. Beschäftigungen in sog. **MINT-Berufen** (Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Informatik, Humanmedizin) müssen mindestens 52 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung verdienen (das entspricht 2021 einem Monatseinkommen von **3.692 €**

brutto). Beschäftigte in allen anderen akademischen Berufen müssen mindestens 2/3 der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung verdienen (das entspricht 2021 einem Monatseinkommen von **4.733 € brutto**).

Auf die Blaue Karte EU besteht ein Rechtsanspruch. Die Zustimmung der BA ist nur erforderlich, wenn das Monatsgehalt unter 4.733 € liegt (§ 18b Abs. 2 Satz 1 AufenthG); sie wird wie bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG ohne eine Vorrangprüfung erteilt.

Gegenüber der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG werden folgende **Vergünstigungen** eingeräumt:

- Liegt nur ein befristeter Vertrag vor, wird die Blaue Karte EU für einen Zeitraum erteilt, der erst drei Monate nach dem Ende der Befristung ausläuft, um ausreichend Zeit für die Bewerbung auf einen neuen Arbeitsplatz einzuräumen. Liegen ein unbefristeter Vertrag oder eine Vertragsdauer von mehr als vier Jahren vor, wird die Aufenthaltserlaubnis auf vier Jahre befristet (§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).
- Der Wechsel des Arbeitsplatzes muss nur in den ersten zwei Jahren der Ausländerbehörde angezeigt werden. Ein Wechsel muss immer akzeptiert werden, wenn die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU erneut bestehen (§ 18b Abs. 2 Satz 4 AufenthG).
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Familiennachzug, wobei kein Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich ist (§§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 g) und Satz 3 Nr. 5, 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG).
- Die Fristen für die Niederlassungserlaubnis sind verkürzt (siehe 1.10.7 in diesem Kapitel).

1.10.4 Welche weiteren Möglichkeiten einer Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken gibt es?

- **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung, zu der eine erworbene Berufsausbildung befähigt (§ 18a AufenthG).** Auch nach einem akademischen Abschluss kann in einem nichtakademischen Beruf gearbeitet werden, wenn hierfür eine Qualifikation entweder in Deutschland oder im Ausland erworben wurde. Im letzten Fall ist zusätzlich die Feststellung der Gleichwertigkeit (siehe www.erkennung-in-deutschland.de) erforderlich. Denkbar ist dies insbesondere, wenn zwei sehr unterschiedliche Abschlüsse vorliegen, wenn z. B. im Herkunftsland ein Abschluss als Elektriker*in abgelegt wurde und dann in Deutschland ein Bachelorstudium der Physik. Hier könnte nun auch eine Tätigkeit als Elektriker*in aufgenommen werden. Gelegentlich dürfte die Abgrenzung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a und § 18b AufenthG schwierig sein, wenn etwa nach einem dualen Studium eine Tätigkeit im Bereich der betrieblichen Ausbildung aufgenommen wird.
- **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung (§ 18d AufenthG).** Soweit eine Forschungseinrichtung, die vom BAMF anerkannt ist oder wird, einen Vertrag über ein Forschungsvorhaben abschließt, besteht ein Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken. An sich muss die Forschungseinrichtung auch für den Lebensunterhalt garantieren, darauf wird jedoch verzichtet, wenn es sich um eine öffentliche Einrichtung (staatliche Universität) oder eine mit öffentlichen Geldern finanzierte Einrichtung (viele Institute) handelt (§ 18d Abs. 2 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Forschung Teil eines Promotionsstudiums als Vollzeitstudium ist (§ 19f Abs. 3 Satz 2 AufenthG).
- **Aufenthaltserlaubnis für eine sonstige nach der Beschäftigungsverordnung zugelassene Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 AufenthG).** Hier ergeben sich für internationale Studierende

noch verschiedene Möglichkeiten, um bei Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt qualifizierende oder überbrückende Tätigkeiten auszuüben:

- **für Führungskräfte** im Sinne des § 3 BeschV: leitende Angestellte, Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind, oder Personen, die für die Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen;
 - **für Mitarbeiter*innen eines ausländischen Unternehmens**, die in Deutschland Maschinen, Anlagen, IT-Programme, Messeaufbauten errichten, einstellen, überwachen, abbauen etc., für Zeiträume von mehr als 90 Tagen bis zu drei Jahren (§ 19 Abs. 2 BeschV). Hier wird nicht auf den beruflichen Abschluss oder die Fachrichtung abgehoben, sondern allein auf die Stellung im Betrieb. Es bedarf der Zustimmung der BA, die ohne Vorrangprüfung erteilt werden kann;
 - **für einen Freiwilligendienst** (§ 14 BeschV): Hier kommen insbesondere der Bundesfreiwilligendienst und die verschiedenen Formen des Freiwilligen Jahres in Betracht. Die Höchstdauer beträgt ein Jahr;
 - **als Profisportler*in** mit einem Jahreseinkommen von mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (für 2021 ergeben sich 42.600 € Jahresgehalt) nach § 22 Nr. 4 und 5 BeschV;
 - **für eine künstlerische oder artistische Betätigung**, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeführt wird (§ 25 BeschV);
 - **als Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins oder Dressmen** (§ 22 Nr. 6 BeschV).
- **Angehörige bestimmter Industriestaaten** (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA) können für jede Berufstätigkeit, auch ungelernte Tätigkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG erhalten, allerdings nur nach einer Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur (§ 26 Abs. 1 BeschV).
 - **Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen im Bereich der IT oder Kommunikationstechnologie (§ 19c Abs. 2 AufenthG)**. Die Regelung verweist auf § 6 BeschV. Voraussetzung für die Erteilung sind der Nachweis einer entsprechenden Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre und ein Gehalt von mindestens 60 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (für 2021 ergeben sich 4.260 € monatlich brutto) sowie Sprachkenntnisse B1 (darauf kann im Einzelfall verzichtet werden).
 - **Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung, an der ein öffentliches Interesse besteht (§ 19c Abs. 3 AufenthG)**. Es handelt sich um ganz seltene Einzelfälle, wenn ein*e Akademiker*in für eine Tätigkeit eingesetzt werden soll, zu der der jeweilige Abschluss gar nicht befähigt, und dies von einer ganz besonderen öffentlichen Bedeutung ist.
 - **Aufenthaltserlaubnis für ein Beamtenverhältnis (19c Abs. 4 AufenthG)**. Diese Regelung ist insbesondere für das Referendariat als Voraussetzung für das 2. Staatsexamen etwa bei Jurist*innen und Lehrer*innen bedeutsam. Soweit das Referendariat aber im Angestelltenverhältnis abgewickelt wird, würde die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG erteilt.

1.10.5 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbstständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden?

Für die Absolvent*innen deutscher Hochschulen gilt eine besondere Privilegierung bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 2a AufenthG.

Vorausgesetzt wird lediglich, dass

- die selbstständige Tätigkeit einen **Zusammenhang mit den durch das Studium erworbenen Kenntnissen** erkennen lässt,
- der **Lebensunterhalt gesichert** ist (für die Berechnung siehe das Beispiel unter 1.10.1) und
- keine Ausweisungsinteressen und ein gültiger Pass vorliegen.

Denkbar sind damit sowohl gewerbliche als auch freiberufliche Tätigkeiten.

Beispiel

Rose hat einen Bachelorabschluss im Fach Betriebswirtschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena erworben. Sie ist handwerklich sehr geschickt und fertigt schon seit Langem besonders originellen Modeschmuck. Sie möchte sich mit einem kleinen Verkaufsladen und Kursangeboten selbstständig machen. Sie verfügt über ein kleines Eigenkapital und einen tragfähigen Business-Plan. Der Gegenstand des Gewerbes steht zwar nicht in einem Zusammenhang mit dem Studienabschluss, wohl aber die kaufmännischen Anforderungen in Hinblick auf Planung, Marketing und Buchhaltung.

Personen, die das 45. Lebensjahr bei Aufnahme der Tätigkeit bereits vollendet haben, soll die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn eine ausreichende Altersversorgung nachgewiesen werden kann (§ 21 Abs. 3 AufenthG).

1.10.6 Kann nach einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche wieder in eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken gewechselt werden?

Grundsätzlich besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Vollzeitstudiums (§ 16b Abs. 1 AufenthG), selbst wenn kein Zusammenhang mit dem ersten Studium besteht. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG schließt es nicht aus, dass ein Antrag auf einen anderen Aufenthaltstitel, also auch einen nach § 16b AufenthG, gestellt wird. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass damit der Zweck der Arbeitsplatzsuche verfehlt wird. Es wird daher genau geprüft werden, ob es sich nicht um eine missbräuchliche Nutzung des Studienaufenthalts handelt (§ 19f Abs. 4 Nr. 6 AufenthG) und ob ein Abschluss dieses Zweitstudiums noch in der maximalen Aufenthaltszeit von zehn Jahren, gerechnet ab der Einreise zu Studienzwecken, zu erreichen ist.

1.10.7 Welche Anforderungen werden an die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristet) gestellt?

Die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG kann weder während eines Studienaufenthalts (§ 16b Abs. 4 Satz 2 AufenthG) noch während einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche (§ 20 Abs. 4 Satz 4 AufenthG) erteilt werden. Erst wenn ein Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken erteilt wurde, wird auch die Aufenthaltsverfestigung durch eine Niederlassungserlaubnis möglich. Hierfür gelten verschiedene besondere Fristen. Bei Berechnung der Fristen werden die **Zeiten des Aufenthalts zu Studienzwecken mit der Hälfte, höchstens mit zwei Jahren angerechnet:**

- Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Beschäftigung mit Berufsqualifikation), 18b Abs. 1 AufenthG (Beschäftigung mit Hochschulabschluss), § 18d AufenthG (Forscheraufenthalt): **vier Jahre**.
- Blaue Karte EU und Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1: **21 Monate**

- Blaue Karte EU und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 (nur bei englischen Studiengängen): **33 Monate**
- Selbstständige Tätigkeit: **drei Jahre**
- Aufenthaltserlaubnis zu sonstigen Zwecken (§ 19c AufenthG): **fünf Jahre**

Zusätzlich müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Arbeitsplatz oder die selbstständige Tätigkeit müssen zum Zeitpunkt des Antrags weiterhin bestehen.
- Der Lebensunterhalt – auch für Familienangehörige in Deutschland – muss gesichert sein.
- Es müssen für den gleichen Zeitraum wie die Voraufenthaltszeiten Rentenversicherungsbeiträge gezahlt oder eine gleichwertige private Alterssicherung geschaffen worden sein.
- Der Erteilung dürfen keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen, u. a. keine erheblichen Straftaten.
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung müssen nachgewiesen werden; hierzu wird die Ablegung der Prüfung „Leben in Deutschland“ bei einem Träger der Integrationskurse verlangt (nicht für Selbstständige).
- Es muss ausreichend Wohnraum für die ganze Familie (pro Person 12 qm, unter sechs Jahren 10 qm) nachgewiesen werden (nicht für Selbstständige).

Durch die Anforderung an die Altersversorgung können Zeiten des Studiums nur angerechnet werden, wenn in dieser Zeit bereits eine versicherungspflichtige Beschäftigung (auch als Werkstudierende*r) ausgeübt wurde. Ob auch Rentenbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungen angerechnet werden können, ist bislang nicht gerichtlich entschieden worden.

Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Selbstständige vor Ablauf von fünf Jahren liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, so können auch öffentliche Interessen berücksichtigt werden, die nicht ausdrücklich genannt werden.

1.10.8 Unter welchen Voraussetzungen kann die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen werden?

Auch eine Einbürgerung kann nicht mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erfolgen.

Der Anspruch auf die Einbürgerung (§ 10 StAG) setzt voraus:

- einen rechtmäßigen Aufenthalt seit **acht Jahren** bzw. **sieben Jahren** bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. **sechs Jahren** bei besonderen Integrationsleistungen, insbesondere Deutschkenntnissen auf dem Niveau von mindestens B2. Ein Studienaufenthalt wird auf diese Zeit angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken (nicht Forschung oder ICT) vorliegt;
- das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
- die Sicherung des Lebensunterhalts;
- keine erheblichen Vorstrafen;
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, nachzuweisen durch die Prüfung „Leben in Deutschland“;
- die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, es sei denn, dies ist unmöglich oder es liegt ein wichtiger Grund für die Beibehaltung vor (Detail siehe Anwendungshinweise StAG 12.1.2).

Durch die unterschiedlichen Anforderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Altersversorgung, kann im Einzelfall die Einbürgerung eher erfolgen als die Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

2 Dürfen internationale Studierende in Deutschland arbeiten und welche Rechte haben sie?

Viele internationale Studierende müssen sich ihr Studium zumindest zum Teil durch Nebentätigkeiten verdienen. Sie unterliegen dabei **Beschränkungen der Erwerbstätigkeit**, die durch § 16b Abs. 3 AufenthG bestimmt werden, im Einzelfall sind weitergehende Erlaubnisse durch die Ausländerbehörde möglich.

Diese Beschränkungen wirken sich nicht auf die **arbeitsrechtlichen Bestimmungen** aus, die in Deutschland **unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Aufenthaltsstatus und auch dem Status als Studierende gelten**. Arbeitgebende dürften also nicht den Lohn verweigern mit der Begründung, die Tätigkeit sei ausländerrechtlich nicht erlaubt gewesen. Eine wichtige Verbindung zwischen beiden Ebenen besteht aber deshalb, weil **Arbeitgebende verpflichtet sind, sich vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu vergewissern, dass die Beschäftigung nach den Auflagen im Aufenthaltstitel auch erlaubt ist** (§ 4a Abs. 5 AufenthG).

Internationale Studierende unterliegen auch den Vorschriften des deutschen **Sozialversicherungsrechts**, selbst dann, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben (z. B. türkische Studierende während eines ERASMUS-Aufenthalts). Allerdings sind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem gewöhnlichen Aufenthalt, die Sonderregelungen für Studierende zu beachten (u. a. Werkstudentenprivileg).

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit werden ebenfalls **in Deutschland versteuert**, allerdings gibt es hier Möglichkeiten, eine abweichende Besteuerung zu wählen, soweit die Studierenden aus einem Staat kommen, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Eine Länderliste findet sich auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums (siehe Homepage des Bundesfinanzministeriums: <https://www.bundesfinanzministerium.de>, Steuern - Internationales Steuerrecht - Doppelbesteuerungsabkommen). Für Details müssen Steuerberater*innen konsultiert werden.

Bei jeder Erwerbstätigkeit muss also beachtet werden:

- **Erwerbserlaubnis (Ausländerbehörde)**
- **Arbeitsrecht (Arbeitgebende, Betriebsrat, Gewerkschaft)**
- **Sozialversicherung (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung)**
- **Steuern (Finanzamt)**

2.1 Welche Tätigkeiten können ohne besondere Genehmigung ausgeübt werden?

Nach § 16b Abs. 3 AufenthG wird die Erlaubnis zum Arbeiten nach zwei Phasen unterschieden:

1. Studienvorbereitende Maßnahmen im ersten Aufenthaltsjahr:

In dieser Zeit ist keine Erwerbstätigkeit gestattet außer einer Beschäftigung während der Ferienzeiten der studienvorbereitenden Maßnahme. Für die Ferienzeit gibt es keine weitere Begrenzung, allerdings fallen Honorartätigkeiten nicht unter die Erlaubnis. Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen.

2. Studienvorbereitende Maßnahmen ab dem zweiten Aufenthaltsjahr und die Zeit während des Studiums bzw. der Promotion:

Erlaubt sind Beschäftigungen im Umfang von 120 ganzen oder 240 halben Tagen oder jede Kombination aus beiden. Auch hier wird der eAT mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen.

Gerechnet werden nur die Arbeitstage, nicht die Kalendertage, entsprechend dem Arbeitsvertrag. Krankheitstage werden wie Arbeitstage gerechnet, weil sie ja nicht als Studienzzeit zur Verfügung stehen.

Berechnungsbeispiel

Z. B. errechnet sich bei 5 x wöchentlich halbtags, abzüglich Urlaub und Feiertage, eine jährliche Gesamtzahl von ca. 230 halben Tagen (53 x 5 abzgl. 5 x 5 Urlaub + 10 Feiertage).

Oder: 6 Wochen Vollzeitbeschäftigung bei einer 5-Tage-Woche ergeben 30 ganze Tage, sodass noch weitere 90 ganze oder 180 halbe Tage zur Verfügung stehen.

Es dürfen aber nicht einfach die Stunden insgesamt zusammengerechnet werden (OVG NRW vom 17.5.2011 – 17 B 5/11), vielmehr werden **bis zu vier Stunden als halber Tag** gerechnet und **mehr als vier Stunden als ganzer Tag**.

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft, auch für Studenten- und Studierendenwerke, Asten oder Gremien, dürfen zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden, solange das Studium nicht gefährdet ist. Nach dem Gesetzeswortlaut „Ausübung studentischer Nebentätigkeiten“ (§ 16b Abs. 3 Satz 1 AufenthG) besteht keine Beschränkung auf Beschäftigungen mehr, sodass diese Tätigkeiten auch auf Honorarbasis ausgeübt werden dürfen.

Überprüfungen durch die Ausländerbehörde erfolgen dann, wenn etwa im Rahmen des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts oder der Studiendauer der Verdacht aufkommt, dass die zulässigen Zeiten überschritten wurden.

Die aufenthaltsrechtliche Zulässigkeit steht nicht in einem Zusammenhang mit der Sozialversicherungspflicht oder den Rechten aus dem Arbeitsverhältnis (dazu siehe 2.4–2.9).

Exkurs: Türkische Staatsangehörige

Durch die Sonderrechte, die sich für türkische Arbeitnehmer*innen aus dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Türkei ergeben, können Studierende durch eine Beschäftigung den Status als Arbeitnehmer*in erwerben, aus dem sich Aufenthaltsrechte ableiten. Nach Art. 6 ARB 1/80 entsteht dieser Status durch jede Beschäftigung im Sinne des EU-Rechts. Es reicht auch eine geringfügige Tätigkeit aus (OVG Lüneburg vom 20.10.2011 – 11 ME 280/11: Die Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung eines türkischen Studierenden im Umfang von nur 16 Stunden monatlich reicht zum Erwerb eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts aus), z. B. als nicht qualifizierte Hilfskraft.

Daraus ergeben sich folgende Aufenthaltsrechte:

1. Stufe nach einem Jahr: solange dieselbe Beschäftigung fortgesetzt wird;
2. Stufe nach drei Jahren: solange derselbe Beruf – auch in einem anderen Betrieb – fortgesetzt wird;
3. Stufe nach vier Jahren: bleibt der Status erhalten, solange eine Beschäftigung besteht oder unfreiwillige Arbeitslosigkeit vorliegt.

Das Aufenthaltsrecht soll aber nicht erworben werden, wenn der Umfang der erlaubten Tätigkeit nach § 16b Abs. 3 AufenthG überschritten wird (OVG NRW vom 17.5.2011 – 17 B 5/11; VG Düsseldorf vom 7.4.2011 – 8 K 3345/08).

2.2 Unter welchen Voraussetzungen können weitere Erwerbstätigkeiten genehmigt werden?

Beschäftigungserlaubnisse für weitergehende Beschäftigungen werden von der Ausländerbehörde (meist ist die Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich) nur in Ausnahmefällen erteilt, etwa wenn die Tätigkeit den Studienerfolg gerade befördert und nicht beeinträchtigt.

Beispiel

Karim, Student der Physik im 10. Semester, hat im August 2020 bereits 80 Tage seines Kontingents durch Aushilfstätigkeiten verbraucht. Nun wird ihm von einer Firma für die Zeit von September bis November ein Vollzeit-Praktikum angeboten, in dessen Verlauf er in der Firma Laboruntersuchung als Grundlage seiner Abschlussarbeit durchführen kann. In diesem Fall dient die Beschäftigung unmittelbar dem Studienerfolg.

Nach Ermessen kann auch eine **selbstständige Tätigkeit** erlaubt werden (§ 21 Abs. 6 AufenthG). Das sollte insbesondere dann unproblematisch sein, wenn diese Tätigkeit nicht zusätzlich, sondern alternativ zu einer Beschäftigung ausgeübt wird, insbesondere wenn dies in dem Studienbereich allgemein üblich ist.

Beispiel

Svenja studiert Geschichte. Sie könnte als Ausstellungsführerin in einem historischen Museum arbeiten, derartige Jobs werden aber generell nur auf Honorarbasis vergeben. Hier besteht ein Zusammenhang mit dem Studium und diese Tätigkeiten werden überall nur auf Honorarbasis angeboten. Die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit kann von der Ausländerbehörde nach § 21 Abs. 6 AufenthG erteilt werden.

2.3 Welche Erwerbstätigkeiten können Familienangehörige von internationalen Studierenden ausüben?

Familienangehörige von Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32 AufenthG und haben damit die Möglichkeit, jeder beliebigen Erwerbstätigkeit nachzugehen (§ 4a Abs. 1 AufenthG).

2.4 Wie sind Studierende während einer Beschäftigung versichert?

Die Sozialversicherung von internationalen Studierenden unterscheidet sich heute in keiner Weise mehr von der Sozialversicherungspflicht von deutschen Studierenden.

Zu achten ist aber darauf, dass eingeschriebene Studierende in der **Kranken- und Pflegeversicherung** nicht als Arbeitnehmer*innen pflichtversichert sind, solange der Umfang die Grenze von 20 Wochenstunden nicht überschreitet (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Die Grenze wurde vom Bundessozialgericht (BSG) gezogen, weil Beschäftigte ab einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden nicht mehr als Vollzeitstudierende gelten, sondern als berufs begleitend studierend (BSG vom 11.11.2003 – B 12 KR 24/03 R; kritisch hierzu: Felix, KrV 2020, S. 45–51). Unabhängig von der Stundenzahl sind

Beschäftigungen versicherungsfrei, die nur während der Semesterferien ausgeübt werden. Eine Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden wird erst dann versicherungspflichtig, wenn sie für mehr als drei Monate ausgeübt wird. Bleibt sie unter dieser Grenze, gilt sie bei Studierenden als geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Praxishinweis

Das bedeutet für internationale Studierende vor allem: Wenn sie sich am Anfang des Studiums von der studentischen Pflichtversicherung haben befreien lassen (siehe 3.1 in diesem Kapitel), so können sie nicht über eine Beschäftigung in die Pflichtversicherung aufgenommen werden, es sei denn, der Umfang überschreitet regelmäßig 20 Stunden. Eine solche Überschreitung kann dann allerdings leicht auch das zulässige Kontingent von 120 Tagen im Jahr überschreiten. Eine Ausnahme ist jedoch möglich durch eine studentische Nebentätigkeit im Rahmen der Hochschule (siehe 2.1 in diesem Kapitel). Derartige Optionen sind jedoch selten, weil die meisten Hochschulen bzw. Studenten- und Studierendenwerke studentische Hilfskräfte nicht für mehr als 20 Wochenstunden beschäftigen.

Wenn allerdings eine versicherungspflichtige Beschäftigung entstanden ist, so wird sie bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses als freiwillige Versicherung fortgeführt, wenn keine andere Versicherung (Familienversicherung, studentische Versicherung, Privatversicherung) nachgewiesen wird (§ 188 Abs. 4 SGB V).

Grundsätzlich unterliegen Beschäftigungen von Studierenden der **Rentenversicherungspflicht**, es gibt also kein „Werkstudentenprivileg“. Dazu gibt es zwei wichtige Ausnahmen:

- **Beschäftigungen bis 450 €** sind zwar rentenversicherungspflichtig, wobei die Beschäftigten nur einen Eigenanteil von 3,6 % bezahlen (Arbeitgebende 15 %) bzw. bei Tätigkeiten in Privathaushalten 13,6 % (Arbeitgebende 5 %). Von dieser Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber*innen jedoch jederzeit durch schriftlichen Antrag an die Arbeitgebenden befreien lassen. Eine solche Befreiung empfiehlt sich nur für internationale Studierende, die ins Herkunftsland zurückkehren wollen und ihre Rentenanwartschaften nicht auf der Grundlage eines Sozialversicherungsabkommen (Liste und weitere Informationen siehe: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Sozialversicherungsabkommen/sozialversicherungsabkommen_detailseite.html) ins Herkunftsland mitnehmen können.
- **Nebentätigkeiten, die von vorneherein auf maximal drei Monate oder 70 Tage im Jahr begrenzt sind**, gelten für Studierende (keine berufsmäßige Ausübung) als kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) und sind vollständig versicherungsfrei. Die Zeiten von mehreren Tätigkeiten werden dabei zusammengerechnet. Von dieser Regelung kann insbesondere während einer studienvorbereitenden Maßnahme im ersten Aufenthaltsjahr Gebrauch gemacht werden, wenn lediglich Beschäftigungen in der Ferienzeit erlaubt sind (siehe 2.1). Für die Saisonarbeit in der Landwirtschaft wurde die Frist für die Zeit bis Ende Oktober 2020 in Hinblick auf die Corona-Pandemie auf fünf Monate oder 115 Tage verlängert.

Bei der **Arbeitslosenversicherung** gilt dieselbe Privilegierung von Studierenden wie bei der Krankenversicherung. Eine Versicherungspflicht entsteht erst bei Tätigkeiten von mehr als 20 Stunden (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

Jede Beschäftigung führt auch zu einer Mitgliedschaft in der **gesetzlichen Unfallversicherung** für die Zeiten im Betrieb oder der Dienststelle und auf dem Weg dorthin (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§§ 121 ff. SGB VII) sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§ 125 SGB VII). Die Beiträge zahlen allein die Arbeitgebenden (§ 150 SGB VII). Die Versicherung besteht neben der Unfallversicherung als Studierende (siehe 3.3 in diesem Kapitel).

2.5 Welche Diskriminierungsverbote gelten im Einstellungsverfahren?

Nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** sind im Bereich von Beschäftigung und Ausbildung alle Diskriminierungen verboten, die sich auf die ethnische Herkunft (rassistische Gründe), das Geschlecht, die Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Orientierung beziehen.

Dieses Verbot wirkt sich im Einstellungsverfahren bereits auf die **Ausschreibung** einer Stelle aus, in der keine Anforderungen im Zusammenhang mit den genannten Merkmalen enthalten sein dürfen. Untersagt sind beispielsweise „junge Frau für Hotelrezeption gesucht“, „muttersprachlich deutsche Aushilfskraft gesucht“, „Einzelhandelskauffrau nur ohne Kopftuch“. In Einzelfällen kann die konkrete Tätigkeit jedoch bestimmte Anforderungen erlauben, wie etwa bei Rollen für Schauspieler, Sozialarbeiterinnen im Frauenhaus, Lehrerinnen in manchen Bundesländern und Richterinnen nur ohne Kopftuch, für Religionsgemeinschaften mit Verkündigungsauftrag nur bestimmte Religionen.

Auch bei einem Vorstellungsgespräch und bei der nachfolgenden Auswahl dürfen die genannten Kriterien nur dann eine Rolle spielen, wenn sie für die Tätigkeit unverzichtbar sind. Deshalb ist es auch nicht zulässig, in einem **Bewerbungsgespräch** nach der Religionszugehörigkeit (Ausnahme: kirchliche Träger), einer bestehenden Schwangerschaft, einem Kinderwunsch oder gar dem Geschlecht des Partners zu fragen. Wird dennoch gefragt, darf auch wahrheitswidrig geantwortet werden, weil eine Zurückweisung der Frage zu Nachteilen im Bewerbungsverfahren führen könnte.

Schwierig ist hingegen die Frage nach einer „**Schwerbehinderung**“, weil Firmen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen nach § 154 SGB IX verpflichtet sind, einen bestimmten Anteil von Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen. Lösen sie diese Verpflichtung nicht ein, so müssen sie nach § 160 SGB IX eine Ausgleichsabgabe zahlen. Es gibt daher ein berechtigtes Interesse an der Auskunft über die Schwerbehinderung; Arbeitgebende müssen dieses konkrete Interesse aber auch offenlegen. Es besteht zwar auch dann keine Verpflichtung, die Frage nach der Schwerbehinderung zu beantworten, sie darf aber auch nicht falsch beantwortet werden (v. Roetteken in: v. Roetteken, AGG, 2020, 427 f.).

Beispiel

Samuel, Student der Elektrotechnik, wurde vor fünf Jahren in seinem Herkunftsland Israel eine Niere wegen eines Karzinoms entfernt. Unter Vorlage dieser Unterlagen könnte Samuel beim Bundesverwaltungsamt einen Schwerbehindertenausweis beantragen. Er ist aber nicht verpflichtet, einen Ausweis zu beantragen und muss im Bewerbungsgespräch auch keine Angaben zu seiner Vorerkrankung machen, solange diese keinen Einfluss auf die konkrete Tätigkeit hat. Mit einem Ausweis braucht er entsprechende Fragen ebenfalls nicht beantworten, er darf aber seine Schwerbehinderung nicht mehr leugnen.

Schwerbehinderte Bewerber*innen müssen beim Vorstellungsgespräch immer berücksichtigt werden, es sei denn, ihre Nichteignung ist offensichtlich (BAG vom 20.1.2016 – 8 AZR 194/14). Das gilt im Besonderen für öffentliche Arbeitgebende wie etwa Hochschulen, Studenten- und Studierendenwerke, Kommunen, Bundes- und Landeseinrichtungen (LArbG Berlin-Brandenburg vom 29.8.2019 – 10 Sa 563/19).

Wird im Einstellungsverfahren gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, so besteht nach § 15 Abs. 2 AGG ein **Entschädigungsanspruch** auf drei Bruttogehälter. Dafür muss nicht nachgewiesen werden, dass es ohne die Diskriminierung zu einer Einstellung gekommen wäre.

Oft lässt sich jedoch bereits die Diskriminierung selbst nur schwer nachweisen, weil die Motive bei den Einstellungsentscheidungen nicht offengelegt werden und auch nicht offengelegt werden müssen. Es genügt allerdings, wenn **Indizien bewiesen** werden, die darauf schließen lassen, dass die Ablehnung der Einstellung aus einem der genannten Gründe erfolgte (§ 22 AGG; EuGH vom 19.4.2012 – C-415/10, „Meister“, Rn. 42 ff.; BAG vom 26.6.2014 – 8 AZR 547/13, Rn. 31). Besonders zu achten ist auch auf die Frist nach § 15 Abs. 4 AGG, nach der der Anspruch auf Entschädigung **innerhalb von zwei Monaten** nach Ablehnung bzw. der Kenntnis von der Nichtberücksichtigung schriftlich geltend zu machen ist.

2.6 Welcher Lohn muss mindestens gezahlt werden?

In Deutschland gilt das Mindestlohngesetz (MiLoG), es gibt verschiedene branchenspezifische Mindestlöhne und es gibt tarifvertraglich geregelte Löhne.

Der allgemeine Mindestlohn (9,50 € ab 1.1.2021; 9,60 € ab 1.7.2021) gilt immer dann, wenn kein höherer Lohn gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt ist. Er gilt auch für Praktika, allerdings nur, wenn sie unter das MiLoG fallen. **Keinen Mindestlohn gibt es nach § 22 MiLoG für**

- Orientierungspraktika von bis zu drei Monaten,
- Pflichtpraktika als Voraussetzung für eine Studienzulassung,
- studienbegleitende Pflichtpraktika,
- studienbegleitende freiwillige Praktika von bis zu drei Monaten, wenn kein anderes Praktikum im selben Betrieb vorausging,
- Einstiegsqualifizierungen nach § 52a SGB III.

Abweichende Mindestlöhne, in Tarifverträgen ausgehandelt und für allgemeinverbindlich erklärt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, bestehen für folgende Branchen:

- Baugewerbe, Dachdecker, Gebäudereinigung, Abfallwirtschaft, Fleischverarbeitung
Wäschereien, Postzusteller, Bergbau, Aus- und Weiterbildung, Pflege.

Details finden sich auf der Homepage des Zolls: <https://www.zoll.de>, Übersicht Branchen-Mindestlöhne.

In vielen Bereichen gelten weitere Tarifverträge, aber nur für die Firmen, die diesen Tarifverträgen beigetreten sind. Für Beschäftigungen an der Hochschule, bei Studenten- und Studierendenwerken oder Kommunen gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

2.7 Was sind die wichtigsten Rechtsansprüche während eines Arbeitsverhältnisses?

Die Rechte und Pflichten in einem Arbeitsverhältnis ergeben sich aus:

- dem Arbeitsvertrag,
- Tarifverträgen, im öffentlichen Dienst TVÖD,
- gesetzlichen Regelungen.

Das Arbeitsrecht kennt keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltstitel, alles andere würde gegen das Diskriminierungsverbot nach dem AGG verstoßen.

Es gibt Arbeitsschutzgesetze, die in einem Arbeits- oder Tarifvertrag abweichend auch zu Ungunsten der Arbeitnehmer*innen geregelt werden dürfen. Von den meisten gesetzlichen Schutzregelungen darf jedoch nur zu Gunsten der Beschäftigten abgewichen werden. Deshalb gibt es in Arbeitsverträgen oftmals auch unzulässige Vereinbarungen. Beruft sich ein Arbeitsvertrag auf einen Tarifvertrag oder ist der Betrieb an einen Tarifvertrag gebunden, so haben die darin enthaltenen Regelungen Vorrang vor dem Arbeitsvertrag, es sei denn, sie verstoßen ihrerseits gegen ein Gesetz. Die wichtigsten Schutzregelungen werden im Folgenden genannt:

Minijobs:

Viele Studierenden üben geringfügige Beschäftigungen (sog. Minijobs) aus. Dazu gehören auch die Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte an den Hochschulen. Im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist geregelt, dass Teilzeitbeschäftigte keine Diskriminierung im Arbeitsverhältnis und beim Arbeitsschutz gegenüber Vollzeitbeschäftigten erfahren dürfen (§ 4 TzBfG; Griese in Küttner, 2020, Minijob A., Rn. 2). In der Praxis finden sich jedoch häufig Verstöße gegen diese Vorschrift, vor allem durch die Nichtanwendung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und der Urlaubsregelungen. Sogar an Hochschulen kommt es vor, dass studentische Mitarbeiter*innen nur nach den geleisteten Stunden, nicht aber in Krankheits- und Urlaubszeiten bezahlt werden.

Arbeitszeit:

Die Grundregel verbietet Arbeitszeiten von mehr als acht Stunden am Tag, einzelne Überschreitungen sind zulässig, wenn der Durchschnitt eingehalten wird und zehn Stunden am Tag nicht überschritten werden (§ 3 ArbZG). Es gibt festgelegte Ruhepausen, ununterbrochen dürfen maximal sechs Stunden gearbeitet werden (§ 4 ArbZG). Zwischen zwei Arbeitseinsätzen müssen mindestens elf Stunden Ruhezeit liegen (§ 5 ArbZG). Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei sein (§ 11 Abs. 1 ArbZG). Von diesen Regeln gibt es verschiedene Ausnahmen, die in Tarifverträgen geregelt sein können, in Notfällen gelten oder einer besonderen Genehmigung bedürfen. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt das Jugendschutzgesetz.

Arbeit auf Abruf:

Für Arbeit auf Abruf gibt es in § 12 TzBfG eine Sonderregelung. Sie gilt nur, wenn im Arbeitsvertrag schon festgelegt ist, dass die Arbeitszeit sich nach dem betrieblichen Bedarf richtet. Fehlt es einfach an einer Bestimmung der Arbeitszeit, dann handelt es sich um ein Vollzeitarbeitsverhältnis. Der Arbeitsvertrag muss eine Mindestdauer der wöchentlichen oder täglichen Arbeitszeit festlegen, enthält er dazu keine Bestimmung, dann gilt eine Mindestarbeitszeit von 20 Wochenstunden bzw. drei Stunden täglich. Null-Stunden-Verträge sind unzulässig (Raif/Ginal, ArbRAktuell 2020, 244, 245). Eine vereinbarte Mindestarbeitszeit darf nur um bis zu 25 % erhöht und eine Höchstarbeitszeit nur bis 20 % herabgesetzt werden. Bei einer vereinbarten Arbeitszeit von 20 Wochenstunden kann also bis auf 25 Stunden erhöht und bis auf 16 Stunden abgesenkt werden. Zulässig ist auch eine un-

regelmäßige Verteilung, die aber stets ein Einkommen sichert, dass der vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Es ist möglich, abweichende Festlegungen in Tarifverträgen zu vereinbaren. Die Arbeitsinsätze müssen vier Tage zuvor angekündigt werden (§ 12 Abs. 3 TzBfG).

Arbeitsschutz:

Nach § 618 Abs. 1 BGB haben Arbeitgebende Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, dass Arbeitnehmer*innen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie die Natur der Dienstleistung es zulässt. Die Durchführung von Dienstleistungen ist entsprechend zu regeln. Es gibt zur Konkretisierung das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung, die hierzu Einzelheiten je nach der Art des Betriebszwecks regeln. Erleiden Arbeitnehmer*innen bei ihrer Tätigkeit gesundheitliche Schäden, so ist vorrangig die Unfallversicherung ausgleichspflichtig. Kommen Arbeitgebende den gesetzlichen Anforderungen nicht nach, so darf deshalb auch die Arbeit verweigert werden, wenn sie nicht mehr zumutbar ist (§ 273 Abs. 1 BGB).

Lohnfortzahlung:

Entgeltzahlung an Feiertagen: Arbeitszeiten, die wegen eines Feiertags ausfallen, sind zu bezahlen (§ 2 EntgFG). Ein Arbeitsvertrag darf also keine Regelung enthalten, die eine Bezahlung von Werktagen abhängig macht bzw. davon, dass eine bestimmte Hochschulveranstaltung stattfindet (für studentische Hilfskräfte) oder eine Zeitung erscheint (für Zusteller*innen, so BAG vom 16.10.2019 – 5 AZR 352/18).

Eigene Krankheit: Bei einer unverschuldeten Erkrankung wird der Lohn für sechs Wochen weitergezahlt. Für dieselbe Krankheit erfolgt die Fortzahlung nur, wenn in den letzten sechs Monaten seit dem Ende der ersten Arbeitsunfähigkeit oder in den letzten zwölf Monaten seit Beginn der ersten Erkrankung keine Krankschreibung wegen dieser Erkrankung erfolgte.

Beispiele

Sonja arbeitet als Bedienung in einer Gastwirtschaft an drei Tagen jeweils vier Stunden. Sie wird wegen eines Bandscheibenvorfalles für vier Wochen krankgeschrieben. Danach arbeitet sie weitere zwei Monate, da es zu einer Verschlimmerung der Rückenschmerzen kommt, muss sie erneut vier Wochen krankgeschrieben werden. Sie erhält jetzt keine Lohnfortzahlung mehr. Da sie nicht als Arbeitnehmerin krankenversichert ist (siehe 2.4 in diesem Kapitel), erhält Sonja in dieser Zeit auch kein Krankengeld.

Ruben arbeitet 20,5 Stunden in der Woche als Pflegehelfer. Er wird wegen einer Krebserkrankung für vier Monate krankgeschrieben. Die ersten sechs Wochen wird sein Lohn fortbezahlt. Während der weiteren Zeit der Arbeitsunfähigkeit erhält er Krankengeld, weil er wegen des Umfangs der Beschäftigung als Arbeitnehmer krankenversichert ist. Anschließend arbeitet er wieder sechs Monate und muss sich dann wegen derselben Krebserkrankung erneut für zwei Monate krankschreiben lassen. Ruben erhält erneut sechs Wochen Lohnfortzahlung und anschließend Krankengeld.

Lohnfortzahlung wegen einer kurzfristigen Verhinderung: Arbeitgebende sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter*innen bei einer kurzfristigen Verhinderung von der Arbeit freizustellen und den Lohn fortzuzahlen (§ 616 BGB). Wann eine Verhinderung jedoch für „eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ besteht, darüber bestehen unterschiedliche Auffassungen unter Jurist*innen. Es wird jedenfalls auf eine konkrete Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Dauer des Arbeitsver-

hältnisses und des Verhinderungsgrundes abgestellt (Stöß/Putzer, NJW 2020, 1465, 1467 f.). In der Regel können jedoch allenfalls wenige Tage unter diese Regelung fallen. Angesichts der Corona-Pandemie sind sicher einzelne stundenweise Ausfälle in Hinblick auf den Wegfall der Kinderbetreuung hinzunehmen, nicht aber ein mehrwöchiger Ausfall, weil hierzu auf § 56 Abs. 1a IfSG mit einer Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens für sechs Wochen verwiesen wird (§ 56 Abs. 2 Satz 2 IfSG).

Da, wo Tarifverträge gelten, sind meist auch Freistellungsansprüche bei besonderen familiären Ereignissen geregelt. Z. B. gilt im öffentlichen Dienst und dem Geltungsbereich des TVöD eine Arbeitsbefreiung bei Geburt eines Kindes, Umzug, Tod eines nahen Angehörigen (§ 29 TVöD) u. a., weitere Befreiungen sind bis zu drei Tagen möglich (§ 29 Abs. 3 TVöD).

Arbeitsfreistellungen:

Krankheit des Kindes: Bei einer Erkrankung eines Kindes im Haushalt, welches selbst gesetzlich versichert (Familierversicherung, egal bei welchem Elternteil) und unter zwölf Jahre alt ist, wird ein Elternteil von der Arbeit freigestellt, wenn die Betreuungsbedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist. Die Freistellung beträgt 10 Tage pro Jahr, Kind und Elternteil, bei Alleinerziehenden 20 Tage. Bei mehreren Kindern ist die Freistellung auf 25 Tage bzw. bei Alleinerziehenden auf 50 Tage pro Jahr beschränkt (§ 45 Abs. 3 SGB V). Eine Lohnfortzahlung ist gesetzlich nicht verpflichtend, es gibt vereinzelt Tarifverträge, in denen sie vorgesehen ist. Im Übrigen wird in der Ausfallzeit Krankengeld gezahlt, vorausgesetzt, der Elternteil ist als Arbeitnehmer*in gesetzlich krankenversichert. Die studentische Pflichtversicherung sieht kein Krankengeld vor (Sonnhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 2019, § 45 Rn. 30). Privatversicherungen zahlen in aller Regel ebenfalls kein Krankengeld.

Das bedeutet, dass Studierende nur dann ein Kinderkrankengeld erhalten, wenn sie mehr als 20 Stunden in der Woche arbeiten.



In Hinblick auf die Corona-Pandemie wird zunächst nur für das Jahr 2020 das Kinderkrankengeld um fünf Tage pro Elternteil, bzw. zehn Tage für Alleinerziehende aufgestockt (§ 45 Abs. 2a SGB V).

Pflegezeit: Nach § 2 Pflegezeitgesetz besteht ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung von zehn Tagen, wenn für einen nahen Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder, Enkel, Großeltern, Geschwister) bei einem akut auftretenden Pflegebedarf die bedarfsgerechte Pflege und Versorgung organisiert werden muss. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nicht. Pflegeunterstützungsgeld wird nach § 44a Abs. 3 SGB XI gezahlt, wenn die pflegebedürftige Person Leistungsansprüche aus der Pflegeversicherung hat, unabhängig davon, ob eine eigene Pflegeversicherung besteht bzw. sich daraus Leistungsansprüche ergeben (Böhm 2015, § 2 Rn. 22).

Nach § 3 Pflegezeitgesetz besteht auch ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Arbeitsfreistellung zur Pflege eines nahen Angehörigen, allerdings nur, wenn der Arbeitgebende mehr als 15 Mitarbeiter*innen beschäftigt. Der Freistellungsanspruch besteht unabhängig von der Größe der Arbeitgebenden immer für die Pflege von minderjährigen Kindern (§ 3 Abs. 5 PflegeZG) und von Angehörigen in der Sterbephase (§ 3 Abs. 6 PflegeZG). Es bestehen keine Ansprüche auf Lohnfortzahlung, die Pflegeversicherung des Angehörigen zahlt jedoch Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 44a Abs. 1 SGB XI) und Beiträge in die Rentenversicherung (§ 44 SGB XI).

Freistellung aus wichtigen persönlichen Gründen: Unabhängig von der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung nach § 616 BGB besteht ein Anspruch auf unbezahlte Arbeitsfreistellung aus wichtigen per-

sönlichen Gründen, insbesondere wenn die Kinderbetreuung wegen des Ausfalls einer Betreuungsperson oder der Schließung von Kita oder Schule nicht mehr gewährleistet ist (LArbG Mainz vom 31.7.2019 – 2 Sa 299/18). Dieses Recht ergibt sich auch aus Art. 7 der EU-Richtlinie 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (siehe ausführlich: Stoye/Thoma, ZESAR 2020, 10–18).

Urlaubsanspruch:

Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BurlG) haben alle Arbeitnehmer*innen (auch Minijobber, siehe oben) einen Anspruch auf einen Jahresurlaub von mindestens 24 Werktagen bei einer Sechs-Tage-Woche (§ 3 BurlG). Bei einer Regelarbeitszeit von fünf Wochentagen beträgt der gesetzliche Mindesturlaub also 20 Tage im Jahr. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen wird der Anspruch entsprechend umgerechnet.

Beispiel

24 Werktage Jahresurlaub = 2 Werktage pro Monat = 2/6 der vereinbarten Arbeitszeit pro Monat. Beispiel: Janis arbeitet an zwei Abenden jeweils sechs Stunden in einem Restaurant, d. h. zwölf Stunden pro Woche. Sein monatlicher Urlaubsanspruch beträgt 2,8 Stunden.

Es besteht eine Wartezeit von sechs Monaten ab Beginn des Arbeitsverhältnisses, bevor der Urlaub erstmals genommen werden darf (§ 4 BUrlG). Endet das Arbeitsverhältnis, bevor der Urlaubsanspruch eingelöst wurde, besteht ein Anspruch auf Auszahlung des entsprechenden Arbeitsentgeltes (§ 5 Abs. 1 BUrlG). Zu viel gewährter Urlaub braucht nicht zurückgezahlt werden (§ 5 Abs. 3 BUrlG). Vom Mindesturlaub darf nicht durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abgewichen werden. Viele Tarifverträge, u. a. der TVöD, enthalten einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Jahr, manche Tarifverträge staffeln den Urlaubsanspruch auch nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

Beschäftigungspflicht:

Es klingt zunächst etwas seltsam, dass Arbeitnehmer*innen einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung haben. Bedeutsam ist aber der Anspruch auf die Beschäftigung im vertraglich festgelegten Umfang. Arbeitgebende dürfen also die Arbeitszeit nicht einfach reduzieren, sondern sie schulden den vereinbarten Umfang. Mehrarbeit ist nur freiwillig möglich, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart.

Ebenso wichtig ist der Anspruch darauf, in der Weise und auf dem Niveau beschäftigt zu werden, die im Vertrag festgelegt wurden. Das Direktionsrecht der Arbeitgebenden ermöglicht also keine Anweisung etwa zur Verrichtung von Hilfstätigkeiten, wenn eine qualifizierte Arbeit vereinbart war.

Rechte in der sog. Leiharbeit

Zahlreiche internationale Studierende werden von Firmen eingestellt, die sie wiederum an andere Firmen ausleihen. Der Arbeitsvertrag besteht mit der verleihenden Firma, das Direktionsrecht wird aber von dem Einsatzbetrieb ausgeübt. Es handelt sich dabei um das Konzept der Arbeitnehmerüberlassung, für das bestimmte Schutzrechte gelten, die im Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) geregelt sind. Die wichtigsten Elemente sind:

- Der Einsatz bei einem Arbeitgebenden ist auf 18 Monate begrenzt. Anschließend kommt automatisch ein Arbeitsverhältnis mit dem Einsatzbetrieb bzw. der Dienststelle zustande. Von der Höchstdauer kann durch einen Tarifvertrag oder Bezugnahme auf einen Tarifvertrag abgewichen werden.

- Unzulässig sind Arbeitsverträge, die bei einer Beendigung eines Arbeitseinsatzes automatisch enden. Zulässig sind aber befristete Verträge, die dann der Grenze von zwei Jahren bei maximal drei Verlängerungen unterliegen (§ 14 TzBfG). Werden Arbeitsverhältnisse nur für sehr kurze Zeiträume (einen oder mehrere Tage) geschlossen, ist besonders darauf zu achten, dass der Vertrag mit der vierten Verlängerung automatisch in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird. Kompliziert wird es, wenn zwischen den Arbeitseinsätzen Pausen liegen. Hier kommt es darauf an, ob es sich um einen Umgehungsvertrag handelt. Dazu sollte die Rechtsberatung im Einzelfall durch eine*n Arbeitsrechtsanwält*in oder die Gewerkschaft eingeholt werden (siehe auch 2.8).
- Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz mit den Stammbeschäftigten, auch hinsichtlich der Entlohnung. Allerdings darf von diesem Grundsatz in den ersten neun Monaten des Einsatzes durch tarifvertragliche Vereinbarungen abgewichen werden (§ 8 AÜG).
- Es besteht eine umfassende Informationspflicht über die Rechte in der Leiharbeit bei Abschluss des Arbeitsvertrages (§ 11 AÜG).
- Leiharbeit im Baugewerbe ist von wenigen Ausnahmen abgesehen untersagt (§ 1b AÜG); für die Fleischindustrie ist ein Verbot geplant (Arbeitsschutzkontrollgesetz, Bundestags-Drucksache 19/21978 vom 31.8.2020).
- Die Leiharbeitsfirma benötigt eine amtliche Erlaubnis, liegt diese nicht vor, entsteht ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher.

Die Schutzrechte sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG nicht auf Überlassungen zwischen zwei öffentlichen Dienststellen anzuwenden, soweit dies im TVöD geregelt wird. Diese Ausnahme wird allerdings kritisiert, weil sie kaum mit dem EU-Recht (Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG) vereinbar ist.

Allgemeine Fürsorgepflicht:

Wie in jedem Vertragsverhältnis besteht auch im Arbeitsverhältnis die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme, die Pflichten der Arbeitgebenden werden als Fürsorgepflicht bezeichnet, die der Arbeitnehmer*innen als Treuepflichten. Arbeitgebende sind verpflichtet, mit den privaten Gegenständen der Beschäftigten sorgfältig umzugehen (z. B. abschließbare Spinde), ihre Gesundheit zu schützen, ihre persönlichen Daten vor fremdem Zugriff zu bewahren sowie bei der Urlaubsplanung und sonstigen betrieblichen Angelegenheiten die privaten Interessen zu berücksichtigen. Allerdings besteht die Fürsorgepflicht nur, soweit der Schutz mit der Natur des Betriebs vereinbar ist (§ 618 BGB). Im Gegenzug dürfen Beschäftigte dem Unternehmen nicht schaden, u. a. keine Dienstgeheimnisse verraten. Soweit es allerdings um strafbares Verhalten geht, hat das Informationsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang (Whistleblower, so Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte vom 21.7.2011 – 28274/08; die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden). Die rechtliche Bewertung ist in Deutschland jedoch noch nicht geklärt (Schmolke, NZG 2020, S. 5–12).

Besondere Fürsorgepflichten ergeben sich aus dem Verbot der Belästigung nach AGG:

Verbot des Mobbings (§ 3 Abs. 3 AGG)

Eine Belästigung liegt vor, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem Diskriminierungsmerkmal stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass dadurch ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (BAG vom 22.6.2011 – 8 AZR 48/10 – Rn. 43). Das bedeutet auch, dass in der Regel ein einma-

liger Vorgang nicht ausreicht, deshalb ist eine Gesamtbewertung aller Vorgänge erforderlich, selbst wenn einzelne Verhaltensweisen für sich genommen noch keine Belästigung darstellen (BAG vom 18.5.2017 – 8 AZR 74/16).

Rassistische Beleidigungen am Arbeitsplatz, die wiederholt vorkommen, sollten unbedingt den Arbeitgebenden und, soweit vorhanden, vorab dem Betriebsrat angezeigt werden. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, derartige Benachteiligungen am Arbeitsplatz abzustellen, auch durch eine Kündigung des beleidigenden und belästigenden Mitarbeiters (LAG Baden-Württemberg vom 19.12.2019 – 3 Sa 30/19).

Gleichzeitig wird die Schwelle für einen „schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht“ von den Gerichten immer noch recht hoch angesetzt und erfordert eine sehr genaue und umfassende Darlegung. Soweit vorhanden, sollten der Betriebs- oder Personalrat, die Behindertenvertretung oder die Gleichstellungsbeauftragte informiert werden. Zudem muss jeder Betrieb eine Beschwerdestelle nach § 13 AGG einrichten. Unterstützung bieten die Antidiskriminierungsstelle des Bundes und weitere regionale Beratungsstellen (Suchmaske unter: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de>, Beratung - Beratungsstellensuche).

Verbot der sexuellen Belästigung (§ 3 Abs. 4 AGG)

Eine sexuelle Belästigung i. S.v. § 3 Abs. 4 AGG liegt vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, etwa sexuell bestimmte körperliche Berührungen oder Bemerkungen sexuellen Inhalts, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird. Anders als bei der Belästigung nach § 3 Abs. 3 AGG reicht bereits eine einmalige sexuell bestimmte Verhaltensweise (BAG vom 29.6.2017 – 2 AZR 302/16; BAG vom 20.11.2014 – 2 AZR 651/13). Ob eine Handlung sexuell bestimmt ist, hängt nicht allein von der subjektiven Zielrichtung der Handelnden ab. Das bedeutet vor allem, dass ein „das war nicht so gemeint“ nicht ausreicht, um den Vorwurf der sexuellen Belästigung zu entkräften (BAG vom 29.6.2017 – 2 AZR 302/16; Arendt in Schaub/Linck ArbR-HdB, 2019, § 36 Rn. 47). Eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist nicht immer von sexuellem Begehren bestimmt, sondern kann auch Ausdruck von Hierarchien und Machtausübung sein (Köhler/Koops BB 2015, 2807, 2809). Auch hier wird empfohlen, sich umgehend an den Betriebs- oder Personalrat, die Gleichstellungsstelle oder die Beschwerdestelle nach § 13 AGG zu wenden. Unterstützung bietet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (siehe oben). Auch das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ steht rund um die Uhr zur Verfügung: 08000 116 016.

Rechtsschutz:

Im Arbeitsrecht gibt es eine Klagefrist von drei Wochen, zuständig sind die Arbeitsgerichte. Die Frist beginnt bei Ansprüchen aus einem laufenden Arbeitsverhältnis erst mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Allerdings kann es hiervon abweichende Regelungen im Arbeitsvertrag oder in den Tarifverträgen geben. Klagen können auch von den Betroffenen selbst bei der Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts eingereicht werden. Ein Kostenrisiko besteht dann nicht, weil in Verfahren vor den Arbeitsgerichten (nur 1. Instanz) keine Gerichtskosten erhoben werden und jede Partei ihre Kosten selbst trägt.

Gewerkschaftsmitglieder werden von Jurist*innen ihrer **Gewerkschaft** beraten und vertreten. Beratung für internationale Studierende bieten auch die Beratungsstellen des DGB-Projekts „**Faire Mobilität**“, die **Arbeitnehmerkammern** und die **Öffentliche Rechtsauskunft Hamburg**. Die meisten internationalen Studierenden können in Hinblick auf ihr niedriges Einkommen einen **Beratungsschein für die anwaltliche Erstberatung beim Amtsgericht** beantragen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Ansprüche auf Lohnfortzahlung, auf Urlaub und auf eine diskriminierungsfreie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses unabdingbar gelten. Für Arbeitszeiten, Art und Weise der Tätigkeit und Rechtsmittelfristen sollten immer der Arbeitsvertrag und der Tarifvertrag eingesehen werden, wenn für den Betrieb oder die Dienststelle ein solcher gilt.

2.8 Wann besteht ein Kündigungsschutz?

Grundsätzlich muss bei jeder ordentlichen Kündigung die Kündigungsfrist nach § 622 BGB eingehalten werden. Während einer Probezeit, längstens in den ersten sechs Monaten, beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage. Im Übrigen beträgt sie vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende. Ab einer Betriebszugehörigkeit von zwei Jahren verlängern sich diese Fristen (siehe § 622 Abs. 2 BGB).

Der Schutz vor Kündigung ist im **Kündigungsschutzgesetz** (KSchG) geregelt. Grundsätzlich ist dieses Gesetz nur auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, wenn der Betrieb **mehr als zehn Beschäftigte** hat (§ 23 KSchG, Ausnahmen sind für internationale Studierende unbedeutend) und das **Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht** und die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist.

Soweit kein Kündigungsschutz besteht, muss eine Kündigung nicht begründet werden.

Besteht Kündigungsschutz, so wird nach drei Arten von Kündigungen unterschieden:

- Die **verhaltensbedingte Kündigung**: Hier muss eine Vertragsverletzung der*des Beschäftigten zugrunde liegen. Klassischerweise sind dies häufige Verspätungen, Arbeitsverweigerungen, betriebsschädigende Verhaltensweisen, Diebstahl, Betrug etc. Handelt es sich um leichtere Verletzungen der Vertragspflichten, so muss die Verhaltensweise zuvor abgemahnt werden. Bei gravierenden Verletzungen ist dies nicht erforderlich, es kann dann – und nur dann – auch fristlos gekündigt werden.
- Die **personenbedingte Kündigung**: Hier liegt ein Grund in der Person der*des Beschäftigten, ohne dass dieser Grund vorwerfbar ist. Insbesondere erfolgt diese Kündigung, wenn eine Erkrankung besteht, die perspektivisch zu weiteren Ausfällen am Arbeitsplatz führen wird, die für den Betrieb nicht verkraftbar sind. Möglich sind auch Kündigungen wegen einer Behinderung, die mit den betrieblichen Anforderungen unvereinbar ist, allerdings nur mit der Zustimmung des Integrationsamtes und nach genauer Prüfung von alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten.
- Die **betriebsbedingte Kündigung**: Hier liegt der Grund in den betrieblichen Abläufen selbst; entweder fällt der Arbeitsplatz wegen Rationalisierungsmaßnahmen oder Umstrukturierungen vollständig weg oder es kommt zu einer Reduzierung der Beschäftigten wegen des Rückgangs der Aufträge oder Wegfall von Arbeit aus sonstigen Gründen. In diesen Fällen sind die Arbeitgebenden verpflichtet, eine soziale Auswahl zu treffen, die die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Unterhaltspflichten und die Schwerbehinderung der Arbeitnehmer*innen berücksichtigt (§ 1 Abs. 3 KSchG). Ein Arbeitsausfall wegen der Corona-Krise reicht allein nicht als Kündigungsgrund, zusätzlich muss trotz der Möglichkeiten des Kurzarbeitergeldes und weiterer staatlicher Hilfen eine Existenzgefährdung für den Betrieb bestehen.

Fällt eine Kündigung unter den Kündigungsschutz und bestehen Zweifel an der Berechtigung oder der korrekten Auswahl der Gekündigten, empfiehlt sich eine Beratung. Wer Gewerkschaftsmitglied ist, erhält hier Beratung und auch Vertretung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren. Wer nur über

ein geringes Einkommen (Anhaltspunkt: SGB II/SGB XII-Bedarfe) verfügt, kann sich beim Amtsgericht einen Beratungsschein (Ein Antragsvordruck findet sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, <https://www.bmju.de>, Service - Formulare, Muster, Vordrucke - Beratungshilfe) für eine Beratung bei einer*in Rechtsanwält*in ausstellen lassen (Zuzahlung 15 €). Im Bereich des Arbeitsrechts gibt es sonst kaum kostenlose Beratung.

Besondere Regelungen gelten auch für **befristete Arbeitsverhältnisse**:

Befristungen ohne Grund sind zulässig, allerdings nur für eine Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren, wobei der Vertrag höchstens dreimal verlängert werden darf. Wird die Gesamtzeit oder die Dauer der Verlängerung überschritten, so wandelt sich das Arbeitsverhältnis in ein **unbefristetes Arbeitsverhältnis** (§ 14 Abs. 2 TzBfG). Eine grundlose Befristung ist generell unzulässig, wenn zuvor schon ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgebenden bestand. Das Arbeitsverhältnis gilt dann von Anfang an als unbefristet. Ausgenommen sind aber Vorbeschäftigungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen (BVerfG vom 6.6.2018 – 1 BvL 7/14).

Von dieser Regelung gibt es drei Ausnahmen:

- Abweichende Vereinbarungen sind in einem Tarifvertrag festgelegt.
- Nach Neugründung eines Unternehmens wird die Frist auf vier Jahre verlängert.
- Für Personen ab 52 Jahre, die bei Einstellung seit mindestens vier Monaten arbeitslos waren, gilt eine Frist von fünf Jahren.

Befristungen mit Grund sind zulässig, insbesondere für zeitlich befristete Projekte, bei befristeten Haushaltsmitteln, bei vorübergehendem Arbeitsanfall, im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium (Praktika), als Vertretungskraft (Elternurlaub) oder zur Erprobung (§ 14 Abs. 1 TzBfG). Auch Verlängerungen sind ohne zeitliche Befristung zulässig, solange weiterhin nur ein befristeter Bedarf besteht. Der Bedarf ist aber nicht mehr zeitlich befristet, wenn es sich um Daueraufgaben des Betriebs oder der Dienststelle handelt, selbst wenn sie jeweils durch Fördermittel finanziert werden (BAG vom 21.8.2020 – 7 AZR 572/17). Gerade im Bereich von Wissenschaft und Forschung können sich dabei schwierige Abgrenzungsfragen ergeben, die eine genau rechtliche Einzelfallprüfung erfordern.

Die Kündigung eines befristeten Vertrags ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder wenn es sich um eine fristlose verhaltensbedingte Kündigung handelt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht immer **Anspruch auf ein Zeugnis** (§ 109 GewO oder Tarifvertrag, z. B. § 35 TVöD). Dieser Anspruch kann auch vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden. Die kurze Frist für Klagen bei Kündigung gelten hier nicht, es muss jedoch auf Klagefristen geachtet werden, die in Tarifverträgen geregelt sind.

2.9 Welche Schutzansprüche gelten bei Schwangerschaft und Geburt?

Eine Schwangerschaft muss bei Einstellung nicht angegeben werden (siehe 2.5).

Werdende und stillende Mütter dürfen **nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr** arbeiten, auch nicht in Rufbereitschaft (§ 5 MuSchG), ebenso wenig an Sonn- und Feiertagen. Auch **Überstunden** sind untersagt, die tägliche Arbeitszeit von 8,5 Stunden darf nicht überschritten werden (§ 4 MuSchG). Teilzeitbeschäftigte dürfen keine Überstunden leisten, die die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG).

Der **Arbeitsplatz** muss den Bedingungen der Schwangerschaft angepasst werden, Arbeitgebende müssen ein persönliches Gespräch anbieten (§ 10 Abs. 2 MuSchG) und in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt u. a.) einschalten.

Während einer Schwangerschaft kommt es häufig zu einem **Beschäftigungsverbot**, welches Arbeitgebende aussprechen müssen, wenn der Arbeitsplatz nicht geeignet ist und auch nicht auf einen Ersatzarbeitsplatz ausgewichen werden kann. In der Regel erfolgt das Beschäftigungsverbot in den Gesundheitsberufen, aber auch bei Erzieher*innen oder Berufen mit ständigen Dienstreisen. Auch Ärzt*innen können ein entsprechendes Beschäftigungsverbot im Einzelfall aussprechen. Während eines Beschäftigungsverbots wird das Gehalt weitergezahlt (§ 18 MuSchG), die Arbeitgebenden bekommen die Kosten erstattet.

Der **Mutterschutz** beginnt sechs Wochen vor der Entbindung, bis zur Geburt gibt es aber kein Arbeitsverbot (§ 3 Abs. 1 MuSchG). Nach der Entbindung besteht für acht Wochen ein absolutes Beschäftigungsverbot (§ 3 Abs. 2 MuSchG). Bei Zwillingen dauert der Mutterschutz nach der Geburt zwölf Wochen (§ 3 Abs. 2 MuSchG), ebenso wenn das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm wiegt, mit einer Behinderung geboren wird oder zu früh auf die Welt kommt und deshalb mehr Pflege braucht. Bei einer Frühgeburt verlängert sich die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Während des Mutterschutzes erhalten versicherte Arbeitnehmerinnen Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse (§ 19 MuSchG) und einen Zuschuss von den Arbeitgebenden, die bis zum Nettogehalt aufstocken (§ 20 MuSchG). Für nicht Versicherte siehe auch 3.8 in diesem Kapitel.

Urlaubsansprüche während eines Beschäftigungsverbots oder des Mutterschutzes verfallen nicht, sie können sogar noch nach der Elternzeit genommen werden (§ 24 Satz 2 MuSchG).

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht **Kündigungsschutz**, auch in Kleinbetrieben und während der Probezeit (§ 17 MuSchG). Das gilt auch für Fehlgeburten nach der 12. Schwangerschaftswoche (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG). Voraussetzung ist die Kenntnis der Arbeitgebenden von der Schwangerschaft, die Mitteilung kann aber noch bis zu zwei Wochen nach der Kündigung erfolgen. Die Schwangerschaft muss aber schon zum Zeitpunkt der Kündigung bestanden haben.

Es gibt Ausnahmen vom Kündigungsverbot, wenn ein Grund vorliegt, der nichts mit der Schwangerschaft zu tun hat. Dazu gehören die Insolvenz der Arbeitgebenden, Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsteiles und Vertragsverletzungen der Arbeitnehmerin. In jedem Fall ist eine Genehmigung der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde (nach Bundesländern: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/aufsichtsbehoerden-fuer-mutterschutz-und-kuendigungsschutz--informationen-der-laender/73648>) erforderlich (§ 17 Abs. 2 MuSchG).

Nach der Zeit des Mutterschutzes besteht ein Anspruch auf **Elternzeit**, das gilt auch für Minijobberinnen und unabhängig von der Fortsetzung des Studiums. Der Anspruch auf Elternzeit besteht für bis zu drei Jahre und endet in der Regel mit dem dritten Geburtstag des Kindes (§ 15 Abs. 2 BEEG). Innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes kann die Elternzeit frei gewählt werden. Sie muss den Arbeitgebenden spätestens sieben Wochen vor Beginn mitgeteilt werden. Auf Verlangen muss auch mitgeteilt werden, für welche Zeiten sie innerhalb der folgenden zwei Jahre erfolgen soll (§ 16 Abs. 1 BEEG). Eine Änderung oder eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb der zwei Jahre ist nur noch mit Zustimmung der Arbeitgebenden möglich (§ 16 Abs. 3 BEEG). Das gilt auch für eine Verteilung der Elternzeit auf mehr als zwei Zeitabschnitte (§ 16 Abs. 1 Satz 5 BEEG). Ein Teil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten kann auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und achten

Geburtstag des Kindes übertragen werden. Die Inanspruchnahme muss 13 Wochen zuvor angekündigt werden. Den Anspruch auf Elternzeit hat jeder Elternteil eigenständig, die Zeiten von bis zu drei Jahren können auch von beiden Eltern gleichzeitig genommen werden (§ 15 Abs. 3 BEEG).

Über einen Antrag auf reduzierte Arbeitszeiten während der Elternzeit müssen die Arbeitgebenden immer mit der*dem Beschäftigten verhandeln (§ 15 Abs. 5 BEEG). Ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit besteht, wenn

- Arbeitgebende mehr als 15 Arbeitnehmer*innen beschäftigen,
- das Arbeitsverhältnis seit mehr als sechs Monaten besteht,
- die Reduzierung der Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf wöchentliche Zeiten von 15 bis 30 Stunden erfolgen soll,
- keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen (werden nur selten anerkannt!) und
- der Anspruch mindestens sieben Wochen (ab dem dritten Geburtstag des Kindes 13 Wochen) vorher schriftlich angemeldet wurde (§ 15 Abs. 7 BEEG).

Für **pflichtversicherte Arbeitnehmer*innen in der GKV** wird das Versicherungsverhältnis in der Elternzeit beitragsfrei fortgeführt, wenn kein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen mehr besteht. Das gilt jedoch nicht für studentisch Pflichtversicherte (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) und freiwillig Versicherte in der GKV. Sie müssen die Beiträge selbst übernehmen (BSG vom 30.11.2016 – B 12 KR 6/15 R). Auch privatversicherte Arbeitnehmer*innen erhalten keine Arbeitgeberzuschüsse in dieser Zeit.

Urlaubsansprüche während der Elternzeit können von den Arbeitgebenden ganz oder teilweise gekürzt werden; dies muss jedoch ausdrücklich erklärt werden. Die Erklärung kann noch bis zum Ende der Elternzeit erfolgen (BAG vom 19.5.2015 – Az. 9 AZR 725/13).

Nach dem Ende der Elternzeit gibt es das Recht, die Arbeitszeit zu verringern (§ 8 TzBfG). Arbeitgebende dürfen nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. In größeren Betrieben und unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine zeitlich befristete Reduzierung der Arbeitszeit verlangt werden (§ 9a TzBfG).



Die Ansprüche auf Elterngeld (siehe 3.7 in diesem Kapitel) bestehen nicht während der gesamten Dauer der Elternzeit. Finanzielle Lücken müssen von Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG aus eigenen Mitteln ausgeglichen werden.

2.10 Welche Rechte und Pflichten gelten bei einer selbstständigen Tätigkeit (Honorarverträge, freiberufliche Tätigkeiten)?

Internationale Studierende müssen sich die meisten selbstständigen Tätigkeiten ausdrücklich von der Ausländerbehörde genehmigen lassen (siehe 2.2 in diesem Kapitel).

Die Arbeitsschutzrechte gelten im Bereich der selbstständigen Tätigkeit nicht. Zunächst bedarf es jedoch einer **Abgrenzung**, weil immer noch viele Beschäftigungsverhältnisse als Honorartätigkeiten ausgestaltet sind, obwohl sie das rechtlich nicht sind. Es gibt keine Wahlfreiheit. Honorarverträge dürfen nur geschlossen werden, wenn die Beschäftigung nicht dem Direktionsrecht der Arbeitgebenden in den Räumen und mit den Mitteln der Arbeitgebenden unterliegt. Kennzeichnend für zu-

lässige Honorarvereinbarungen sind Verpflichtungen, die nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach einer bestimmten Dienstleistung oder Werkerstellung bezahlt werden. Typisch hierfür sind einzelne Vorträge, die Leitung von Workshops, Trainingseinheiten, die Organisation von Tagungen u. ä., überschaubare Projektaufträge, Handwerksleistungen für einzelne Auftraggeber*innen, Einzelbetreuungen in der Jugendhilfe, IT-Dienstleistungen für verschiedene Kunden, Übersetzungen, Expertisen, einzelne Recherchen oder wissenschaftliche Beiträge. Auch Crowdworker, die gegenüber einem Plattformbetreiber nicht zur Übernahme von Aufträgen verpflichtet sind, arbeiten als Selbstständige (LArbG München vom 4.12.2019 – 8 Sa 146/19). Keine selbstständigen Tätigkeiten sind dagegen Reinigungsarbeiten in einem Haushalt oder Betrieb, Nachtwachen im Krankenhaus, Hilfstätigkeiten für einzelne Professor*innen, persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung, Service-Leistungen auf Messen.

Selbstständige Beschäftigte sind nicht sozialversichert und müssen ihre Einnahmen selbst versteuern.

Ein Beitritt zur **gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung** ist nur möglich, wenn vorher schon eine Versicherungspflicht bestand, z. B. in der studentischen Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) oder als Beschäftigte*r mit mehr als 20 Wochenstunden (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).

Eine Ausnahme besteht für Künstler*innen und Publizist*innen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 SGB V). Sie sind in der **Künstlersozialversicherung** unter privilegierten Bedingungen versichert, weil sie nur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst zu tragen haben (§ 10 Künstlersozialversicherungsgesetz). Voraussetzung ist die längerfristige und hauptberufliche Ausübung einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit.

Der **Unfallversicherung** können Selbstständige freiwillig beitreten (§ 6 SGB VII). Ob sich das in Hinblick auf das Risiko und die konkreten Beiträge lohnt, sollte mit der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft geklärt werden.

Selbstständige Tätigkeiten werden entweder **als Gewerbe oder als freiberufliche Tätigkeiten** durchgeführt, die Abgrenzung ist in § 6 Gewerbeordnung (GewO) enthalten. Anzeigepflichtig bei der Gewerbeaufsicht (kommunal) sind nur Gewerbeformen, die mit gewerblichen Räumen bzw. Verkaufstätigkeiten in der Öffentlichkeit (Märkte, Messen, Reisegewerbe) verbunden sind oder die der Gewerbeaufsicht (erlaubnispflichtig, siehe §§ 30 ff. GewO) unterliegen. Wenn keine Gewerbeanmeldung erfolgt, muss beim Finanzamt eine Steuernummer beantragt werden.

Selbstständige sind auch umsatzsteuerpflichtig, d. h., sie müssen **Umsatzsteuer an das Finanzamt** abführen, können dafür aber auch die im Rahmen ihrer Tätigkeit gezahlte Umsatzsteuer absetzen. Keine Umsatzsteuer brauchen Freiberufler*innen und Kleingewerbetreibende zahlen, deren Einnahmen jährlich unter 17.500 € liegen. Die Freistellung lohnt sich immer dann, wenn bei der Tätigkeit nur wenig eigene Ausgaben anfallen. Bei Gewerbetreibenden fällt ab einem Gewinn von 24.500 € jährlich auch **Gewerbesteuer** an.

Die selbstständige Erwerbstätigkeit löst grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** aus. Es gibt allerdings einen steuerfreien Grundbetrag von 9.696 € jährlich (für 2021), d. h., Studierende mit einem Einkommen (Gewinn) unter diesem Freibetrag sind nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn sie sonst keine weiteren Einnahmen (etwa aus Stipendien oder Arbeitnehmertätigkeiten) haben. Die Steuererklärung muss bis zum 31.7. des Folgejahres über das elektronische Portal ELSTER der Finanzverwaltungen von Bund und Ländern abgegeben werden. Wer die erforderliche Steueridentifikationsnummer nicht hat, fordert diese beim Bundesamt für Steuern an (info@identifikationsmerkmal.de).

Haben Studierende ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, besteht eventuell auch die Möglichkeit, das hiesige Einkommen im Ausland zu versteuern, es muss jedoch stets zunächst beim deutschen Finanzamt angegeben werden. Beratungen über Doppelbesteuerungsabkommen bieten die niedergelassenen Steuerberater*innen (gegen Honorar).

2.11 Welche Rechte und Pflichten gelten für eine ehrenamtliche Tätigkeit?

Ehrenamtliche Tätigkeiten begleiten oft ein Studium, weil sie Möglichkeiten schaffen, berufsähnliche Erfahrungen zu sammeln, sich sozial und politisch zu engagieren, Netzwerke zu knüpfen, die sprachlichen Fähigkeiten zu verbessern, Sozialkontakte aufzubauen und auch den eigenen Lebenslauf zu bereichern.

In vielen Städten gibt es sog. Freiwilligenagenturen, die verschiedenste Tätigkeiten vermitteln.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind keine Erwerbstätigkeit und bedürfen daher auch keiner ausländerrechtlichen Genehmigung. Gemeinnützige oder Träger zahlen gelegentlich eine kleine Pauschale für Aufwendungen und Auslagen (Fahrtkosten, Telekommunikation etc.). Die Pauschale bleibt bis zu 720 € im Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 26a EStG).

Die Regelungen des Arbeitsrechts gelten für ehrenamtliche Tätigkeiten nicht, diese können daher auch jederzeit von beiden Seiten beendet werden. Vertragliche Verpflichtungen zu einer bestimmten Arbeitszeit oder Dauer der Tätigkeit sprechen für ein Arbeitsverhältnis und könnten Lohnansprüche auslösen.

Während einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe 3.3 in diesem Kapitel).

Für manche Erwerbstätigkeiten für gemeinnützige oder öffentliche Träger, etwa für Studenten- und Studierendenwerke, Hochschulen, Sozialverbände, aber auch im Bereich des Sports und der Kunst, dürfen Einkünfte bis 2.400 € jährlich als „Übungsleiterpauschale“ deklariert werden. Sie bleiben in Höhe dieses Betrags steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG) und werden auch bei eventuellen Sozialleistungen nicht angerechnet.

3 Welche Sozialleistungen können internationale Studierende während ihres Aufenthalts in Anspruch nehmen?

3.1 In welcher Weise können sich Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gegen Krankheit versichern?

In Deutschland gibt es eine staatlich organisierte Gesundheitsversorgung, die es nicht den einzelnen Bürger*innen überlässt, ob sie sich für das Lebensrisiko Krankheit absichern wollen, es handelt sich um die **gesetzliche Krankenversicherung (GKV)**. Mitgliedschaft, Leistungen und Beiträge sind im SGB V geregelt. Aber die Absicherung für den Krankheitsfall ist nur zum Teil staatlich organisiert; die Aufteilung in den Bereich der GKV und den der Privatversicherung verkompliziert das System.

Die Beiträge in der GKV hängen vom Einkommen oder vom Status (Studierende) ab, nicht vom Kostenrisiko. Familienangehörige sind kostenlos mitversichert. Es gibt aber nicht nur eine Krankenkasse (KK), sondern insgesamt über 100 KK. Pflichtversicherte können sich entscheiden, welche KK die gesetzlich vorgesehene Pflichtmitgliedschaft umsetzt, indem sie die Beiträge einzieht, die Gesundheitskarte ausstellt und Leistungen bewilligt. Dadurch entsteht der Eindruck, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Tatsächlich ist die Pflichtversicherung jedoch automatisch eingetreten.

Die **privaten Krankenversicherungen (als Vollversicherung)** sind für die Personen vorgesehen, die nicht pflichtversichert oder freiwillig in der GKV versichert sind oder sich von der Pflichtmitgliedschaft befreien lassen können. Die Beiträge richten sich nach dem Kostenrisiko, also dem Alter und den Vorerkrankungen; es gibt keine kostenlose Familienversicherung und auch die Leistungen werden in den verschiedenen Versicherungsverträgen unterschiedlich festgelegt.

Studierende sind **mit Beginn des Fachstudiums pflichtversichert** (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Sie können sich jedoch von dieser Versicherung befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V), wenn Sie eine Privatversicherung nachweisen, deren Leistungen den Anforderungen der Versicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entsprechen (§ 8 Abs. 2 Satz 4 SGB V).

Wer sich jedoch für eine Privatversicherung entschieden hat, für den gilt das Prinzip: Einmal privat, immer privat (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Das gilt zumindest so lange, bis eine **Unterbrechung** (zwischen dem offiziellen Semesterende und dem Beginn des nächsten Studienabschnitts muss mindestens ein Monat liegen, das gilt auch für den Wechsel vom Bachelor zum Masterstudiengang) des Studiums eintritt und dann erneut eine Befreiung erforderlich wird (BSG vom 25.5.2011 – B 12 KR 9/09 R; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2013 – L 1 KR 10/13 B ER).

Beispiel

Selim hat in Erfurt ein Bachelorstudium im Fach Informatik absolviert und am 30.6.2020 seine letzte Prüfung abgelegt. Er hatte sich zu Beginn des Studiums von der GKV befreien lassen. Zum Wintersemester 2020/2021 möchte er mit einem Masterstudium fortfahren. Selim kann nicht zurück in die GKV, weil seine Befreiung von der GKV bis zum Ende des Semesters am 31.8.2020 gilt und das Masterstudium am 1.9.2020 beginnt, also keine Unterbrechung entsteht. Dass der Lehrbetrieb später beginnt, spielt dabei keine Rolle.

Es gibt aber Hochschulen, bei denen der Beginn des Wintersemesters auf den 1.10. eines Jahres festgelegt ist (weil das Sommersemester erst am 30.9. endet). Erfolgt der Wechsel zu einer

solchen Hochschule, tritt eine Unterbrechung ein und damit auch die studentische Pflichtversicherung, soweit die Altersgrenze (in der Regel der 30. Geburtstag) noch nicht erreicht wurde.

Die gesetzliche Pflichtversicherung gilt jedoch nicht für Ausländer*innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in der Zeit **der Studienvorbereitung oder Studienbewerbung** (§ 5 Abs. 11 SGB V), auch nicht, wenn eine **Einschreibung für ein Studienkolleg** besteht (Plagemann in Münchner Anwaltshandbuch Sozialrecht, 2018, Rn. 69).

Ein freiwilliger Beitritt zu einer gesetzlichen Versicherung ist nur möglich, wenn dies im Anschluss an eine andere Pflichtmitgliedschaft erfolgt (§ 188 Abs. 4 SGB V) oder in den letzten fünf Jahren mindestens zwei Jahre lang eine Pflichtmitgliedschaft in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat bestanden hatte (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

Allerdings gewähren einige KK für **Studienkollegiaten eine freiwillige Mitgliedschaft zum Schülertarif** (siehe auch 1.1.3).

Überwiegend sind internationale Studierende während der Studienvorbereitung nach § 193 Abs. 3 VVG verpflichtet, eine **Privatversicherung** abzuschließen, weil ihnen der Zugang zur GKV verwehrt bleibt.

Auch während der **Einschreibung als Promovenden** besteht keine Versicherungspflicht (BSG vom 7.6.2018 – B 12 KR 15/16 R; LSG Berlin-Brandenburg vom 7.12.2016 – L 9 KR 4/16; LSG Baden-Württemberg vom 24.4.2015 – L 4 KR 2691/14; kritisch zu dieser Rechtsprechung: Reinert, NZS 2015, 609 ff.). **Wer allerdings zuvor als Studierende*r pflichtversichert war, kann sich weiter freiwillig in der GKV versichern.** Ebenso führt jede **Nebentätigkeit mit einem Einkommen von mehr als 450 €** zur Pflichtversicherung als Arbeitnehmer*in, weil Promovierende nicht mehr unter das Werkstudentenprivileg fallen.



Häufig werden von Studierenden Privatversicherungen abgeschlossen, die Gesundheitsrisiken nur unvollständig abdecken. Insbesondere werden die Behandlungskosten für Vorerkrankungen nicht übernommen, meist keine Psychotherapien und Reha-Leistungen, häufig noch nicht einmal die Kosten bei Schwangerschaft und Geburt. **Deshalb wird dringend geraten, sich bei Beginn des Fachstudiums nicht von der gesetzlichen Versicherungspflicht zugunsten einer unzulänglichen Privatversicherung befreien zu lassen.**

Internationalen Studierenden gelingt die Studienmigration oft erst in einem höheren Lebensalter, deshalb kommt der regelhaften und der absoluten Altersgrenze für die Pflichtversicherung besondere Bedeutung zu. **Regelhaft endet die Versicherungspflicht mit dem 30. Geburtstag.** Dieses Alter wird herausgeschoben, wenn bestimmte familiäre oder persönliche Gründe die Aufnahme oder den Abschluss des Studiums behindern, hierzu gehört insbesondere der späte Erwerb der Zugangsberechtigung, z. B. aufgrund der Feststellungsprüfung am Studienkolleg oder der Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs. Die Hinderungsgründe bei der Aufnahme eines Studiums müssen vor dem 30. Geburtstag aufgetreten sein (BSG vom 15.10.2014 – B 12 KR 1/13 R; LSG Baden-Württemberg vom 29.9.2011 – L 11 KR 1015/10; LSG Saarbrücken vom 21.11.2012 – L 2 KR 31/12; Schäfer-Kuczynski, SGB 2015, 696 ff.). Das bedeutet auch, dass die Einreise zum Zweck des Studiums vor dem 30. Geburtstag erfolgen muss, um Mitglied der studentischen Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V zu werden. Das BSG (vom 15.10.2014 – B 12 KR 17/12 R) hat zusätzlich eine **absolute Grenze bestimmt, die mit dem 37. Geburtstag erreicht wird.** Hierin wird kein Verstoß

gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 25 BRK gesehen (Luik, jM 2015, 288 ff.). Die Weiterführung der GKV ist dann nur durch die deutlich teurere freiwillige Versicherung (§ 240 Abs. 4, Abs. 4a SGB V) möglich.

Die **freiwillige Mitgliedschaft in der GKV** tritt nach dem Ende der studentischen Versicherung automatisch ein, es sei denn, die Versicherten erklären innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten ihren Austritt und können das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen (§ 188 Abs. 4 i. V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB V; Felix in: jurisPK-SGB V, § 188 Rn. 20 ff.). Bei der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV bestehen keine Einheitstarife mehr wie in der studentischen Pflichtversicherung. Werden keine Angaben zum Einkommen gemacht, wird der Höchstbetrag festgesetzt. Eine solche Festsetzung wird jedoch nachträglich korrigiert, wenn die Angaben zum Einkommen innerhalb von 12 Monaten nachgeholt werden (§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Beispiel

Achmad aus Libyen kam im Alter von 24 Jahren nach Deutschland und legte zunächst eine Feststellungsprüfung ab (privat versichert). Nach zwei Jahren begann er ein Bauingenieurstudium (Wechsel in die studentische GKV) und befindet sich nun mit 32 Jahren im 12. Semester. Die GKV hatte bei Achmad wegen einer chronischen Asthma-Erkrankung und mehreren Krankenhausaufenthalten das Ende der Mitgliedschaft um zwei Jahre hinausgeschoben. Mit dem 33. Geburtstag endet jedoch die Pflichtmitgliedschaft. Achmad kann für das weitere Studium freiwillig in der GKV bleiben, allerdings nicht mehr zum studentischen Tarif.

Vorübergehende Studienaufenthalte von einzelnen Semestern innerhalb eines Studienganges führen nur dann zu einer Versicherungspflicht, wenn keine anderweitige Versicherung im Ausland besteht. Für ERASMUS- und sonstige Austauschstudierende, die an Hochschulen in anderen EU/EWR-Staaten oder der Schweiz eingeschrieben sind, gilt in der Regel die Sachleistungsaushilfe (siehe hierzu auch 1.1.3 in diesem Kapitel und Kapitel III, 2.1) der Versicherung am Ort der Stamm-Hochschule. Studierende aus Abkommensstaaten können gelegentlich auf eine Versicherung mit Sachleistungsaushilfe zurückgreifen (siehe 1.1.3 in diesem Kapitel). Ansonsten tritt die gesetzliche Pflichtversicherung mit der Einschreibung ein oder es erfolgt eine Befreiung durch eine freigewählte KK unter Vorlage des Nachweises einer Privatversicherung.

Studierende sind bis zum 25. Geburtstag **familienversichert**, wenn ein Elternteil in der GKV versichert ist (auch als freiwilliges Mitglied). Eine Ausnahme besteht, wenn der andere Elternteil privat versichert ist, ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze hat und mehr verdient als der Elternteil, der in der GKV versichert ist. Die Familienversicherung kann auch von dem*der Ehepartner*in/eingetragenen Lebenspartner*in abgeleitet werden.

Es kommt nicht auf den Aufenthaltsstatus der Eltern oder Ehepartner*innen an und auch nicht auf einen gemeinsamen Familienhaushalt. Voraussetzung ist aber der gewöhnliche Aufenthalt des studierenden Familienangehörigen in Deutschland. Es genügt für den gewöhnlichen Aufenthalt, dass ein Studium längerfristig in Deutschland durchgeführt werden soll. „Ein ausländerrechtlich beständiger (zukunftsöffener) Aufenthaltsstatus ist für die Annahme eines gewöhnlichen Aufenthalts i. S. des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V nicht erforderlich“ (BSG vom 30.4.1997 – 12 RK 29/96; SG Aachen vom 12.11.2013 – S 20 SO 13/13 WA, Rn. 35).

Die Familienversicherung tritt von Gesetzes wegen (also automatisch) ein und ist nicht von einer Wartezeit oder einer Risikoprüfung abhängig. Es handelt sich um eine eigene, rechtlich selbststän-

dige Versicherung des Kindes oder der*des Ehepartner*in (Felix in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, § 10 SGB V, Rn. 7).

Die Familienversicherung für ein studierendes Kind kann bis zum 25. Geburtstag begründet werden. Der Besuch eines Studienkollegs wird bereits als Ausbildung betrachtet, nicht aber Zeiten der Studienbewerbung, es sei denn, es handelt sich um eine auf vier Monate begrenzte Zeit zwischen Schulabschluss und Studienaufnahme. Nicht als Auszubildende gelten Promotionsstudierende (Sächsisches LSG vom 7.3.2012 – L 1 KR 186/11).

Beispiel

Rose aus Guinea, 22 Jahre alt, kommt mit dem Studienvisum nach § 16b AufenthG nach Deutschland. Ihre Mutter war drei Jahre zuvor nach Deutschland geflohen und hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG als anerkannter Flüchtling erhalten. Sie arbeitet sozialversicherungspflichtig und ist daher in einer GKV. Rose ist nun als Studentin kostenfrei in der GKV ihrer Mutter familienversichert.

Als Kinder gelten **leibliche und adoptierte Kinder sowie Stiefkinder und Pflegekinder**, wenn sie vom GKV-Mitglied überwiegend unterhalten werden. Auch ein verheiratetes Kind kann über seine Eltern familienversichert sein.

Die **Kinder von Familienversicherten sind ebenfalls familienversichert** (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V). Im Übrigen kann von der Familienversicherung keine weitere Familienversicherung abgeleitet werden. Studierende können also von dem*der Ehepartner*in keine (kostenfreie) Familienversicherung ableiten, wenn der Ehegatte selbst über seine Eltern familienversichert ist (§ 5 Abs. 7 SGB V). In diesen Fällen bleibt es bei der studentischen Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V).

Die Familienversicherung endet, wenn von dem*der Studierenden ein Erwerbseinkommen von mehr als 538,33 € brutto erzielt wird.

Drittstaatsangehörige Studierende können in wenigen Fällen auch im Herkunftsstaat versichert bleiben, wenn es sich um einen Staat handelt, mit dem ein **Abkommen über Sachleistungsaushilfe im Krankheitsfall** geschlossen wurde. Die Abkommen beinhalten, dass die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung gegenseitig einen Anspruch auf Krankenversorgung in den anderen Staaten haben, soweit nach dem dortigen Recht der Krankenversicherung die Leistung nicht von dem Versicherungsnehmer bezahlt werden muss (Sachleistung). Weisen Studierende aus den Abkommensstaaten (siehe im Einzelnen 1.1.3 in diesem Kapitel) die Versicherung im Herkunftsstaat nach, wird ihnen von einer Krankenkasse ihrer Wahl ein Berechtigungsschein oder eine Gesundheitskarte ausgestellt, mit der sie Gesundheitsleistungen überwiegend wie in Deutschland versicherte in Anspruch nehmen können.

Für Studierende aus diesen Staaten lohnt es sich also, zu prüfen, ob eine Versicherung – eventuell auch über die Eltern – im Herkunftsland besteht oder abgeschlossen werden kann und darüber die teure Privatversicherung und auch die studentische Pflichtversicherung eingespart werden können.

3.2 Welche Leistungen erbringt die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung?

Die Leistungen der GKV sind gesetzlich im 3. Kapitel des SGB V, §§ 11–68, geregelt. Sie werden für alle Versicherungsarten in gleichem Umfang erbracht. **Kein Anspruch besteht auf Krankengeld und Kinderkrankengeld** in der studentischen und der Familienversicherung (§ 44 Abs. 2 Nr. 1, § 45 SGB V). Das wirkt sich bei arbeitenden Studierenden aus, die wegen des „Werkstudentenprivilegs“ bis zu 20 Wochenstunden nicht als Arbeitnehmer*innen versichert sind.

Beispiel

Lyla hat eine dreijährige Tochter und arbeitet neben ihrem Studium zwölf Stunden in der Woche als Pflegehelferin. Wenn ihre Tochter erkrankt und deshalb nicht in die Kita gehen kann, wird sie für diese Zeit zwar von ihren Arbeitgebenden freigestellt, sie erhält aber kein Kinderkrankengeld von der KK.

Die Satzungen der verschiedenen Krankenversicherungen können auch besondere Leistungen vorsehen (§ 11 Abs. 6 SGB V), Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel sowie Leistungen von nicht zugelassenen Leistungserbringern. Ob und welche **Satzungsleistungen** erstattet werden, muss bei der jeweiligen KK erfragt werden.

Die Leistungen umfassen auch „**medizinische Rehabilitation**“, sie werden eingesetzt, um behinderungsbedingte Nachteile der Versicherten auszugleichen, allerdings nur, soweit sie sich auf die unmittelbaren Grundbedürfnisse beziehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Leistungen der GKV sind auf solche Maßnahmen begrenzt, die der Heilung dienen und von Ärzt*innen ausgeführt oder zugewiesen werden (Plagemann in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, § 11 SGB V, Rn. 23; SG Halle vom 19.11.2014 – S 24 R 4/10). Zu den Reha-Leistungen gehören u. a. auch Sehhilfen, Gehhilfen, Mobilitätstraining, Hörhilfen, Stehhilfen, Inhalationsgeräte sowie die Behandlung in Reha-Kliniken nach größeren Operationen oder schweren Erkrankungen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V). Auch im Bereich **psychischer Behinderungen einschließlich der Suchterkrankungen** spielen ambulante oder stationäre Komplexleistungen in Rehabilitationseinrichtungen eine erhebliche Rolle (LSG Baden-Württemberg vom 10.10.2017 – L 11 KR 131/16). Leistungen und Kriterien für die medizinische Reha finden sich in der Rehabilitations-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses (Stand: 12/2019; <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/23/>). Diese Leistungen müssen gesondert beantragt werden (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

Für Medikamente, Heilmittel und Krankenhausbehandlungen werden **bestimmte Selbstbeteiligungen** fällig. Diese sind aber auf 2 % des Einkommens, bei chronisch Kranken auf 1 % beschränkt. Zur Berechnung müssen internationale Studierende ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse nachweisen, mindestens wird der BAföG-Satz zugrunde gelegt. Im Jahr 2021 ergibt sich eine Jahreszahlungsgrenze von 102,36 € für chronisch Kranke. Zuviel gezahlte Selbstbeteiligungen werden von der KK zurückerstattet.

3.3 Wann tritt die gesetzliche Unfallversicherung für Studierende ein?

Mit der Immatrikulation sind auch internationale Studierende automatisch über die Unfallversicherung der Hochschule versichert. Die Leistungen der Unfallversicherung (GUV) setzen ein, wenn Studierende bei der Durchführung des Studiums einschließlich der Anfahrtswege zur Hochschule einen **Unfall** erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII). Die GUV kann auch bei **Berufskrankheiten** zuständig sein;

derartige Erkrankungen sind bei Studierenden selten, können aber beim Umgang mit gefährlichen Stoffen in Laboren, bei Tropenkrankheiten im Zusammenhang mit Exkursionen oder bei Einwirkung von schädigenden Stoffen oder Belastungen während eines Praxiseinsatzes auftreten. Bei der Durchführung des Studiums ist danach zu differenzieren, ob ein Unfall im Zusammenhang mit einer Studienaktivität erfolgte oder lediglich bei der Gelegenheit des Studiums. Es bedarf immer auch eines räumlichen und organisatorischen Zusammenhangs zur Hochschule. Häusliche Studien, auch wenn sie in der Anfertigung von Prüfungsleistungen bestehen, gehören nicht dazu (SG Detmold vom 10.3.2015 – S 14 U 162/12; Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, Stand 05/2020, § 2 SGB VII, Rn. 193 ff.).

Wer auf dem **Weg von einem Seminar nach Hause** mit dem Fahrrad stürzt und sich die Schulter bricht, ist von der Unfallversicherung geschützt. Nicht mehr geschützt ist der Weg zur oder von der Hochschule, wenn er um mehr als zwei Stunden für private Verrichtungen unterbrochen wird (BSG vom 27.10.2009 – B 2 U 23/08 R; Bayrisches LSG vom 11.9.2018 – L 3 U 365/17). Wer auf dem Weg vom Seminar zum Fitness-Studio verunglückt, ist nicht geschützt, weil die sportliche Betätigung keine Studientätigkeit ist. Anders wird dies bewertet, wenn es sich um **Hochschulsport** oder ein Hochschulturnier handelt (BSG vom 27.11.2018 – B 2 U 15/17 R; LSG NRW vom 30.4.2019 – L 15 U 609/17). Auch während eines **selbstorganisierten Praktikums** sind Studierende nicht über die Hochschule (sondern über den Betrieb) versichert, auch wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt (LSG Thüringen vom 22.12.2016 – L 1 U 319/16).

Die **Leistungen der Unfallversicherung** werden völlig unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Studierenden erbracht. Sie gehen den Leistungsansprüchen gegenüber der GKV vor und sind oft umfangreicher als diese, weil sie sich auch auf Fahrtkosten, nicht verschreibungspflichtige Medikamente etc. erstrecken und keine Zuzahlungen verlangt werden.

3.4 Unter welchen Voraussetzungen können internationale Studierende BAföG-Ansprüche haben?

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16b AufenthG sind grundsätzlich von Leistungen nach dem BAföG ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 BAföG).

Es gibt hiervon eine **Ausnahme für Studierende mit eigenem oder familiärem Voraufenthalt** (§ 8 Abs. 3 BAföG):

- Die Studierenden selbst hatten vor BAföG-Antragstellung fünf Jahre ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland und waren fünf Jahre lang in Deutschland erwerbstätig.
- Zumindest ein Elternteil war während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre in Deutschland bei rechtmäßigem Aufenthalt erwerbstätig. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit reicht eine Erwerbstätigkeit von sechs Monaten.

Besteht ein Leistungsanspruch, so kann der Lebensunterhalt durch diesen Anspruch gesichert werden (siehe 1.1.2 in diesem Kapitel). Der Bezug von BAföG-Leistungen kann das Aufenthaltsrecht nicht gefährden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG).

Exkurs: Türkische Staatsangehörige

Türkischen Studierenden stehen Leistungen nach BAföG unter folgenden Voraussetzungen zu:

- Mindestens ein Elternteil muss in Deutschland eine Beschäftigung haben oder aber beschäftigt gewesen sein und
- über ein Aufenthaltsrecht verfügen, welches nicht ausschließlich dazu dient, ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zu betreiben, und
- das Kind (im Sinne von Abkömmling) muss erlaubterweise bei diesem Elternteil wohnen. Dafür ist es nicht erforderlich, dass das Studium vom Elternhaus aus betrieben wird. Es genügt, dass das Kind zu irgendeinem Zeitpunkt dem Haushalt der Eltern angehört hat.

3.5 Wann können internationale Studierende ausnahmsweise Leistungen des Jobcenters nach SGB II oder des Sozialamts beziehen?

Zunächst sind alle Vollzeitstudierenden unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus grundsätzlich vom **ALG-II-Bezug ausgeschlossen** (§ 7 Abs. 5 SGB II). Dieser Ausschluss gilt auch für internationale Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben (BSG vom 6.9.2007 – B 7b AS 28/06 R; LSG Berlin-Brandenburg vom 5.7.2006 – L 10 AS 545/06; LSG Hamburg vom 24.11.2005 – L 5 B 256/05 ER AS).

Von diesem Grundsatz gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen:

- Während eines **Urlaubssemesters** bestehen Leistungsansprüche. Voraussetzung ist, dass keine Studienleistungen erbracht und keine Prüfungen abgelegt werden (BSG vom 22.3.2012 – B 4 AS 102/11 R; Sächsisches LSG vom 21.12.2017 – L 7 AS 160/15).
- **Kinder von Studierenden** haben Ansprüche auf Sozialgeld und die Übernahme der Kosten ihres Mietanteils (Kopfteilungsprinzip) nach §§ 7 Abs. 2, 19 SGB II.
- **Schwangere und Alleinerziehende** haben Ansprüche auf Mehrbedarf nach § 27 Abs. 2 SGB II.
- Studierende können Leistungen als **Darlehen in Härtefällen** erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II).

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken sind von diesen Ausnahmereis-tungen nicht ausgeschlossen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (also nicht nur für ein oder zwei Semester eingeschrieben sind). Sie gelten als erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II, weil sie eine Beschäftigung in begrenztem Umfang aufnehmen dürfen (Sächsisches LSG vom 31.3.2015 – L 3 AS 148/15 B ER). Auch Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG können daher Leistungen während eines Urlaubssemesters, für ihre Kinder oder in Härtefällen auf Darlehensbasis beanspruchen.

Der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt (u. a. nach SGB II) gefährdet aber den Aufenthalt, weil dann eine Grundvoraussetzung (Sicherung des Lebensunterhalts) für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht mehr erfüllt ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann jedoch abgesehen werden, wenn der Leistungsbezug in Hinblick auf eine **besondere Ausnahmesituation** erfolgt und deshalb ein Abweichen von der regelmäßigen Anforderung („Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass 1. der Lebensunterhalt gesichert ist...“, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) gerechtfertigt ist.

Die Anforderung wird meist restriktiv gehandhabt; Ausnahmen dürfen nur einer kurzfristigen Überbrückung dienen. Bedeutsam sind für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG dabei die folgenden Konstellationen:

- **Studierende Eltern eines in Deutschland geborenen Kindes**, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG erteilt wurde oder wird, können für einen begrenzten Zeitraum auf finanzielle Hilfen angewiesen sein, um die Kinderversorgung und den Abschluss des Studiums zu bewältigen. Es kann dabei um die Finanzierung eines Urlaubssemesters während der Schwangerschaft oder nach der Geburt gehen, um Leistungen für das Kind und um den Mehrbedarf. In Betracht kommen aber auch Leistungen als Darlehen für den Lebensunterhalt der Eltern. In der VwV Aufenthaltsgesetz heißt es dazu: *„Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind bei Anwendung von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft“* (VwV 2.3.1.1).
- **Bei einer unerwartet auftretenden Erkrankung, der plötzlichen Verschlimmerung einer bereits vorhandenen Krankheit oder einem Unfall** können Studierende vorübergehend auf finanzielle Hilfen (insbesondere Urlaubssemester, aber auch Darlehen für den Lebensunterhalt) angewiesen sein, um ihr Studium abschließen zu können. Leistungen des Jobcenters kommen nur in Betracht, wenn die Erkrankung voraussichtlich nicht zu einer Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs Monaten führt (§ 8 Abs. 1 SGB II, § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Gleichzeitig muss es sich um einen absehbaren Zeitraum handeln, für den dieser Hilfebedarf besteht, insbesondere muss der Studienabschluss noch in einer angemessenen Zeit (unter Berücksichtigung der Erkrankung) erwartet werden können. Handelt es sich hingegen um eine Erkrankung, die ein Studium auf unabsehbare Zeit nicht mehr möglich macht, sollte geprüft werden, ob ein Abschiebehindernis vorliegt (siehe auch 1.9.4 in diesem Kapitel).



- Ergibt sich für Studierende eine plötzliche **unerwartete Mittellosigkeit, wie sie durch die Betriebsschließungen während der Corona-Pandemie verursacht sein kann**, so muss von einer Situation ausgegangen werden, der als Härtefall für die darlehensweise Gewährung von Leistungen zu werten ist. Auch hier liegt eine Ausnahme von der Regelanforderung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vor. Entsprechend hatte das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 9.4.2020 (Az. M3-51000/2#5) die Ausländerbehörde bundesweit darauf hingewiesen, dass „auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung vorübergehend dann verzichtet werden [sollte], wenn dieser in der Vergangenheit durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert wurde und Covid-19-bedingt derzeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann.“



Haben Studierende die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung eines Dritten, meist Verwandten in Deutschland, nach § 68 AufenthG nachgewiesen, so wird das Jobcenter diese Person in Rückgriff nehmen und die gezahlten Beträge zurückverlangen.

Vor einem Antrag ans Jobcenter sollte immer ein Gespräch mit der Ausländerbehörde geführt werden, um sicherzustellen, dass und unter welchen Voraussetzungen auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzichtet wird.

Auch für die **Zeit der Arbeitssuche** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG muss der Lebensunterhalt gesichert sein. **Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind durch § 7 Abs. 1**

Satz 2 Nr. 2b SGB II ausgeschlossen, da sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Der gleiche Leistungsausschluss gilt auch nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII.

Dieser Leistungsausschluss gilt jedoch nicht mehr, wenn sich **der*die Studienabsolvent*in bereits seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhält** (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II; SG Dresden vom 28.10.2019 – S 29 AS 3154/19 ER, Rn. 28). Nach Abschluss des Studiums werden sich die meisten internationalen Studierenden bereits fünf Jahre in Deutschland aufhalten, sodass bei unerwartet auftretenden Notlagen das **Jobcenter** zur Leistung verpflichtet ist, solange eine Erwerbsunfähigkeit nicht nach § 44a SGB II von der Arbeitsagentur festgestellt wurde (SG Dresden vom 28.10.2019 – S 29 AS 3154/19 ER, Rn. 31).

Bei einem Aufenthalt von bis zu fünf Jahren besteht in **Notfällen** ein Anspruch auf Hilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII. Es handelt sich um Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von einem Monat, die lediglich die Sicherung des physischen Existenzminimums abdecken. Zeit und Umfang müssen erweitert werden, wenn die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist (siehe auch Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 4.12.2019 – 1 BvL 4/16 mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG vom 9.8.2018 – B 14 AS 32/17 R zu Unionsbürger*innen). **Die Anträge sind beim Sozialamt zu stellen.**

Wird die **Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder nachträglich befristet**, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, so wird die Person **ausreisepflichtig und damit leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG bis zur Ausreise**. Zunächst muss die Ausländerbehörde eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) ausstellen. Dann werden ab dem 19. Aufenthaltsmonat (die Zeiten des bisherigen Studiums rechnen mit) Leistungen analog zum SGB XII erbracht. Allerdings erhalten die Betroffenen eine Wohnsitzauflage (§ 61 Abs. 1d AufenthG) und können nur am Ort dieser Wohnsitzauflage (in der Regel der bisherige Wohnort, § 61 Abs. 1d Satz 2 AufenthG) Leistungen beziehen (§ 11 Abs. 2 AsylbLG). **Die Anträge sind beim Sozialamt zu stellen.**

3.6 Unter welchen Voraussetzungen haben internationale Studierende Ansprüche auf Kindergeld?

Die Ansprüche auf Kindergeld für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG wurden zum 1.3.2020 neu geregelt (Gesetz zur Förderung der Elektromobilität, BGBl. 2019, Teil I Nr. 48, S. 2451):

Für studierende Eltern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bestehen Ansprüche auf Kindergeld, wenn

- sie erwerbstätig sind,
- in Elternzeit sind (Beschäftigungsverhältnis besteht fort, es gilt die Definition nach § 15 BEEG) oder
- ALG I beziehen (für vollzeitstudierende Studierende selten).

Der Begriff der Erwerbstätigkeit wird vom Gesetz nicht näher bestimmt und ist von der Rechtsprechung noch nicht geklärt. Allerdings geht die Neuregelung auf die Richtlinie 2011/98/EU vom 13.12.2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten zurück, nach der Erwerbstätigen, unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, auch Familienleistungen zu gewähren sind (Art. 12). Deshalb kann nur der europarecht-

liche Begriff der Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden (siehe auch Kapitel III, 3.2). Es reicht demnach eine Tätigkeit, die nicht völlig unbedeutend ist und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt (EuGH vom 21.2.2013 – C-46/12). Ausgenommen sind damit Pflichtpraktika während des Studiums und sonstige Praktika, auf die die Vorschriften über den Mindestlohn (§ 22 MiLOG) und auch andere Arbeitsrechte nicht anzuwenden sind. Im Übrigen reichen aber zumindest Erwerbstätigkeiten mit einem wöchentlichen Umfang von etwa fünf Stunden (siehe auch Kapitel III, 3.2). Es muss sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln. Die Neuregelung ist noch nicht in den Dienstanweisungen des Bundeszentralamts für Steuern umgesetzt worden.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass studierende Eltern mit kleinen Nebeneinkommen die Anträge auf Kindergeld stellen, da eine rückwirkende Zahlung nur noch für sechs Monate möglich ist.

Anträge auf Kindergeld sind bei der **Familienkasse** (angegliedert an die Arbeitsagenturen) zu stellen. Wichtig ist die Vorlage der Steueridentifikationsnummern (§ 139b AO) der*des Antragsteller*in und des Kindes, welche automatisch bei Anmeldung und Geburt zugesandt werden. Die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Geburtsregister werden gelegentlich gesondert abgefragt.

Türkische Studierende haben Anspruch auf Kindergeld,

- wenn sie in Deutschland in der GKV versichert sind, entweder als Pflichtmitglied oder freiwillig,
- wenn sie erwerbstätig sind oder
- wenn sie sich seit mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten.

Für **Kinder in der Türkei** können sie Abkommenskindergeld in Anspruch nehmen, allerdings wird nur ein stark herabgesetzter Betrag gezahlt:

- für das erste Kind 5,11 €/Monat,
- für das zweite 12,78 €/Monat,
- für das dritte 30,68 €/Monat sowie
- für jedes weitere Kind 35,79 €/Monat.

Angehörige der Staaten: Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien

haben als Nachfolgestaaten des Sozialversicherungsabkommens mit Jugoslawien nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld beziehen oder sich in Elternzeit befinden. Allerdings führt die Neuregelung der Familienleistungen dazu, dass kaum noch zusätzliche Anwendungsfälle denkbar sind, es sei denn nach einer Exmatrikulation.

Angehörige Marokkos, Tunesiens und Algeriens

haben auf der Grundlage der Mittelmeerabkommen mit der EG als Studierende Ansprüche auf Kindergeld, wenn sie entweder erwerbstätig oder Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.



Wer für ein Kind in 2020 mindestens für einen Monat Kindergeld erhält, dem wird auch der "Kinderbonus" (eine spezielle Ausgleichszahlung für die Belastungen durch die Pandemie) in Höhe von 300 € von der Kindergeldkasse gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Kindergeldanspruch z.B. erst im Dezember 2020 erstmals entsteht. Empfänger*innen des Abkommenskindergeldes für Kinder in der Türkei haben keinen Anspruch.

3.7 Welche weiteren Familienleistungen können internationale Studierende beziehen?

Mit dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität, BGBl. 2019, Teil I Nr. 48, S. 2451 wurden zum 1.3.2020 auch die übrigen Familienleistungen für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in gleicher Weise von einer Erwerbstätigkeit, Elternzeit (Beschäftigungsverhältnis besteht fort, es gilt die Definition nach § 15 BEEG) oder dem Bezug von ALG I abhängig gemacht.

Elterngeld (§ 1 Abs. 7 Nr. 2b BEEG): Es gibt verschiedene Varianten des Elterngeldes. In der Grundform wird das Elterngeld für beide Eltern zusammen oder für Alleinerziehende für 14 Monate erbracht (§ 4 Abs. 1 BEEG), abzüglich der Leistungen während des Mutterschutzes. Es gibt einen Mindestbetrag von 300 € (§ 2 Abs. 4 BEEG), der auch für Minijobber gilt, ansonsten werden 67 % des Nettolohns (es gibt Erhöhungs- und Absenkungsfaktoren) gezahlt (§ 2 Abs. 1 BEEG). Das Elterngeld ist sehr variantenreich geregelt, es empfiehlt sich eine Beratung im Einzelfall, auch hinsichtlich des steuerlich günstigsten Modells, bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle, die sich mit der Suchmaschine „Familienplanung“ finden lässt: <https://www.familienplanung.de/>, Beratung - Beratungsstelle finden.

Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG): Der Kinderzuschlag ist eine wichtige ergänzende Leistung für Kinder und stockt das Kindergeld auf, wenn die Eltern nicht über das erforderliche Einkommen verfügen, um den Bedarf an Lebensunterhalt für die Kinder zu decken. Die wichtigste Hürde ist jedoch ein Mindesteinkommen von 600 € für Alleinerziehende und 900 € für Partner*innen. Erst wenn dieses Einkommen erreicht wird, und zusätzlich auch ein Antrag auf Wohngeld gestellt wird, kann der Kinderzuschlag beantragt werden. Er beträgt maximal 185 € pro Monat und wird mit einer komplizierten Methode berechnet, die im Internet durchgeführt werden kann: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>. Der Antrag wird wie beim Kindergeld bei der Familienkasse gestellt.

Unterhaltsvorschuss: Es handelt sich um eine Leistung, die sich ausschließlich an die **Kinder von Alleinerziehenden** richtet. Voraussetzung ist, dass der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt zahlt. Die Gründe für die Nichtzahlung spielen keine Rolle, sie werden erst relevant, wenn die Unterhaltsvorschusskasse versucht, die Unterhaltspflichtigen in Regress zu nehmen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt:

- für Kinder bis zu fünf Jahren: 165 € monatlich,
- für Kinder von sechs bis elf Jahren: 220 € monatlich,
- für Kinder von zwölf bis 17 Jahren: 293 € monatlich.

Die Unterhaltsvorschusskasse ist in der Regel beim örtlichen Jugendamt angesiedelt. Die Antragsformulare müssen beim jeweiligen Jugendamt oder der Ortsverwaltung abgefragt werden.

Sozialrechtliches Kindergeld: Statt des steuerrechtlichen Kindergeldes für alle in Deutschland einkommensteuerpflichtigen (generell, nicht in Hinblick auf das Einkommen) Eltern (siehe 3.6) gibt es ein **sozialrechtliches Kindergeld für alleinstehende junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr** während eines Studiums, wenn sie keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern (im Ausland) herstellen können. Diese Leistung kann im Einzelfall für Studierende nach § 16b AufenthG interessant sein, wenn die Eltern verstorben sind, ihr Aufenthalt durch Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen nicht mehr zu ermitteln ist oder es aus anderen Gründen zu einer vollständigen Trennung von der Familie gekommen ist. Das Kindergeld wird in gleicher Höhe wie das steuerrechtliche Kindergeld (ab 1.1.2021: 219 € monatlich) gezahlt.

3.8 Welche Ansprüche bestehen bei Schwangerschaft und Geburt?

Der Mutterschutz im Arbeitsverhältnis besteht ohne jede Einschränkung (siehe 2.9 in diesem Kapitel). Seit 2018 gilt der Mutterschutz auch für Studentinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).

Das **Mutterschaftsgeld** von bis zu 13 € pro Tag wird nur dann gezahlt, wenn eine Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung oder eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV besteht.

Bei Familienversicherung, Privatversicherung oder einer Versicherung in einem anderen EU-Staat (ERASMUS-Studierende) werden insgesamt 210 € Mutterschaftsgeld durch das Bundesversicherungsamt gezahlt. In beiden Fällen zahlen die Arbeitgebenden die Differenz zwischen 13 € und dem Lohn.

Auch pflicht- oder freiwillig versicherte Studentinnen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch wenn sie Honorartätigkeiten ausüben, erhalten nur die 210 € Mutterschaftsgeld.

Beispiel

Sonja ist privat versichert. Sie arbeitet halbtags = 40 € pro Arbeitstag = 200 € in der Woche = 28,60 € pro Kalendertag. Die Arbeitgebenden zahlen 14 Wochen lang 15,60 € pro Kalendertag, das Bundesversicherungsamt einmalig 210 €.

Für schwangere Studierende ist die Unterstützung durch die **Bundesstiftung Mutter und Kind** besonders wichtig. Auf diese Leistungen besteht kein Anspruch, sie sind in der Höhe nicht festgelegt, sondern werden aus einem Fonds nach jährlich neu festzulegenden Kriterien gezahlt. Für Frauen mit geringem Einkommen werden aber fast immer einige 100 € gezahlt, sodass sich der Antrag auf jeden Fall lohnt. Die Gelder werden ausschließlich über die Schwangerschaftsberatungsstellen vergeben, die sich leicht über die Suchmaschine „Familienplanung“ finden lassen: <https://www.familienplanung.de/beratung/beratungsstelle-finden>.

Internationalen Studierenden stehen **Leistungen zur Betreuung des Kindes** nach §§ 22 ff. SGB VIII bei einer Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung zu. An den Kosten müssen sich die Mutter bzw. der Vater nur beteiligen, soweit dies ihrer Leistungsfähigkeit entspricht (§ 90 SGB VIII). Die Betreuungsplätze werden von den örtlichen Jugendämtern vermittelt.

In besonderen Fällen, z. B. bei psychischen Erkrankungen eines Elternteils, können auch internationale Studierende mit Kind **Erziehungshilfen** für ihr Kind in Anspruch nehmen. Es handelt sich um sozialpädagogische Familienhelfer*innen, eine Fachkraft als Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Tagesbetreuung, Aufnahme in einer Pflegefamilie oder in einer pädagogischen Wohneinrichtung. Die Leistungen werden von den Jugendämtern erbracht. Wer den direkten Kontakt zum Jugendamt scheut, kann sich zunächst auch an den Kinderschutzbund oder an eine Erziehungsberatungsstelle wenden, die beide der Schweigepflicht unterliegen, solange das Kindeswohl nicht akut bedroht ist.

Nach § 6 SGB VIII stehen diese Leistungen allen Kindern zur Verfügung, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Kinderbetreuung oder Erziehungshilfen sind keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts; die Inanspruchnahme kann den Aufenthalt der Eltern nicht gefährden. Ausländerbehörden dürfen keine Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts stellen, die mehr umfasst als ein Einkommen in Höhe des BAföG-Satzes und der Bedarfssätze nach SGB II/SGB XII für das Kind.

Jugendämter unterliegen dem Sozialdatenschutz, Mitteilungen an die Ausländerbehörde sind nach § 65 SGB VIII nur zulässig, wenn auch ein anvertrautes Geheimnis offenbart werden dürfte.

Das Jugendamt bietet auch internationalen Studierenden Unterstützung bei der **Feststellung der Vaterschaft** und der **Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen** für das Kind. Alleinerziehende können eine Beistandschaft beantragen.

3.9 Unter welchen Voraussetzungen können internationale Studierende Wohngeld beziehen?

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG sind nicht von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen (§§ 3, 7 WoGG), vorausgesetzt, sie beziehen keine Leistungen nach § 27 SGB II als Zuschuss (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WoGG) und es steht ihnen auch kein BAföG zu (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG). Leben sie in einem Haushalt mit Personen, die keine Leistungen beziehen, so wird Wohngeld gewährt, wobei von den als Zuschuss erbrachten BAföG-Leistungen 50 % als Einkommen angerechnet werden; der Kinderbetreuungszuschlag bleibt unberücksichtigt. Wohngeld wird **nur dann bewilligt, wenn ein Einkommen vorhanden ist, welches den Existenzbedarf mit Ausnahme der Wohnkosten deckt.**

Die Inanspruchnahme kann der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen, da es sich um eine öffentliche Leistung handelt, die nicht auf einer Beitragsleistung beruht und die der Sicherung des Lebensunterhalts dient (§ 2 Abs. 3 AufenthG; 2.3.1.3 VwV AufenthG).

Der Wohngeldbezug ist aber **immer dann unschädlich, wenn er nicht erforderlich ist, um eine Lücke bei der Sicherung des Lebensunterhalts zu schließen**, also wenn ein Einkommen aus sonstigen Quellen von mindestens 861 € nachgewiesen werden kann (BVerwG vom 29.11.2012 – 10 C 4/12, Rn. 29). Angesichts der hohen Mieten in vielen Großstädten bietet das Wohngeld für viele Studierende, die zwar über ein Einkommen von mindestens 861 € verfügen, davon aber ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, einen wertvollen Zuschuss.

Beispiel

Sascha verdient 450 € monatlich mit einem Nebenjob und erhält von seinen Eltern 420 € monatlich. Sein Lebensunterhalt ist also für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gedeckt. Er studiert jedoch in Frankfurt am Main und muss für sein Appartement monatlich 500 € aufbringen. Er hat Anspruch auf ca. 160–180 € Wohngeld (genaue Angaben hängen u. a. von den Mietnebenkosten und den Werbungskosten ab).

3.10 Können internationale Studierende einen Wohnberechtigungsschein erhalten?

Studierende können grundsätzlich auch die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines zur Anmietung einer Sozialwohnung (§ 5 WoBindG) beantragen. Aufenthaltsrechtlich ist das unproblematisch, da dadurch keine öffentlichen Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch hängt aber davon ab, ob sich Studierende nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 5 WoBindG auf § 27 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz). Manche Wohnungsämter verlangen zum Nachweis eine Aufenthaltserlaubnis, die noch mindestens ein Jahr gültig ist. Die Aufenthaltsprognose kann jedoch nicht von dem aktuell ausgestellten Aufenthaltstitel abhängig gemacht werden (VG Berlin vom 17.7.2017 – VG 8 K 193.17), sondern nur von dem Aufenthaltswitz. Handelt es sich also um eine Aufenthaltserlaubnis, die für einen gesamten Studiengang vorgesehen ist, so besteht auch ein Anspruch auf den Wohnberechtigungsschein. Im Zweifel sollte die Ausländerbehörde um eine entsprechende Bescheinigung gebeten werden.

3.11 Können internationale Studierende besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beziehen?

Zum 1.1.2018 wurde der Begriff der „Teilhabe an Bildung“ neu in § 75 SGB IX eingeführt und umfasst nun ausdrücklich auch Hilfen zur Hochschulausbildung und -weiterbildung. Hinzu kommt die „Soziale Teilhabe“ nach § 76 SGB IX für den Bereich der persönlichen Lebensgestaltung (Wohnen, Freizeit etc.).

Für internationale Studierende (volljährig), die mit einer Behinderung einreisen, kommt für diese Leistungen nur der Träger der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX in Betracht. Die Eingliederungshilfeträger bestimmen sich nach Landesrecht. Gegenüber allen Leistungsträgern besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung. Wichtige Erstanlaufstellen für Studierende bei sozialrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Behinderung sind die Sozialberatungsstellen der Studenten- und Studierendenwerke (www.studentenwerke.de/de/ansprechpersonen-sozialberatung), die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks (studium-behinderung@studentenwerke.de oder 030 297727-64) und auch die Beratungsstellen für ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB): <https://www.teilhabeberatung.de/de-ls/beratung/beratungsangebote-der-eutb>.

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG haben nach § 100 Abs. 1 SGB IX nur einen Ermessensanspruch, weil ihr Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist (Coseriu in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann 2017, § 23 SGB XII, Rn. 5). Die Leistungen werden nur erbracht, „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.“ Damit enthält das Gesetz eine besondere Zugangshürde; es sind nicht einfach die individuellen gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen (Ausübung des Ermessens), sondern es muss eine besondere Rechtfertigung für die Leistungen vorliegen. Die Nichtleistung wird damit zum Regelfall und die Leistung zum Ausnahmefall. Der Bedarf alleine reicht nicht, entscheidend kommt es darauf an, ob dieser Bedarf für die Betroffenen vorhersehbar war und ob die Nichtleistung für die Betroffenen mit gravierenden Konsequenzen verbunden ist, die sie weder abschätzen konnten noch auf andere Weise abfangen können (siehe auch Coseriu in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XII, Stand 08/2018, Rn. 25).

Das bedeutet, dass Leistungen an internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in der Regel nicht erbracht werden, wenn die Bedarfe bei der Einreise nach Deutschland bekannt waren und damit der Eigenverantwortung für die Durchführung des Studiums zugeordnet werden.

Eine besondere Rechtfertigung der Leistung im Einzelfall kann dagegen bestehen, wenn

- die Behinderung erst während des Studiums auftritt und bereits ein erheblicher Teil des Studiums erfolgreich absolviert wurde; die Betroffenen ohne die Leistung gezwungen

wären, das Studium abzubrechen, und langjährige erbrachte Bildungsinvestitionen für die Betroffenen, aber auch für die Gesellschaft vergeudet wären;

- die Betroffenen ohne die Leistung auf eine soziale, aber auch berufliche Teilhabe verzichten müssten, etwa, weil ohne einen Studienabschluss keine berufliche Perspektive erreicht werden kann. Auch hier ist jedoch erforderlich, dass diese Konsequenz bei Aufnahme des Studiums noch nicht absehbar war;
- durch einen kurzfristigen Einsatz einer Leistung die gesundheitliche Situation stabilisiert werden kann und dadurch die Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird;
- die Nichtleistung zu einem Abbruch des Studiums führen würde und dadurch Familienangehörige unvorhergesehen mitbetroffen würden, insbesondere die Belange von Kindern beeinträchtigt würden.

Die Ermessensansprüche können zu Rechtsansprüchen werden, wenn sich dies aus bilateralen Abkommen ergibt.

Exkurs: Türkische Staatsangehörige

Für **Staatangehörige der Türkei** kommt das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) in Betracht, dem die Türkei als einziger Drittstaat beigetreten ist. Art. 1 EFA gewährt den Angehörigen der Mitgliedsstaaten, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen im selben Umfang, wie er den eigenen Staatsangehörigen zusteht. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe sind im Prinzip als Sozialhilfeleistungen ausgestaltet und fallen damit unter das Abkommen (siehe auch Coseriu in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XII, Stand 08/2018, Rn. 31 ff.). Türkische Staatsangehörige haben daher mit der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG unabhängig von einem eventuellen assoziationsrechtlichen Status (siehe § 4 Abs. 5 AufenthG) einen Anspruch auf alle Leistungen der Teilhabe zur Bildung und zur Sozialen Teilhabe.

Weitere Details finden sich in der Handreichung „Internationale Studierende und Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthaltsrechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche“ der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks: <https://www.studentenwerke.de/de/content/internationale-studierende-mit>.

3.12 Zuwendungen und Kredite

Da internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG weitgehend von sozialen Leistungen in Deutschland ausgeschlossen bleiben, sind sie besonders auf Stipendien, Zuwendungen und Kredite angewiesen. Aktuell muss oftmals auch noch ein pandemiebedingter Wegfall von Nebeneinkünften verkraftet werden, auch der zu erwartende Anstieg der Arbeitslosenzahlen wird die Finanzierung des Studiums erschweren.

Über den Zugang zu Stipendien informiert die Plattform des Bundesministeriums für Bildung und Forschung www.stipendienlotse.de. Es gibt leider viele Stipendien, die an die grundsätzliche Anspruchsberechtigung nach dem BAföG anknüpfen. Es gibt aber auch ortsgebundene Stipendien, über die die Studierendenwerke und die International Offices der Hochschulen informieren.



Mit der Wiederaufnahme der BMBF-Überbrückungshilfe ab 20.11.2020 bis 31.3.2021, können auch internationale Studierende in pandemiebedingter Notlage Hilfen bei den zuständigen Studenten- und Studierendenwerken beantragen. Informationen finden sich auf folgender Internetseite: <https://www.überbrückungshilfe-studierende.de>

Besonders wichtig ist zudem die zeitlich befristete Öffnung des KfW-Studienkredits. Die Ausweitung auf alle internationalen Studierenden mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ist befristet bis zum 31.3.2021 und der Kredit zur Finanzierung des Studiums beträgt bis zu 650 € monatlich. Voraussetzung ist ein Wohnsitz in Deutschland und eine Einschreibung maximal im zehnten Semester. Beantragt werden die Studienkredite bei den Studenten- und Studierendenwerken oder einer Bank. Diese Kredite werden bis zum 31.12.2021 zinsfrei vergeben und müssen erst nach dem Abschluss des Studiums zurückgezahlt werden. Einzelheiten finden sich unter: <https://www.kfw.de/>, Inlandsförderung - Privatpersonen - Studieren, Qualifizieren - KfW-Studienkredit.



Stipendien, Zuwendungen und Kredite können während eines Studienaufenthalts in Deutschland gefahrlos genutzt werden. Sie gelten nicht als öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und können daher das Aufenthaltsrecht auch nicht beeinträchtigen.

3.13 Können internationale Studierende von den Rundfunkbeiträgen befreit werden?

Das BVerwG hat am 30.10.2019 (Az. 6 C 10.18) entschieden, dass auch Studierende, die keine Beihilfen beziehen, als Härtefall von den Beiträgen zu befreien sind, wenn ihr Einkommen das Existenzminimum (Bedarfsätze nach SGB II/XII) nicht übersteigt. Bei der Berechnung wird der Regelbedarf (Alleinstehende 439 € im Jahr 2021) zuzüglich Warmmiete und Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung zu Grunde gelegt. Von einem Erwerbseinkommen werden auch noch die Freibeträge nach § 11b SGB II abgezogen.

Beispiel

Soraya erhält monatlich 300 € von ihren Eltern und verdient durchschnittlich 600 € monatlich durch eine Nebenbeschäftigung. Von dem Erwerbseinkommen werden 200 € als Freibetrag abgezogen (siehe § 11b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II). Zugrundegelegt wird also ein Gesamteinkommen von 700 €. Soraya zahlt eine Warmmiete von 300 € und 60 € für eine private Krankenversicherung. Damit entsteht folgender Gesamtbedarf:

439 € Regelbedarf + 300 € für Unterkunft und Heizung + 60 € Versicherung = 799 €.

Soraya hat einen Anspruch auf Befreiung von den Rundfunkbeiträgen.

Damit können jetzt alle internationalen Studierenden unter Vorlage ihrer Einkommensnachweise die Befreiung von den Rundfunkbeiträgen beantragen. Auch Rückzahlungen bis zu drei Jahren sind möglich, allerdings muss das Einkommen für den gesamten Zeitraum nachgewiesen werden.

Der Online-Befreiungsantrag ist bis jetzt nicht auf die geänderte Rechtslage umgestellt worden, sodass er für Studierende mit niedrigem Einkommen nicht genutzt werden kann. Solange dieses Versäumnis nicht nachgeholt wurde, ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich.



III Studierende aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Lichtenstein, Norwegen oder der Schweiz

Die EU-Rechtsnormen zur Freizügigkeit und zum Aufenthaltsrecht beziehen sich überwiegend nicht nur auf die **Mitgliedstaaten der EU** (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, [Großbritannien], Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern), sondern auch auf die **übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, EWR** (Lichtenstein, Norwegen, Island), und auf die Schweiz. Wenn im Folgenden von Unionsbürger*innen gesprochen wird, sind die Staatsangehörigen dieser Staaten einbezogen. Die aufenthaltsrechtliche Situation von Studierenden aus der EU/EWR/Schweiz ist bestimmt durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), der die grundlegenden Freizügigkeitsrechte und Gleichbehandlungsgebote enthält, durch die **Unionsbürgerrichtlinie** 2004/38/EG, die durch das **FreizügG/EU** in nationales Recht umgesetzt wurde, und die Europäische Grundrechtecharta (**GRC**), welche die Grundrechte aller Bürger*innen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung von EU-Recht bestimmt.

Das Arbeitsrecht ist dagegen auch für Unionsbürger*innen weitgehend durch nationale Regelungen bestimmt. Da, wo das EU-Recht erhebliche Einflüsse hat (Antidiskriminierungsrecht, Leiharbeit etc.) handelt es sich um Vorgaben, die sich auf alle Arbeitnehmer*innen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, beziehen. Das EU-Recht bestimmt aber ganz wesentlich die Ausgestaltung des Entsenderechts, also der Regelungen für den Bereich des grenzüberschreitenden Einsatzes von Arbeitskräften in der EU.

Das Sozialrecht ist innerhalb der EU/EWR/Schweiz nicht vereinheitlicht und es gibt keine Kompetenz der EU, Regelungen zu den Sozialleistungssystemen der Mitgliedstaaten zu schaffen. Die Koordination der verschiedenen Regelungen der Sozialleistungssysteme für alle grenzüberschreitenden Situationen ist hingegen genau und rechtsverbindlich in der **Verordnung über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit VO 883/2004** sowie durch die hierzu ergangene Durchführungsverordnung 987/2009 geregelt. Die EWR-Staaten wurden durch Anhang VI zum EWR-Abkommen in diese Regelungen einbezogen, die Schweiz durch Anhang II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit. In diese Regelungen werden auch Drittstaatsangehörige einbezogen, wenn sie innerhalb der EU/EWR/Schweiz weiterwandern (VO 1231/2010). Bedeutsam ist das vor allem für ERASMUS-Studierende, die den Krankenversicherungsschutz eines EU-Staates in einen anderen EU-Staat mitnehmen können.

Ein weiteres wichtiges Gesetz ist die **Arbeitnehmerverordnung 492/2011**, die für alle Studierenden gilt, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder standen, sowie für diejenigen, die Leistungen der Arbeitsmarktintegration benötigen.

1 **Dürfen sich Bürger*innen der EU/EWR/Schweiz ohne Genehmigung in Deutschland aufhalten?**

Unionsbürger*innen können ohne besondere Genehmigung und ohne einen besonderen Grund nach Deutschland einreisen und sich hier bis zu drei Monate aufhalten; einzige Voraussetzung ist ein Pass oder Personalausweis (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU). Selbst wenn die Grenzen vorübergehend geschlossen sind (Corona-Pandemie), halten sich zuwandernde Unionsbürger*innen nicht illegal in Deutschland auf, sie begehen aber eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie die Grenzkontrollen umgehen. Es gibt **keine Aufenthaltstitel für Unionsbürger*innen**, wohl aber für ihre Familienangehörigen (siehe 1.2 in diesem Kapitel) und für Schweizer Staatsangehörige. Sie erhalten eine **Aufenthalts-erlaubnis-Schweiz**. Diese Aufenthaltserlaubnis hat lediglich deklaratorische Wirkung, die Freizügigkeit ergibt sich aus dem EU-Recht und wird nicht durch die Ausländerbehörde zugesprochen.

Eine **Meldepflicht** besteht während eines vorübergehenden Aufenthalts von bis zu drei Monaten nicht (§ 27 Abs. 2 BMG), sie entsteht jedoch innerhalb von zwei Wochen, sobald Wohnraum bezogen wird (§ 17 BMG), oder nach Ablauf von drei Monaten in einem Hostel/Hotel/Jugendherberge o. Ä. (§ 29 Abs. 1 BMG). Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann als Ordnungswidrigkeit (meist 20–50 € Bußgeld) geahndet werden.

1.1 Wann gelten Studierende als freizügigkeitsberechtigt?

Unionsbürger*innen, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen und sich hier **länger als drei Monate** aufhalten, sind freizügigkeitsberechtigt, wenn

- ihr **Lebensunterhalt gesichert** ist und
- ein ausreichender **Krankenversicherungsschutz** besteht (§ 4 Satz 1 FreizügG/EU).

Die Einkommenssituation wird nicht überprüft, solange keine Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden.

Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit, in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts den Wegfall der Freizügigkeit durch einen Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU), wenn Sozialhilfeleistungen oder Grundsicherungsleistungen „unangemessen“ in Anspruch genommen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, mit welcher Leistungsdauer voraussichtlich zu rechnen ist (EuGH vom 19.9.2013 – C-140/12, „Brey“). Allerdings kann die Freizügigkeit nur dann entfallen, wenn steuerfinanzierte Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II/SGB XII tatsächlich in Anspruch genommen werden, was für Studierende in Hinblick auf die Leistungsausschlüsse im SGB II/SGB XII nur selten vorkommen wird.

Beispiel

Marie, lettische Staatsangehörige, reist zum Zweck des Studiums nach Deutschland. Sie ist schwer gehbehindert und bewegungsbeeinträchtigt und kann ihr Studium nicht durch eigene Erwerbseinkünfte finanzieren. Solange es Marie gelingt, das Studium aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung Dritter durchzuführen, kann ihr Aufenthalt in Deutschland nicht beendet werden. Die Inanspruchnahme von Leistungen zum Lebensunterhalt (verfügbar wären nur Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII) führt aber zum Wegfall des Aufenthaltsrechts.

Die Freizügigkeitsberechtigung kann sich auch aus anderen Gründen ergeben, sodass es auf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr ankommt:

- aus der eigenen Erwerbstätigkeit: Studierende mit einer **Nebenerwerbstätigkeit von mindestens fünf Wochenstunden** (LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884/16; BSG vom 12.9.2018 – B 14 AS 18/17 R) gelten als Erwerbstätige im Sinne des EU-Rechts und genießen eine sozialrechtliche Gleichbehandlung mit Deutschen (siehe hierzu auch 3.2 in diesem Kapitel);
- für die **Kinder und Stiefkinder** freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger*innen **bis zum 21. Lebensjahr und darüber hinaus, wenn** sie bereits vor dem 21. Lebensjahr das Freizügigkeitsrecht von ihren Eltern ableiten konnten;
- für **Ehepartner*innen** von erwerbstätigen oder daueraufenthaltsberechtigten **Unionsbürger*innen**;
- für **Ehepartner*innen von Deutschen**.

In diesen Fällen besteht auch zugleich ein Leistungsanspruch nach BAföG.

Beispiel

Valentina aus Bulgarien (20 Jahre) erhält eine Zulassung zum Soziologiestudium an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie begibt sich mit ihrer Mutter nach Berlin, wo sie vorübergehend bei einem Bekannten unterkommen. Die Mutter findet nach wenigen Tagen eine Beschäftigung im Umfang von acht Wochenstunden in einem Privathaushalt. Valentina ist auch ohne Sicherung ihres Lebensunterhalts freizügigkeitsberechtigt, weil sie als Kind einer Arbeitnehmerin gilt (und sie hat zugleich einen Anspruch auf BAföG, siehe 3.2 in diesem Kapitel).

Studierende aus Staaten der EU/EWR/Schweiz erhalten ein **Daueraufenthaltsrecht**, wenn sie **seit fünf Jahren in Deutschland ihren Wohnsitz** haben und in dieser Zeit krankenversichert waren (egal ob gesetzlich, privat oder durch eine Versicherung im Ausland) und keine Leistungen nach SGB II/ SGB XII in Anspruch genommen haben. Aufstockende Leistungen zu einem eigenen Erwerbseinkommen sind unschädlich. Sie können sich über das **Recht zum Daueraufenthalt** von der Ausländerbehörde eine **Bescheinigung** ausstellen lassen (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Der Vorteil liegt darin, dass für alle Sozialleistungsbehörden klargestellt wird, dass es bei der Leistungsgewährung keine Unterscheidung mehr gibt zu deutschen Staatsangehörigen.

Für die Staatsangehörigen **Großbritanniens** gelten im Zusammenhang mit dem **Brexit** Übergangsregelungen. Bis Ende 2020 bleiben sie freizügigkeitsberechtigt und benötigen keinen Aufenthaltstitel. Im Anschluss soll die Umwandlung in einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG möglichst ohne Rechtsverlust erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind noch nicht verabschiedet, Studierende aus Großbritannien werden jedoch voraussichtlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erhalten, es sei denn, sie können einen besseren Status von einem Familienangehörigen ableiten. Wenn sie sich bereits seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, wird ihnen eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

1.2 Wann gelten die Familienangehörigen von Bürger*innen der EU/EWR/Schweiz als freizügigkeitsberechtigt?

Die Familienangehörigen von Unionsbürger*innen werden in das Recht auf Freizügigkeit einbezogen, wenn die*der Unionsbürger*in in Deutschland freizügigkeitsberechtigt ist. Studierende müssen dafür entweder den Lebensunterhalt und den Krankenversicherungsschutz für sich selbst und ihre Familienangehörigen sicherstellen oder neben dem Studium auch den Status als Erwerbstätige haben.

Familienangehörige, die Angehörige eines Staates der EU/EWR/Schweiz sind, benötigen keinerlei Aufenthaltsgenehmigung.

Familienangehörige mit der Staatsangehörigkeit eines Drittstaates benötigen eine Aufenthaltskarte. Sie wird ihnen von der Ausländerbehörde – innerhalb einer Frist von sechs Monaten – für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU). Es spielt dabei keine Rolle, wie lange das Studium der*des stammberechtigten Unionsbürger*in noch andauern wird.

Die Familienangehörigen von Schweizer Staatsangehörigen erhalten ebenfalls eine **Aufenthalts-erlaubnis-Schweiz**.

Nicht erwerbstätige Studierende können das Freizügigkeitsrecht nur an folgende Familienangehörige weitergeben:

- Ehepartner*innen und eingetragene Lebenspartner*innen,
- eigene Kinder, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird (§ 4 Satz 2 FreizügG/EU).

Es dürfen keine ergänzenden Sozialleistungen zur Existenzsicherung (SGB II/SGB XII) bezogen werden und ein Krankenversicherungsschutz muss auch für die Angehörigen nachgewiesen werden.

Beispiel

Kupsu aus Finnland studiert an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Sie erhält ein Stipendium. Während des Studiums heiratet sie Ali, einen Geflüchteten aus dem Irak, der nur über eine Duldung verfügt. Ein Freizügigkeitsrecht kann Ali als Familienangehöriger von Kupsu dann ableiten, wenn sein Lebensunterhalt und seine Krankenversicherung gesichert sind. Ali könnte also eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, die für seinen Lebensunterhalt reicht. Die Eltern von Kupsu könnten aber auch mehr Unterhalt zahlen und Ali könnte sich über die studentische Versicherung von Kupsu familienversichern. Er erhält dann eine Aufenthaltskarte, wobei die unerlaubte Einreise keinen Hinderungsgrund darstellt.

Von **Studierenden mit dem Status als Erwerbstätige** können folgende weitere Familienangehörige das Aufenthaltsrecht ableiten:

- die Kinder der*des Ehepartner*in oder Lebenspartner*in,
- eigene Angehörige oder die der*des Partner*in in gerader Linie, soweit ihnen Unterhalt gezahlt wird.

In diesen Fällen dürfen ergänzende Leistungen nach SGB II/SGB XII in Anspruch genommen werden und auch die Krankenversicherung muss nicht selbst sichergestellt werden.

Beispiel

Jurek aus Tschechien studiert an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und arbeitet als studentische Hilfskraft im Umfang von zehn Wochenstunden. Er ist verheiratet mit Swetlana, einer russischen Staatsangehörigen, die sich zusammen mit ihrer zehnjährigen Tochter aus erster Ehe mit einem Besuchervisum in Deutschland aufhält. Beiden Personen steht ein Freizügigkeitsrecht in Deutschland zu, sie benötigen kein erneutes Visum zum Familiennachzug und können Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen.

Eine **Trennung der Ehepartner*innen** spielt im EU-Recht keine Rolle, solange noch kein Scheidungsantrag gestellt wurde und beide Ehepartner*innen in Deutschland leben. Bei einer Scheidung bleibt das Aufenthaltsrecht der*des Ehepartner*in erhalten, wenn die Ehe entweder **drei Jahre – davon eines in Deutschland** – bestanden hat, das **Sorgerecht für ein gemeinsames Kind** übertragen wurde oder ein **Härtefall** vorliegt, insbesondere, weil das Festhalten an der Ehe wegen Gewalt oder sonstiger schwerer Beeinträchtigung der individuellen Rechte nicht zumutbar ist (§ 3 Abs. 5 FreizügG/EU).

Das **Aufenthaltsrecht der Kinder und der*des sorgeberechtigten Ehepartner*in** bleibt auch nach Tod oder Wegzug der*des Unionsbürger*in solange erhalten, wie das Kind eine Bildungseinrichtung (ob auch die Kita davon erfasst ist, ist noch nicht gerichtlich geklärt) besucht (§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU).

Den **Familienangehörigen** steht ein Recht zum Daueraufenthalt zu, wenn sie seit fünf Jahren zusammen mit der*dem Stammberechtigten in Deutschland leben (§ 4a Abs. 5 FreizügG/EU). Sie erhalten eine **Daueraufenthaltskarte** (§ 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/EU). Weitere Sonderfälle des Daueraufenthalts sind in § 4a Abs. 3 und 4 FreizügG/EU geregelt.

2 Können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz in Deutschland jeder Art der Erwerbstätigkeit nachgehen?

Ja, das Recht besteht auch unabhängig von einem Wohnsitz in Deutschland. Auch die Familienangehörigen mit einer Aufenthaltskarte haben freien Zugang zu allen Formen der Erwerbstätigkeit.

2.1 Wie sind studierende Unionsbürger*innen während einer Erwerbstätigkeit versichert?

Grundsätzlich gelten die Regeln über die Sozialversicherungspflicht während eines Beschäftigungsverhältnisses für alle Arbeitnehmer*innen gleichermaßen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Auch knüpft die Sozialversicherungspflicht nicht am Wohnsitz an, sondern am Ort der Beschäftigung.

Eine Ausnahme bildet die **Entsendung**, bei der die Arbeitnehmer*innen eines ausländischen Unternehmens in Deutschland eingesetzt werden, dabei aber der Sozialversicherungspflicht am Ort des Unternehmenssitzes unterliegen. Erfolgt die Entsendung innerhalb der EU, gelten die Regelungen der Entsende-Richtlinie (EU) 2018/957 und der Sozialrechtskoordinierung (Art. 12 VO 883/2004). Möglich ist etwa, dass Studierende aus der EU zugleich als entsandte Arbeitnehmer*innen tätig sind. Werden Studierende aus Polen von einem polnischen Pflegedienst in Deutschland eingesetzt, entweder direkt in einem Privathaushalt oder in einem Pflegeheim (Leiharbeit), so richten sich die Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung nach polnischem Recht. Nachgewiesen werden muss dies durch die A1-Bescheinigung der polnischen Versicherung, die zwingend in Deutschland vorzulegen oder mitzuführen ist.

Auch **Selbstständige** unterliegen dem Sozialversicherungsrecht am Ort der Ausübung (Art. 11 Abs. 3 a) VO 883/2004). In Deutschland besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine Kranken- und Pflegeversicherung abzuschließen, wenn keine gesetzliche Versicherung besteht (§ 193 Abs. 3 VVG).

Wer jedoch vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in Deutschland in einem anderen Staat der EU/EWR/Schweiz gesetzlich versichert war, kann **innerhalb von drei Monaten als freiwilliges Mitglied in eine deutsche KK wechseln**. Interessant ist dies vor allem für Studierende, die nicht der Versicherungspflicht in der studentischen Versicherung unterliegen.

Beispiel

Ellen aus Estland kommt im Alter von 32 Jahren nach Dresden, um an der Hochschule für Musik Saxophon zu studieren. Aufgrund ihres Alters fällt sie nicht in die studentische Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Sie wird jedoch als freiberufliche Saxophonlehrerin in Dresden tätig und kann sich unter Bezug auf ihre bisherige Pflichtversicherung in Estland in Deutschland bei einer freigewählten KK freiwillig versichern.

Wird die Frist von drei Monaten verpasst, so führt eine bisherige Pflichtversicherung in einem anderen EU-Staat dazu, dass die **Auffangversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB V** zu einer gesetzlichen Pflichtversicherung führt. Diese Versicherungspflicht ist von einer freigestellten KK festzustellen und einzulösen. Wichtig sind dabei der Nachweis der bisherigen Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Versicherung oder in einem allgemeinen Versorgungssystem sowie ein Beleg über die gegenwärtige selbstständige Tätigkeit. Nicht klar geregelt ist der Mindestumfang dieser Tätigkeit; ähnlich wie bei einer Beschäftigung sollte sie mindestens vier bis fünf Wochenstunden umfassen, um nicht mehr als völlig unbedeutend (Rechtsprechung des EuGH vom 20.12.2017 – C-442/16) angesehen werden zu können.

Schwierig wird die Situation, **wenn Studierende in einem anderen Staat der EU/EWR/Schweiz versichert sind und in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen**, die nicht der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht unterliegt (Minijob, Werkstudentenprivileg).

Sie sind dann sowohl Studierende als auch Erwerbstätige (EuGH vom 21.2.2013 – C 46/12, „Styrelsen“).

Die Deutsche Verbindungsstelle (DVKA) geht davon aus, dass die Zuständigkeit des deutschen Versicherungssystems entsteht, sobald eine Nebentätigkeit oder ein bezahltes Praktikum aufgenommen wird, d. h., Studierende werden entweder Pflichtmitglied der studentischen GKV oder müssen sich freiwillig oder privat versichern, etwa bei Altersüberschreitung, Promotion oder Teilnahme an einem Studienkolleg.

Problematisch ist dies insbesondere dann, **wenn die Studierenden als Familienangehörige oder allein aufgrund ihres Wohnsitzes in einem anderen Mitgliedstaat dort beitragsfrei versichert sind** (siehe hierzu ausführlich 3.1 in diesem Kapitel). Zumal auch deutsche Studierende mit einem geringfügigen Einkommen weiter familienversichert in der GKV bleiben.

Unmittelbar ist diese Frage vom EuGH bislang nicht entschieden worden. Allerdings enthält die Entscheidung des EuGH vom 23.4.2015 (Az. C-382/13, „C. E. Franzen, H. D. Giesen, F. van den Berg gegen Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank“), die sich auf nicht versicherte geringfügig Beschäftigte in Deutschland bezog, grundlegende Klarstellungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit des Trägers am Ort der Erwerbstätigkeit und des Trägers am Wohnort. Wenn das Versicherungssystem am Ort der Beschäftigung zuständig ist, dieses aber keinen Versicherungsschutz (in dem vom EuGH entschiedenen Fall ging es um die Rentenversicherung) wegen der Beschäftigung gewährt, kommt es darauf an, ob nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates trotz der (geringfügigen) Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat Leistungen zu erbringen sind oder ein Versicherungsschutz zu gewähren ist, solange es dadurch nicht zu einem Doppelanspruch kommt (EuGH a. a. O, Rn. 64 ff.). Diese Überlegungen hat der EuGH (vom 19.9.2019 – C-95/18 und C-96/18, „Franzen II“; Anmerkung Becker, ZESAR 2020, 170 ff.) nunmehr fortgeführt; er bestätigt, dass der Staat, in dem die – wenn auch geringfügige – Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, grundsätzlich für die Sozialversicherung zuständig ist. Soweit der Wohnsitzstaat (Familienwohntort) jedoch Versicherungsleistungen allein aufgrund des Wohnsitzes ohne Beitragszahlungen erbringt, dürfen diese nicht wegen einer anderweitigen Beschäftigung, mit der keine Versicherungsleistung verbunden ist, ausgeschlossen werden.

Praktisch bleibt die Handhabung schwierig:

- Die Studierenden müssen **jede Erwerbstätigkeit** entweder ihrer Versicherung bzw. dem Gesundheitsdienst oder der aushelfenden Krankenkasse in Deutschland anzeigen.
- Der zuständige Träger im Herkunftsstaat kann die EHIC (siehe 3.1 in diesem Kapitel) nun widerrufen.
- Tut er dies nicht, muss sie in Deutschland weiter akzeptiert werden.
- Die DVKA hat die Möglichkeit, ein Vermittlungsverfahren einzuleiten.

Eine Vorlage zum EuGH ist anzustreben, weil erst durch die Entscheidung des EuGH Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

2.2 Gelten besondere Regelungen für Unionsbürger*innen im Arbeitsverhältnis?

Nein. Es gibt zwar zahlreiche arbeitsrechtliche Schutznormen, die vom EU-Recht vorgegeben sind (Equal Pay im Leiharbeitsverhältnis, Arbeitszeitregelungen, Diskriminierungsverbote etc.), diese gelten aber für alle Arbeitnehmer*innen, völlig unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Die wichtigsten Regelungen des Arbeitsrechts finden sich im Kapitel II, 2.4–2.11.

2.3 Welche Besonderheiten gelten, wenn studierende Unionsbürger*innen (auch) im Herkunftsland erwerbstätig sind?

Viele Studierende aus der EU/EWR/Schweiz behalten ihren Lebensmittelpunkt in einem angrenzenden Staat. Gehen sie in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nach, so gelten sie als Grenzgänger*innen im Sinne des Art. 1 Buchstabe f VO 883/2004. Die Versicherungspflicht richtet sich nach deutschem Recht, gleichzeitig bestehen bestimmte Sonderrechte nach der VO 883/2004. Insbesondere können sich **Grenzgänger*innen**, wenn sie in Deutschland als Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige gesetzlich oder freiwillig in der GKV versichert sind, auch von dem Versicherungsträger ihres Wohnstaates eine Versicherungskarte ausstellen lassen, um sich auch an ihrem Wohnort medizinisch behandeln zu lassen (Art. 17 VO 883/2004).

Das gilt umgekehrt auch für Studierende, die in Deutschland wohnen und studieren, aber in einem Nachbarstaat einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Sie kommen sogar häufiger in den Genuss von Gesundheitsleistungen in beiden Staaten, weil die meisten anderen Staaten Studierende nicht von der Krankenversicherung als Erwerbstätige ausschließen.

Beispiel

Laurent, französischer Staatsangehöriger, 33 Jahre alt, studiert in Freiburg Maschinenbau und wohnt dort mit seiner Freundin. In Straßburg betreibt er zusammen mit einem Freund ein Unternehmen für Wandertourismus in den Vogesen. In die deutsche studentische Pflichtversicherung fällt er aufgrund seines Alters nicht mehr, er ist allerdings aufgrund seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit in Frankreich Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherung, entrichtet dort seine Versicherungsbeiträge und erhält eine Krankenversicherungskarte (Carte vital). Auf der Grundlage dieser Versicherung kann sich Laurent in Deutschland von einer KK seiner Wahl eine Gesundheitskarte (EHIC) ausstellen lassen, mit der er alle Versicherungsleistungen, die über die Karte abgerechnet werden, in Anspruch nehmen kann.

Kompliziert wird es, wenn **Studierende in zwei verschiedenen EU-Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen**. Hier richtet sich die Versicherungspflicht nach dem Wohnsitzstaat, es sei denn, die dort ausgeübte Tätigkeit bildet nur einen unwesentlichen Teil der gesamten Erwerbstätigkeit (Art. 13 VO 883/2004). Die Durchführungsverordnung enthält in Art. 14 Abs. 8 UAbs. 3 VO 987/2009 dazu eine Vermutungsregelung, nach der die Ausübung eines wesentlichen Teils der Beschäftigung dann anzunehmen ist, wenn mindestens 25 % der Arbeitszeit oder des Arbeitseinkommens auf die Tätigkeit im Wohnsitzstaat entfallen.

Beispiel

Im vorstehenden Fall verdient **Laurent** mit seinem Unternehmen in Straßburg ca. 12.000 € im Jahr und muss dafür durchschnittlich 15 Wochenstunden Arbeitszeit aufwenden. Nun nimmt er in Freiburg zusätzlich eine studentische Hilfstätigkeit im Umfang von drei Wochenstunden auf und erhält hierfür ein Jahreseinkommen von 1.400 € jährlich. Laurent bleibt in der französischen Sozialversicherung.

Anders verhält es sich jedoch, wenn Laurent im Rahmen eines Forschungsprojekts in Freiburg mit acht Wochenstunden angestellt wird und dabei ca. 4.000 € im Jahr verdient. Nun bildet seine Tätigkeit am Wohnort einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit und damit ist er in Frankreich nicht mehr versicherungspflichtig. Problematisch ist allerdings, dass seine Beschäftigung in Deutschland keine Versicherungspflicht auslöst (Werkstudentenprivileg). Laurent kann sich allerdings unter Bezugnahme auf die frühere gesetzliche Versicherung in Frankreich in Deutschland freiwillig versichern.

Steuerrechtlich kommt es auf die Abkommen an, die zwischen den verschiedenen Staaten getroffen wurden. Grundsätzlich bleiben Personen mit einem Wohnsitz in Deutschland hier einkommenssteuerpflichtig, auch wenn ihr Einkommen im Ausland erzielt wird (§ 1 Abs. 1 EStG). Es kann zu einer Steuerpflicht in beiden Staaten kommen, die Einzelheiten hängen von den Doppelbesteuerungsabkommen ab, die zwischen den jeweiligen Staaten geschlossen wurden. Ein einheitliches EU-Recht gibt es in diesem Bereich nicht. Einen Überblick bietet die Internetseite des Bundesfinanzministeriums zum internationalen Steuerrecht (<https://www.bundesfinanzministerium.de>, Themen - Steuern - Internationales Steuerrecht - Staatenbezogene Informationen). Für Details ist eine (kostenpflichtige) Beratung durch Steuerberater*innen erforderlich.

3 Welche Sozialleistungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz während ihres Aufenthalts in Deutschland in Anspruch nehmen?

Nach dem Primärrecht der EU gilt für alle Angehörigen der Mitgliedstaaten eine Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV), ein Freizügigkeitsrecht (Art. 21 Abs. 1 AEUV) und ein allgemeines Gleichbehandlungsgebot (Art. 18 AEUV), welches jedoch unter dem Vorbehalt anderweitiger Regelungen im Sekundärrecht steht.

3.1 Welches Krankenversicherungssystem ist für Studierende aus der EU/EWR/Schweiz zuständig?

Für Unionsbürger*innen, Studierende aus dem EWR und aus der Schweiz gilt:

Die Versicherungspflicht in der studentischen GKV (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V) hängt davon ab, ob Deutschland auf Grund des Wohnortes zum zuständigen Mitgliedstaat geworden ist oder ob durch die Bindung an die elterliche Familie der Wohnort im Ausland weiterhin den Lebensmittelpunkt bildet (Art. 11 VO 883/2004). Wichtig ist dabei auch, ob die Einkommensquelle am Ort des Studiums, also in Deutschland, liegt oder ob die Eltern Unterhalt leisten (Art. 11 VO 987/2009).

Besteht ein Versicherungsschutz im Herkunftsland und liegt dort der Lebensmittelpunkt, so hat diese Versicherung Vorrang vor der studentischen Pflichtversicherung (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Das gilt ebenso, wenn die Studierenden über ihre Eltern familienversichert sind.

Erforderlich ist eine **Europäische Gesundheitskarte** (European Health Insurance Card, EHIC) oder eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB). Oft sind die KK in Deutschland auch bereit, in Hinblick auf die Dauer des Aufenthalts eine Gesundheitskarte auszustellen.

Für die Problematik der Versicherung im Herkunftsstaat bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in Deutschland siehe 2.1 in diesem Kapitel.

Auf der Grundlage der EHIC oder einer Gesundheitskarte werden die Gesundheitsleistungen als Sachleistungsaushilfe erbracht.

Grundsätze der Sachleistungsaushilfe:

Es geht ausschließlich um die Leistungen, die von der GKV in Deutschland **nicht als eine Geldleistung (= Sachleistung)** an die Versicherten erbracht werden, also ambulante und stationäre Behandlung, Medikamente, Therapien etc.

Die Leistungen werden auf dem Niveau der GKV erbracht.

Der Leistungsumfang misst sich an der Dauer des geplanten Aufenthalts. Bei Studierenden, die nicht nur für ein oder zwei Semester, sondern für das gesamte Studium nach Deutschland kommen, sind faktisch alle Leistungen erfasst, die auch über die Gesundheitskarte abgerechnet werden können.

Über die Karte erfolgt die Abrechnung, wobei die KK die Kosten über die deutsche Verbindungsstelle mit dem Versicherungsträger des anderen Mitgliedstaates abrechnet.

Erfasst werden auch Pflegesachleistungen.

Nicht erfasst sind alle Geldleistungen wie das

- Pflegegeld,
- das Krankengeld oder
- das Mutterschaftsgeld.

3.2 Unter welchen Voraussetzungen haben Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Ansprüche auf BAföG-Leistungen?

Studierende, die erstmalig zum Zweck des Studiums nach Deutschland kommen, erwerben **durch Aufnahme des Studiums keinen Anspruch auf BAföG**.

Sobald sie aber durch Arbeitsaufnahme den Status als Arbeitnehmer*in oder durch freiberufliche Tätigkeit den Status als Selbstständige erhalten, sind sie **in vollem Umfang leistungsberechtigt, wenn sie alle übrigen Voraussetzungen erfüllen. Insbesondere wird bei der Berechnung auch das Elterneinkommen im Herkunftsstaat angerechnet**.

Grundsatz

Arbeitnehmer*innen genießen im EU-Recht ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht für sich und ihre Familienangehörigen und eine uneingeschränkte Teilhabe an Sozialleistungen (Art. 45 AEUV, Art. 7 Abs. 2 VO 492/2011). Das Freizügigkeitsrecht und ein grundsätzliches Gleichbehandlungsgebot gilt auch für selbstständig Erwerbstätige (Art. 49 AEUV, Art. 24 RL 2004/38/EG).

Arbeitnehmer*innen:

Es müssen zwei Anforderungen erfüllt sein:

- Die Beschäftigung muss dem Arbeitsrecht unterliegen. Ausgenommen werden damit Praktika, die nicht unter das MiLoG fallen, Beschäftigungsmaßnahmen etc.; Minijobs aber unterliegen dem Arbeitsrecht in vollem Umfang (siehe Kapitel II, 2.7).
- Es darf sich nicht um eine völlig untergeordnete Tätigkeit handeln. Damit werden vor allem Tätigkeiten ausgeschlossen, die nur bei einem gelegentlichen Bedarf ausgeübt werden (Babysitting) oder die nur vorgeschoben sind, um einen Leistungsanspruch zu begründen. Es muss sich aber nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln. In der letzten Zeit haben Sozialgerichte die Arbeitnehmereigenschaft angenommen, wenn ein Stundenumfang von etwa fünf Wochenstunden oder 20–25 Stunden im Monat erreicht wurde (BSG vom 12.9.2018 – B 14 AS 18/17 R: erst 100 €, dann 250 € im Monat; LSG Bayern vom 6.2.2017 – L 11 AS 887/16 B ER: 5 WoStd./187 € mtl.; LSG Berlin-Brandenburg vom 27.2.2017 – 18 AS 2884716: 5 WoStd./180 € monatlich).

Die **Verwaltungsvorschriften zum BAföG** bieten dagegen wenig Präzision. Sie stellen richtig darauf ab, es müsse sich *„jedenfalls um eine tatsächliche und echte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die keinen derartig geringen Umfang hat, dass sie sich als völlig untergeordnet und marginal darstellt.“* Es folgt dann aber der Hinweis: *„Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nummer 4 kann ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“* Daraus darf nicht der falsche Schluss gezogen werden, ein Anspruch auf BAföG beginne erst, wenn das Arbeitsverhältnis bereits sechs Monate andauert habe. **Die Arbeitnehmereigenschaft entsteht mit dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme.**

Weitere Leistungsberechtigte nach § 8 BAföG sind:

- Studierende mit deutscher*in Ehepartner*in,
- Studierende, deren Ehepartner*in daueraufenthaltsberechtigt oder erwerbstätig ist bzw. diesen Status hat,
- Studierende, auch wenn sie selbst schon über 21 Jahre sind, deren Eltern oder Stiefeltern daueraufenthaltsberechtigt oder erwerbstätig sind bzw. diesen Status haben. Die Studie-

renden müssen vor dem 21. Geburtstag schon freizügigkeitsberechtigt gewesen sein oder von ihren Eltern Unterhaltsleistungen erhalten haben.

- Studierende, die ein Recht zum Daueraufenthalt haben,
- Studierende, die zuvor als Arbeitnehmer*innen tätig waren und deren Studium in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit steht oder die schuldlos arbeitslos geworden sind.

Beispiele

Salvatore aus Italien, 20 Jahre alt, kommt nach München und lernt zunächst Deutsch. Erst zwei Jahre später, mit 22 Jahren, beginnt er ein Studium der Medizin. Sein Vater (die Ehe der Eltern ist seit 15 Jahren geschieden) lebt in Köln und arbeitet bei einem Autohersteller. Er ist als Kind eines Arbeitnehmers freizügigkeitsberechtigt und kann sich auf den Leistungsanspruch nach dem BAföG auch dann noch berufen, wenn er ab dem 21. Geburtstag sein Freizügigkeitsrecht nicht mehr vom Vater ableiten kann.

Roseline aus Frankreich kommt mit 19 Jahren als Au-pair nach Deutschland, anschließend arbeitet sie zunächst als Aushilfe in einem Bekleidungsgeschäft, später fertigt sie selbst Taschen, die sie auf Märkten verkauft. Erst mit 24 Jahren entschließt sie sich zu studieren. Da sie in den vergangenen fünf Jahren durchgehend krankenversichert war, erst noch in Frankreich, dann als Arbeitnehmerin und schließlich als freiwilliges Mitglied und keine Leistungen nach SGB II des Jobcenters in Anspruch genommen hat, ist sie nunmehr daueraufenthaltsberechtigt und hat einen Anspruch auf BAföG, falls das Einkommen der Eltern nicht ausreicht.

Floriana aus Rumänien kommt mit 23 Jahren mit einem Bachelorabschluss in BWL in der Fachrichtung Tourismus nach Deutschland und arbeitet von Juli 2019 bis März 2020 in einem Reisebüro in Leipzig. Bedingt durch die Corona-Krise verliert sie ihre Arbeitsstelle (betriebsbedingte Kündigung). Da sie auf absehbare Zeit keine Chance auf eine neue Anstellung sieht, beschließt sie, ein Masterstudium in BWL an der Universität Leipzig aufzunehmen. Ihr steht in dieser Situation ein Anspruch auf BAföG zu (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG).



Unionsbürger*innen können auch von den **Corona-Sonderregelungen beim BAföG** profitieren; arbeiten sie in einer Branche oder einem Bereich, der zur Eindämmung der Pandemie beiträgt, werden diese Einnahmen bis zum Ende der pandemischen Lage in Deutschland nicht auf das BAföG angerechnet (§ 21 Abs. 4 Nr. 5 BAföG).

3.3 Wann können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Leistungen des Jobcenters nach SGB II beziehen?

Studierende aus den EU/EWR-Staaten und der Schweiz können keine Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen, weil ihr Aufenthaltsrecht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig ist (§ 4 FreizügG/EU). Sind sie auf Leistungen angewiesen, fallen sie unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, weil ihnen kein Recht zum Aufenthalt mehr zusteht. Das gilt auch dann,

wenn die Ausländerbehörde kein Verfahren auf Feststellung des Wegfalls der Freizügigkeit nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU einleitet.

Dieser Leistungsausschluss erfasst auch die Leistungen nach § 27 SGB II (Mehrbedarfszuschläge, Leistungen in Härtefällen), weil diese Ansprüche voraussetzen, dass eine Person grundsätzlich nach § 7 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigt ist und nur in Hinblick auf die Ausbildung (hier also das Studium) von Leistungen ausgeschlossen ist (Söhngen in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 2020, § 27 Rn. 8).

Während einer **Schwangerschaft oder Krankheit** stehen Unionsbürger*innen nur **Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII** zu. Diese Leistungen sind begrenzt auf einen Monat innerhalb von zwei Jahren. Sie umfassen lediglich Leistungen für Unterkunft, Ernährung, Hygiene und Krankenbehandlung bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen sowie bei Schwangerschaft und Geburt. Soweit besondere Umstände es im Einzelfall erforderlich machen, können weitere Leistungen zur Vermeidung einer besonderen Härte erbracht werden (§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII). Überwiegend wird die verfassungsrechtliche Problematik der Regelung in der Rechtsprechung berücksichtigt. Das LSG Berlin-Brandenburg (vom 11.7.2019 – L 15 SO 181/18) sieht einen Leistungsanspruch, solange keine bestandkräftige Verlustfeststellung vorliegt, allerdings nur auf die reduzierten Leistungen. Das LSG NRW (vom 28.3.2018 – L 7 AS 115/18 B ER) und das LSG Baden-Württemberg (vom 28.3.2018 – L 7 AS 430/18 ER-B) sprechen bei schweren Erkrankungen auch Leistungen auf unbefristete Zeit zu. Das SG Darmstadt (vom 14.1.2020 – S 17 SO 191/19 ER) hat diese Frage dem BVerfG vorgelegt.

Leistungsansprüche für Studierende aus Staaten der EU/EWR/Schweiz nach § 7 Abs. 6 SGB II (Rückausnahme) und nach § 27 SGB II (Mehrbedarfe, Härtefälle) sowie die Leistungen für Kinder (§§ 7 Abs. 2, 19, 22, 23, 28 SGB II) bestehen aber, wenn:

- eine Erwerbstätigkeit (Beschäftigung oder Honorartätigkeit) von mindestens vier bis fünf Wochenstunden aufgenommen wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Bei unfreiwilligem Verlust der Erwerbstätigkeit (z. B. coronabedingt) bleibt der Erwerbstätigenstatus für sechs Monate erhalten; nach einer Tätigkeit von mindestens einem Jahr auch darüber hinaus, solange die Arbeitssuche andauert (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU);
- der Wohnsitz in Deutschland bereits seit fünf Jahren besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II; § 4a FreizügG/EU). Kurzfristige Abwesenheiten oder eine Abwesenheit bis zu einem Jahr aus einem wichtigen Grund sind unschädlich (siehe § 4a Abs. 6 FreizügG/EU);
- soweit das Aufenthaltsrecht von einem*r Ehepartner*in oder einem Elternteil abgeleitet wird oder wenn ein*e in Deutschland freizügigkeitsberechtigter Verwandter*in in gerader Linie Unterhaltsleistungen erbringt, auch wenn diese nicht den vollen Bedarf abdecken (§ 3 FreizügG/EU);
- ein Aufenthaltsrecht von einem Kind in Schul- oder Berufsausbildung abgeleitet wird, wenn ein Elternteil aus der EU/EWR/Schweiz aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat (Art. 10 VO 492/2011);
- ein Aufenthaltsrecht von einem Kind in Schul- oder Berufsausbildung abgeleitet wird, wenn ein Elternteil aus der EU/EWR/Schweiz aktuell oder in der Vergangenheit in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat (Art. 10 VO 492/2011);
- ein Aufenthaltsrecht auch aus Vorschriften des AufenthG abgeleitet werden könnte, insbesondere für Eltern eines deutschen Kindes, oder wenn ein Abschiebehindernis hinsichtlich des Herkunftsstaates besteht (§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU).

Beispiele

Anna aus Litauen kam Anfang 2015 nach Deutschland (Wohnsitzanmeldung 1.2.2015) und begann im Herbst 2016 mit dem Studium der Sozialen Arbeit. Sie ist schwanger und der Geburtstermin ist für den 1.9.2020 ausgerechnet. Sie möchte gerne im Wintersemester 2020/2021 ein Urlaubssemester einlegen und in dieser Zeit Leistungen vom Jobcenter beziehen. Da Anna bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und gemeldet ist, fällt sie nicht mehr unter den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II. Gleichzeitig verfügt sie auch über ein unionsrechtliches Recht zum Daueraufenthalt, weil sie fünf Jahre lang krankenversichert war und keine Leistungen nach SGB II in Anspruch genommen hat (§ 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU).

Fatima aus Spanien ist 2017 zusammen mit ihrer zwölfjährigen Tochter eingereist und hat zum Wintersemester 2018/2019 ein Studium der Zahnmedizin aufgenommen. Als Nebenjob arbeitet sie im Krankenhaus; sie hat einen Arbeitsvertrag über wöchentlich eine Nachtwache abgeschlossen. Sie ist zwar als Studentin von Leistungen des Jobcenters nach § 7 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen, kann aber als Arbeitnehmerin für ihre Tochter Sozialgeld (§§ 19, 23 SGB II), die Hälfte der Unterkunftskosten (§ 22 SGB II) und Leistungen aus dem Bildungspaket (§ 28 SGB II) erhalten sowie für sich selbst den Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende (§ 27 Abs. 2 SGB II). Fatima muss auch Kindergeld und Unterhaltsvorschuss beantragen, die auf die Leistungen angerechnet werden.

Igor aus Slowenien studiert seit 2018 in Regensburg. Er ist Vater eines Kindes von sechs Monaten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die elterliche Sorge übt er gemeinsam mit der Mutter aus. Er möchte sein Studium ein Jahr lang unterbrechen, um Elternzeit zu nehmen, während die Kindesmutter in den Beruf zurückkehrt. Gearbeitet hat er bislang nicht, aber seine Ersparnisse reichen nicht mehr für die Elternzeit. Auch Igor kann Leistungen nach SGB II in Anspruch nehmen, wenn er nicht mehr wegen des Studiums nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen ausgeschlossen ist. Er kann sein Aufenthaltsrecht ableiten aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen, denen als Eltern eines deutschen Kindes, für welches sie die Personensorge tatsächlich ausüben, ein Aufenthaltsrecht zusteht (§ 28 AufenthG). Das ergibt sich aus der Meistbegünstigungsklausel des § 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU.

3.4 Unter welchen Voraussetzungen haben Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Ansprüche auf Kindergeld?

Studierende aus den Staaten der EU/EWR/Schweiz haben in Deutschland Ansprüche auf Kindergeld für ihre Kinder, soweit ihre **Ansprüche in § 62 EStG** geregelt sind und soweit sich dies aus der **Koordinationsverordnung 883/2004** ergibt.

Seit der Neuregelung des § 62 EStG im Jahr 2019 lassen sich diese beiden Regelungen nicht mehr vollständig in Übereinstimmung bringen.

In den ersten drei Monaten des Aufenthalts wird Kindergeld nur gezahlt, wenn ein Elternteil in Deutschland erwerbstätig ist (§ 62 Abs. 1a EStG). Diese Regelung ist **speziell für Studierende europarechtswidrig**, da ihnen ein Aufenthaltsrecht zusteht, soweit ihr Lebensunterhalt gesichert ist, und ein Entzug von Familienleistungen während eines bestehenden Freizügigkeitsrechts nach der VO 883/2004 unzulässig ist. Die Finanzgerichte hatten bislang noch keine Gelegenheit, über diese Frage zu entscheiden.

Unstreitig besteht der Anspruch auf Kindergeld für studierende Eltern mit einem Wohnsitz in Deutschland **ab dem 4. Monat der Wohnsitzmeldung** oder Registrierung bei der Ausländerbehörde oder dem Finanzamt (§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG). Voraussetzung ist dabei der gesicherte Lebensunterhalt und der Krankenversicherungsschutz oder ein Erwerbstätigenstatus durch eine Nebentätigkeit.

Anspruchsberechtigt sind Studierende auch, wenn sie **früher einmal in Deutschland erwerbstätig waren**, selbst wenn ihr Lebensunterhalt gegenwärtig nicht gesichert ist. Es kommt nicht darauf an, ob sie sich auf einen Erwerbstätigenstatus berufen können (§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG).

Das Kindergeld wird nur in der Höhe bezahlt, die sich **abzüglich einer Kindergeldzahlung in einem anderen Mitgliedstaat** (§ 68 Abs. 2 VO 883/2004) ergibt.

Es spielt keine Rolle, in welchem Mitgliedstaat das Kind lebt (Art. 67 VO 883/2004). Antragsberechtigt für das Kindergeld für Kinder in einem anderen Mitgliedstaat ist vorrangig der Eltern- oder Großelternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Diese Person kann aber wiederum den in Deutschland lebenden Elternteil bevollmächtigen.

Beispiele

Tessa ist alleinerziehend und zieht zum 1.2.2020 mit ihren beiden Kindern von Salzburg nach München um. Ab dem 1.3.2020 sind die Kinder in der Grundschule angemeldet und Tessa in der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben. Der Lebensunterhalt wird durch Erspartes gedeckt. Tessa ist bis zum 1.5.2020 von der Kindergeldzahlung ausgeschlossen. Ab dem 1.5.2020 hat sie auch nach § 62 EStG einen Anspruch. Sie und die Kinder sind freizügigkeitsberechtigt, weil sie krankenversichert sind (Tessa in der studentischen GKV und die Kinder familienversichert) und keine Leistungen in Anspruch nehmen. Tessa sollte sich aber überlegen, das Kindergeld auch für die ersten drei Monate einzufordern, weil ihr nach Art. 67 VO 883/2004 ein Leistungsanspruch zusteht.

Nimmt Tessa am 1.3.2020 eine Nebentätigkeit (Supermarkt) auf, weil der Semesteranfang coronabedingt verschoben wurde, hat sie ab März auch einen Anspruch auf Kindergeld. Dieser Anspruch bleibt erhalten, auch wenn sie die Beschäftigung wieder verliert, selbst wenn sie im Verlauf des Studiums auf Leistungen der Sozialhilfe für sich und die Kinder angewiesen sein sollte.

Agate aus Polen studiert seit dem Wintersemester 2019/2020 in Berlin und verdient 200 € als studentische Hilfskraft. Ihr sechsjähriger Sohn lebt bei seinem Vater in Warschau (kein gemeinsamer Haushalt mit Agate). Dieser ist teilzeitbeschäftigt und erhält 29 € Kindergeld vom polnischen Staat. Für das Kind besteht auch ein Kindergeldanspruch in Deutschland (§ 62 Abs. 1a Satz 3 EStG, Art. 68 VO 883/2004). Den Antrag soll nach deutschem Recht der Vater stellen, weil das Kind in seinem Haushalt lebt (§§ 67, 64 Abs. 2 EStG). Er kann Agate bevollmächtigen. Nach Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VO 987/2009 (DurchführungsVO zu VO 883/2004) hat die Kindergeldkasse aber auch den Antrag von Agate zu berücksichtigen, wenn der Vater keinen Antrag gestellt hat. Das deutsche Kindergeld wird um 29 € gemindert, es werden also in 2020 nur 175 € ausgezahlt.

Es muss eine Registrierung des Kindes in Deutschland (**Steueridentifikationsnummer**) oder in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 EStG). Die Familienkassen sind aber verpflichtet, diese selbst im Herkunftsland bei den jeweiligen Behörden einzuholen (Art. 2 Abs. 2 VO 987/2009).

Die Kindergeldkassen – zentrale Stellen für Leistungen mit Auslandsbezug – prüfen eigenständig, ob die Freizügigkeit vorliegt (§ 62 Abs. 1a Satz 4 EStG). Bei einer Ablehnung muss die Ausländerbehörde informiert werden (§ 62 Abs. 1a Satz 5 EStG). Die Kindergeldkassen dürfen die Leistungen ohne einen Bescheid vorläufig einstellen (§ 71 EStG).

3.5 Welche weiteren Familienleistungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz beziehen?

Neben dem Kindergeld gibt es noch:

Das **sozialrechtliche Kindergeld** kommt für Studierende in Betracht, die Vollwaisen sind oder keinen Kontakt zu ihren Eltern mehr herstellen können (§ 1 Abs. 2 BKGG).

Der **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG ist abhängig von der Kindergeldzahlung und wird nur dann gezahlt, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht (siehe 3.4).

Der **Unterhaltsvorschuss** ist ausschließlich von der Freizügigkeit des Kindes abhängig. Die Jugendämter sind aber nicht berechtigt, die Freizügigkeit eigenständig zu prüfen, sondern verpflichtet, von ihr auszugehen (Freizügigkeitsvermutung), solange die Ausländerbehörde keine gegenteilige Feststellung getroffen hat (VGH Bayern vom 14.5.2020 – 12 CE 20.985). Der Unterhaltsvorschuss fällt nicht unter die Regelungen der Sozialrechtskoordinierung, sodass Leistungen nur für Kinder erbracht werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Das **Elterngeld** ist allein von der Freizügigkeit des Elternteils abhängig (§ 1 Abs. 7 BEEG). Liegt dem Elterngeld eine Erwerbstätigkeit zugrunde, so ergibt sich die Freizügigkeit bereits aus dem Status als Erwerbstätige*r. Nur bei dem Sockelbetrag von 300 € für nicht Erwerbstätige (§ 2 Abs. 4 BEEG) bedarf es weiterer Feststellungen. Das Bundessozialgericht hat hierzu eindeutig festgestellt, dass die Vermutung der Freizügigkeit so lange gilt, wie die Ausländerbehörde keinen diesbezüglichen Negativbescheid erlassen hat (BSG vom 27.3.2020 – B 10 EG 5/18 R).

3.6 Welche Ansprüche bestehen bei Schwangerschaft und Geburt?

Für Studierende aus der EU/EWR/Schweiz, die in der deutschen GKV versichert sind, sei es als Studierende, als Familienangehörige oder als freiwillig Versicherte, bestehen alle versicherungsrechtlichen Leistungsansprüche (siehe Kapitel II, 3.8).

Bei einer Versicherung in einem anderen EU-Staat werden – ebenso wie bei Familienversicherten oder privat Versicherten – einmalig 210 € Mutterschaftsgeld durch das Bundesversicherungsamt gezahlt, nicht aber die 13 € täglich der GKV wie bei studentisch Pflichtversicherten mit einer Nebenbeschäftigung.

Alle sonstigen **Leistungen der GKV bei Schwangerschaft und Geburt** können auch über die Sachleistungsaushilfe (EHIC oder Gesundheitskarte einer KK) abgerechnet werden. Ausgenommen ist allerdings die **Haushaltshilfe**, etwa während des Krankenhausaufenthalts für Geschwisterkinder, da es sich dabei um eine Geld- und nicht eine Sachleistung handelt (§ 24h SGB V verweist auf § 38 Abs. 4 SGB V).

Der Fonds der Bundesstiftung Mutter und Kind und die Leistungen der Jugendhilfe (siehe Kapitel II, 3.8) stehen Unionsbürger*innen wie allen Schwangeren und Eltern zur Verfügung.

3.7 Unter welchen Voraussetzungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz Wohngeld beziehen?

Unionsbürger*innen können problemlos Wohngeld beantragen, soweit sie weder BAföG-Ansprüche haben (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 WoGG) noch Leistungen nach SGB II als Zuschuss beziehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 WoGG). Auch BAföG-Bezieher*innen können einen Anspruch haben, wenn sie mit Personen in einem Haushalt leben, die weder SGB II/SGB XII/AsylbLG noch BAföG-Leistungen beziehen (siehe auch Kapitel II, 3.9). Wohngeld wird aber nur dann bewilligt, wenn ein Einkommen vorhanden ist, welches den Existenzbedarf mit Ausnahme der Wohnkosten deckt. Ab einem **Einkommen von mindestens ca. 550 €** (Details hängen auch von der Krankenversicherung ab) können für alleinstehende Studierende Wohngeldansprüche bestehen.

Diese Ansprüche beeinträchtigen das Aufenthaltsrecht nicht, da es sich nicht um Sozialhilfe handelt, sondern um einen Mietlastenausgleich. **Diese Ansprüche sind gerade in den großen Hochschulen mit hohen Mieten von erheblicher Bedeutung.**

3.8 Können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz einen Wohnberechtigungsschein erhalten?

Studierende aus Staaten der EU/EWR/Schweiz können grundsätzlich auch die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines zur Anmietung einer Sozialwohnung (§ 5 WoBindG) beantragen.

Der Anspruch hängt davon ab, ob sich Studierende nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 5 WoBindG auf § 27 Abs. 2 WoFG). Bei Unionsbürger*innen muss grundsätzlich von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des WoBindG ausgegangen werden, es sei denn, sie studieren nur für ein oder zwei Semester im Rahmen eines Austauschprogramms, wie beispielsweise des ERASMUS-Programms, in Deutschland.

3.9 Können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beziehen?

Leistungen der Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile können für Studierende sowohl im Bereich des Studiums als auch in der Freizeit und bei der Ausgestaltung der Wohnsituation sehr bedeutend sein. Es kann dabei um persönliche Studienassistenzen, Gebärdensprachdolmetscherleistungen, um Hilfsmittel für das Studium, um den Umbau der Wohnung oder eines KFZ sowie Mobilitätshilfen, Reha-Sport etc. gehen.

Unionsbürger*innen waren bis Ende 2019 in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts generell von Eingliederungshilfen ausgeschlossen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgingen. Dieser Leistungsausschluss ist mit der Neuregelung der Eingliederungshilfe und der Überleitung ins SGB IX entfallen (§ 100 Abs. 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe werden Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und ohne einen auf Dauer ausgelegten Aufenthaltstitel nur nach Ermessen erbracht (§ 100 Abs. 1 SGB IX). Diese Schlechterstellung gegenüber deutschen Staatsangehörigen gilt jedoch nicht für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger*innen, weil sie bei Leistungen der Sozialhilfe nicht diskriminiert werden dürfen (Art. 24 Abs. 1 UnionsbürgerRL 2004/38/EG). Darauf verweist auch § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX.

Studierende Unionsbürger*innen und ihre Familienangehörigen haben daher einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen, wenn sie ihren Lebensunterhalt finanzieren können und krankenversichert sind (§ 4 FreizügG).

Auch während der Zeit der Arbeitssuche nach dem Studium gilt die Ermessensregelung nur, wenn Unionsbürger*innen nicht erwerbstätig sind und sich nicht selbst finanzieren können.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist aber nur zuständig, wenn der Lebensmittelpunkt der Studierenden aus der EU/EWR/Schweiz in Deutschland liegt. Kehren sie regelmäßig zu ihrer Familie zurück, erhalten von ihr Unterhalt und sind z. B. auch in ihrem Herkunftsland versichert, dann bleibt der Herkunftsstaat verpflichtet, die Hilfen zum Besuch der Hochschule zu erbringen (EuGH vom 25.7.2018 – C-679/2016; Anmerkungen Oppermann, ZESAR 2019, 136 ff.).

3.10 Unter welchen Voraussetzungen können Studierende aus der EU/EWR/Schweiz von den Rundfunkbeiträgen befreit werden?

Unionsbürger*innen, die BAföG oder eine vergleichbare Studienbeihilfe eines anderen EU/EWR-Staates oder der Schweiz beziehen, können sich unproblematisch unter Vorlage des Leistungsbescheids von den Rundfunkbeiträgen befreien lassen. Der Antrag kann online gestellt werden (<https://www.rundfunkbeitrag.de>, Bürgerinnen und Bürger - Formulare - Befreiung oder Ermäßigung beantragen).

Aber auch Studierende aus der EU/EWR/Schweiz, die nur über ein niedriges Einkommen verfügen, können einen Befreiungsantrag stellen. Das BVerwG hat am 30.10.2019 (Az. 6 C 10.18) entschieden, dass auch Studierende, die keine Beihilfen beziehen, als Härtefall von den Gebühren zu befreien sind, wenn ihr Einkommen das Existenzminimum (Bedarfssätze nach SGB II/XII) nicht übersteigt. Der Befreiungsantrag muss allerdings unter Vorlage der Einkommensbelege erfolgen, aus denen sich zumindest plausibel ergibt, dass die Betroffenen von ihren Einkünften in Deutschland leben können. Falls ein Antrag auf Wohngeld gestellt wurde, kann auch die dort vorgenommene Berechnung vorgelegt werden.

Rückzahlungen sind bis zu drei Jahre möglich, allerdings muss das Einkommen für den gesamten Zeitraum nachgewiesen werden. Der Online-Befreiungsantrag ist bis jetzt nicht auf die geänderte Rechtslage umgestellt worden, sodass er für Studierende mit niedrigem Einkommen nicht genutzt werden kann. Solange dieses Versäumnis nicht nachgeholt wurde, ist ein formloser schriftlicher Antrag erforderlich.



IV Asylsuchende und Geduldete

Menschen aus allen Teilen der Welt suchen in Deutschland Schutz vor Verfolgung, Gewalt und Hunger. Stellen sie einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention, so gelten sie als **Asylsuchende** und erhalten für die Dauer des Verfahrens, welches ausschließlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt wird, eine **Aufenthaltsgestattung**. Es handelt sich um einen Aufenthaltsstatus, der keinen rechtmäßigen, aber einen legalen Aufenthalt vermittelt. Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen, die Wohn- und Aufenthaltsverpflichtungen und der Zugang zum Arbeitsmarkt sind im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Die sozialrechtlichen Ansprüche richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Auch Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG können einen Asylantrag stellen. Dadurch wird ihr Aufenthaltsstatus zunächst nicht beeinträchtigt (§ 10 Abs. 2 AufenthG). Der Antrag kann schriftlich bei der Zentrale des BAMF gestellt werden, es besteht keine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung und keine Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage. Manchmal werden Asylanträge von Studierenden aber auch gestellt, weil sie ihr Studium nicht mehr finanzieren können. Hier ist größte Vorsicht geboten: Wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht verlängert, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, erhalten die Betroffenen eine Aufenthaltsgestattung und Leistungen nach dem AsylbLG. Der Ablauf des Verfahrens kann jetzt mit verschiedenen Restriktionen verbunden werden, die entscheidenden Gefahren drohen jedoch bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens. Eine Rückkehr zu einer Aufenthaltserlaubnis, sei es zum Studium, zur Ausbildung oder zur Erwerbstätigkeit, ist dann nicht mehr möglich und es besteht eine Ausreisepflicht ins Herkunftsland. **Bevor Studierende einen Asylantrag stellen, sollten sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen, sonst können ihnen schwerwiegende Nachteile entstehen.**

Die **Duldung** ist dagegen die „Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a AufenthG). Dabei bleibt die Ausreisepflicht bestehen. Sie kann unmittelbar nach der Einreise erteilt werden, nach der Beendigung eines rechtmäßigen Aufenthalts oder nach der negativen Beendigung des Asylverfahrens.

Es gibt **zwei Kategorien** von Duldungen:

- Es liegt ein **rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis** vor (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Es kann sich dabei um eine akute Erkrankung, eine fortgeschrittene Schwangerschaft oder die familiäre Bindung an einen Familienangehörigen mit Bleiberecht in Deutschland handeln. Besonders wichtig ist auch das tatsächliche Abschiebehindernis eines fehlenden Passes oder Passersatzpapiers, welches zur Abschiebung erforderlich ist. In diesem Fall bestehen umfangreiche Mitwirkungspflichten der Betroffenen, sie müssen alles Mögliche und Zumutbare unternehmen, um Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Erfüllen sie nicht alle Verpflichtungen, wird ihre Duldung als „**Duldung für Personen mit ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG ausgestellt und sie unterliegen einem Arbeitsverbot und weiteren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.
- Die Duldung wird aus **humanitären Gründen** erteilt (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Es kann sich hierbei um eine kurzzeitige Überbrückung zur Beendigung eines Schuljahrs, einer Maßnahme der Arbeitsagentur, einer laufenden medizinischen Behandlung handeln, um die Sicherung des Verbleibs während eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis oder eines Petitionsverfahrens. Insbesondere gibt es jedoch die Sonderformen der humanitären Duldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60c AufenthG und der stichtagsgebundenen Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, die jedoch für Studierende kaum eine Rolle spielt.

Die Duldung erlischt bei der Ausreise aus Deutschland. Der **Zugang zum Arbeitsmarkt** ist in § 32 BeschV und in §§ 60a Abs. 6, 60b AufenthG geregelt. Die **Sozialleistungen** richten sich nach dem AsylbLG.

1 Unter welchen Bedingungen können Asylsuchende und Geduldete in Deutschland studieren?

1.1 Können Asylsuchende oder Geduldete studieren?

Ja. Das Bewerbungsverfahren kann an allen Hochschulen unabhängig vom Aufenthaltsstatus durchgeführt werden. Das heißt aber nicht, dass Asylsuchende und Geduldete ihren Wohnort auch an den Hochschulort verlegen können. Zu unterscheiden sind verschiedene Stadien des Verfahrens:

1. Während des **Aufenthalts in einer Landesaufnahmeeinrichtung** (§ 47 AsylG), z. B. AnKER-Zentren, Erstaufnahmeeinrichtungen, Zentrale Unterbringungseinrichtungen, ist Asylsuchenden (Aufenthaltsgestattung) ein Umzug in eine andere Einrichtung oder eine Zuweisung zu einer bestimmten Kommune kaum möglich, weil die Aufnahme eines Studiums nicht als zwingender Grund gilt (§ 49 Abs. 2 AsylG). Der Aufenthalt in einer Landesaufnahmeeinrichtung kann bis zu 18 Monaten dauern, in bestimmten Fällen auch darüber hinaus (siehe § 47 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1a und 1b AsylG). In dieser Zeit darf das Gebiet der Aufenthaltsbeschränkung nicht verlassen werden; auch für einzelne Reisen ist immer eine Genehmigung erforderlich.
2. Nach einer **Zuweisung in eine Kommune** haben Asylsuchende (Aufenthaltsgestattung) die Möglichkeit, eine Umverteilung sowohl innerhalb des Bundeslandes (§ 50 Abs. 4 AsylG) als auch länderübergreifend zu beantragen (§ 51 AsylG). Dafür sind Gründe erforderlich, die mit der Berücksichtigung des Rechts auf Zusammenleben mit den engsten Familienangehörigen vergleichbar sind. Die Aufnahme eines Studiums allein reicht dafür in der Regel nicht, es müssen besondere Gründe hinzutreten, die sich aus der bisherigen Berufsbiographie, der voraussichtlichen Dauer des Asylverfahrens, einem besonderen wissenschaftlichen Interesse der Hochschule etc. ergeben können. Der Ort der Zuweisung kann in dieser Zeit vorübergehend verlassen werden, solange der Wohnsitz beibehalten wird. Es könnte also auch an einem anderen Ort als dem der Zuweisung studiert werden, allerdings ohne dass am Studienort eine Unterkunft finanziert würde (§ 11 Abs. 2 AsylbLG).
3. Personen mit einer **Duldung** unterliegen einer Wohnsitzauflage, solange sie Leistungen nach AsylbLG beziehen (§ 61 Abs. 1d AufenthG). Sie können eine Änderung ihrer Wohnsitzauflage beantragen, allerdings muss die Ausländerbehörde am Studienort zustimmen. Damit ist in der Regel nicht zu rechnen, wenn dadurch die Sozialkassen der Kommune belastet werden. Erfolgversprechend ist dagegen ein Antrag auf Wohnsitzwechsel, wenn der Lebensunterhalt durch ein Stipendium oder eine Nebentätigkeit (siehe 2.2 in diesem Kapitel) finanziert werden kann.

1.2 Können Geduldete eine Duldung zum Zweck des Studiums erhalten?

Es gibt keinen Anspruch auf eine Duldung zum Zweck des Studiums, die Erteilung ist aber auch nicht völlig ausgeschlossen.

In § 60c AufenthG wird unter ganz bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine „Ausbildungsduldung“ gewährt. Hierbei werden ausdrücklich nur betriebliche und schulische Ausbildung

gen erfasst, **ein Studium führt nie zu einem Rechtsanspruch auf eine Duldung**. Neben der Regelung besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, eine humanitäre Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Fällen zu erteilen, die von § 60c AufenthG nicht erfasst werden. Die Ausländerbehörden haben hier einen sehr weiten Ermessensspielraum, die Chancen ein solches Recht einzuklagen, sind minimal. In der Praxis gibt es gute Chancen, für eine Duldung zur Beendigung des Studiums, wenn dieses bereits weit fortgeschritten ist oder ein öffentliches Interesse an dem Abschluss oder begleitenden Forschungstätigkeiten besteht.

Beispiel

Ahmad aus Afghanistan kam 2015 nach Deutschland. Im Januar 2017 wurde sein Asylantrag vom BAMF abgelehnt. Die gegen den Bescheid erhobene Klage wurde im August 2019 abgewiesen. Seither wird Ahmad geduldet, weil er nicht zu der Personengruppe gehört, die nach Afghanistan abgeschoben wird. Ahmad studiert seit dem Wintersemester 2017/2018 Bioinformatik und wird seinen Bachelorabschluss voraussichtlich Ende 2021 abschließen können. Selbst wenn für Ahmad kein Abschiebestopp nach Afghanistan mehr bestehen würde, könnte die Ausländerbehörde ihm eine humanitäre Duldung zum Abschluss seines Studiums erteilen. Die Beendigung des Studiums ist absehbar und es gibt ein wirtschaftlich relevantes Interesse an Absolvent*innen dieses Studiengangs in Deutschland.

1.3 Wird für ein duales Studium eine Ausbildungsduldung erteilt?

Ja, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungsduldung vorliegen.

Ein duales Studium umfasst auch eine betriebliche Ausbildung und für diese kann die Ausbildungsduldung erteilt werden. Es gibt zwei Varianten dieser Duldung nach § 60c AufenthG:

a. Aufnahme der Ausbildung noch während eines laufenden Asylverfahrens (§ 60c Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

Die Ausbildungsduldung wird unmittelbar nach dem rechtskräftig negativ beendeten Asylverfahren erteilt, wenn

- ein Pass vorgelegt wird bzw. die Identität geklärt ist,
- die betriebliche Ausbildung auf einen anerkannten Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (mindestens zwei Jahre) zielt,
- die Auszubildenden nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen, wenn sie nach dem 31.8.2015 eingereist sind oder ihren förmlichen Asylantrag gestellt haben,
- keine Sicherheitsbedenken bestehen, keine Verurteilungen (mehr als 50 Tagessätze) und keine Ausweisungsverfügung vorliegen.

b. Aufnahme der Ausbildung (erst) während eines geduldeten Aufenthalts (§ 60c Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Zusätzlich zu den Voraussetzungen unter a. müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Bereits seit drei Monaten wurde eine Duldung aus anderen Gründen erteilt (§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).
- Es wurden noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet (§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG), d. h., es gibt ein Erteilungsverbot, wenn:

- eine ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit angeordnet wurde,
- ein Antrag auf Rückkehrhilfe gestellt wurde,
- die Rückreise gebucht wurde,
- vergleichbar konkrete Maßnahmen eingeleitet wurden, es sei denn, die Abschiebung ist nicht möglich,
- ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde.

Für die Klärung der Identität gelten bestimmte Fristen, die bereits beachtet werden müssen, wenn noch gar keine Ausbildung bzw. ein duales Studium aufgenommen oder ins Auge gefasst wurde (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG):

- Bei Einreise bis Ende 2016 muss die Identität geklärt sein, wenn der Antrag auf die Ausbildungsduhlung gestellt wird,
- bei Einreise in den Jahren 2017 bis 2019 bis spätestens zum 30.6.2020,
- bei Einreise ab 2020 bis sechs Monate nach der Einreise.

Die Fristen laufen auch während eines Asylverfahrens. In dieser Zeit muss aber kein Pass beschafft werden. Die Ausbildungsduhlung kann (nach Ermessen) auch erteilt werden, wenn sich die Identität nicht oder nicht in den vorgesehenen Fristen klären lässt, aber der Nachweis erbracht wurde, dass alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden (§ 60c Abs. 7 AufenthG). Im Rahmen des Ermessens muss auch berücksichtigt werden, dass viele Botschaften und Konsulate wegen der Pandemie zum Teil monatelang geschlossen waren bzw. weiterhin nur eingeschränkt arbeiten und auch die Behörden in den Herkunftsstaaten teilweise unerreichbar sind.

Nach dem Abschluss der Ausbildung wird eine **Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche** (§ 60c Abs. 6 Satz 2 AufenthG) und bei Arbeitsaufnahme im erlernten Beruf die **Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG** erteilt.

1.4 Können Geduldete in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG beantragen?

Nein. Es gibt zwar einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG, vorausgesetzt wird aber die Einhaltung des Visumsverfahren vom Ausland aus oder aber ein Voraufenthalt mit einem Aufenthaltstitel (§ 39 Nr. 1 AufenthV). In Zeiten, in denen bedingt durch die Reisebeschränkungen wegen der Corona-Krise eine Rückreise nicht möglich ist, könnte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf das Visumsverfahren verzichtet werden. Auch das ist jedoch nicht möglich, wenn die Einreise nach Deutschland durch einen unerlaubten Grenzübertritt erfolgte und damit ein Ausweisungsinteresse begründet wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

1.5 Können Geduldete nach dem Abschluss des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Ja. In § 19d AufenthG findet sich eine spezielle Vorschrift für den sog. „Spurwechsel“ von einer Duldung in einen rechtmäßigen Aufenthalt. Speziell für die Absolvent*innen eines Studiums an einer deutschen Hochschule regelt § 19d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, dass die Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung „einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ erteilt wird. Es muss

also ein Arbeitsvertrag vorgelegt werden, der eine Stellenbeschreibung enthält, die nach dem Niveau und dem Inhalt zum Studienabschluss passt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt, im Anschluss daran kann in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18b AufenthG gewechselt werden.

2 Können Asylsuchende und Geduldete in Deutschland während eines Studiums arbeiten?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt für Asylsuchende und Geduldete von der Dauer ihres Aufenthalts, der Art der Unterbringung, der Herkunft und der Erfüllung der Mitwirkungspflichten ab.

Selbstständige Tätigkeiten sind generell nicht gestattet.

2.1 Wann kann eine Beschäftigungserlaubnis während eines Asylverfahrens erteilt werden?

Zu unterscheiden ist hier zwischen zwei Phasen des Asylverfahrens:

1. Phase: Aufenthalt in einer Landesaufnahmeeinrichtung (AnKER-Zentren, Erstaufnahmeeinrichtung, Zentrale Unterbringungseinrichtung)

- In den **ersten neun Monaten** besteht ein Arbeitsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG).
- Ab **dem 10. Monat** kann die Ausländerbehörde eine Beschäftigung erlauben. Hierfür muss die Arbeitsagentur (AA) zustimmen, wobei aber nur die Beschäftigungsbedingungen geprüft werden. Für betriebliche Ausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste ist keine Zustimmung der AA erforderlich (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, § 32 BeschV).
- Asylsuchende aus sog. „**sicheren Herkunftsstaaten**“ (alle Balkanstaaten, Ghana und Senegal) sind von jeder Beschäftigung ausgeschlossen (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).
- Asylsuchende, deren Antrag als „**offensichtlich unbegründet**“ oder als „**unzulässig**“ **abgelehnt** wurde, unterliegen ebenfalls einem Arbeitsverbot; es sei denn, das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt (§ 61 Abs. 1 Nr. 4 AsylG).
- Asylsuchende, die eine **Duldung** erhalten, weil ihr Antrag zwar abgelehnt wurde, jedoch noch ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, können nach sechs Monaten – nicht des Aufenthalts, sondern der Ausstellung der Duldung – eine Beschäftigungserlaubnis erhalten (§ 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG).

2. Phase: Asylsuchende, die von den Kommunen untergebracht werden

- Sie können **bereits nach drei Monaten** Aufenthalt in Deutschland eine Beschäftigungserlaubnis erhalten (§ 61 Abs. 2 AsylG). Relevant ist dies vor allem für Asylsuchende mit minderjährigen Kindern, die bereits nach sechs Monaten aus den Landesunterkünften entlassen werden müssen (§ 47 Abs. 1 AsylG).

- Die **Arbeitsverbote** für Menschen aus sog. „**sicheren Herkunftsstaaten**“ und für Asylsuchende, deren Anträge als „**offensichtlich unbegründet**“ oder „**unzulässig**“ abgelehnt wurden, gelten auch bei Unterbringung in der Kommune.

2.2 Wann können Geduldete eine Beschäftigungserlaubnis erhalten?

Geduldete (außerhalb des Asylverfahrens) können **nach drei Monaten** (seit der ersten Registrierung) eine Beschäftigungserlaubnis erhalten. Hierfür muss die Arbeitsagentur (AA) zustimmen, wobei aber nur die Beschäftigungsbedingungen geprüft werden. Für betriebliche Ausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste ist keine Zustimmung der AA erforderlich (§ 4a AufenthG, § 32 BeschV).

Nach vier Jahren erhalten sie eine **uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis** für jede Beschäftigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

Ein **striktes Arbeitsverbot** wird jedoch erteilt:

- allen Geduldeten **aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“** (Balkanstaaten, Ghana und Senegal), die seit dem 1.9.2015 eingereist sind oder einen förmlichen Asylantrag gestellt haben (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG),
- Geduldeten, die eingereist sind, **um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen** (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG),
- Geduldeten, die **selbstverschuldet nicht abgeschoben werden können** (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG). Damit werden vor allem Personen erfasst, die an der Klärung ihrer Identität nicht ausreichend mitwirken. Ihnen wird zugleich eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG erteilt, wodurch der Wechsel in eine Ausbildungsduldung ausgeschlossen ist (§ 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) und auch eine Wohnsitzauflage bestimmt werden kann, selbst wenn dadurch ein bereits begonnenes Studium unterbrochen werden muss (§ 60b Abs. 5 AufenthG). Auch die Leistungen nach AsylbLG werden gekürzt (siehe auch 3.4 in diesem Kapitel).

2.3 Gelten für Asylsuchende und Geduldete dieselben Arbeitsrechte wie für deutsche Studierende?

Ja. Da gerade Menschen mit ungesichertem Aufenthalt oft im Arbeitsverhältnis benachteiligt werden oder ihre Rechte nicht geachtet werden, ist die Kenntnis der Arbeitsschutzrechte, wie in Kapitel II, 2.4 bis 2.9 beschrieben, besonders wichtig.

3 Welche Sozialleistungen können Asylsuchende und Geduldete während eines Studiums erhalten?

Asylsuchende (Aufenthaltsgestattung) und geduldete Studierende sind in ihren Ansprüchen auf Sozialleistungen erheblich eingeschränkt, weil sie nicht über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen.

3.1 Haben Asylsuchende und Geduldete Zugang zur studentischen Pflichtversicherung?

Ja. Die studentische Pflichtversicherung entsteht unmittelbar mit der Einschreibung für einen Studiengang und ist unabhängig vom gewöhnlichen oder rechtmäßigen Aufenthalt. Die Kosten für die Versicherung müssen von Asylsuchenden und Geduldeten in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts jedoch selbst aufgebracht werden oder durch besondere Zuwendungen gedeckt werden, weil es keine Möglichkeit gibt, sie nach dem AsylbLG zu übernehmen. Nach dem Ende der studentischen Pflichtversicherung entsteht die obligatorische freiwillige Versicherung nur, wenn kein Anspruch mehr auf die Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 AsylbLG (LSG Rheinland-Pfalz vom 4.7.2019 – L 5 KR 311/18; siehe 3.2) besteht.

3.2 Welche Gesundheitsversorgung erhalten Asylsuchende und Geduldete, die nicht in der studentischen Pflichtversicherung versichert sind?

Asylsuchende und Geduldete, die (noch) nicht für ein Fachstudium eingeschrieben sind, erhalten in den **ersten 18 Monaten** ihres Aufenthalts lediglich eine **eingeschränkte Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG**. Diese umfasst Leistungen bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen (§ 4 AsylbLG) und Leistungen, die zum Erhalt der Gesundheit zwingend notwendig sind (§ 6 AsylbLG). In einigen Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen) und dort teilweise nur in einigen Kommunen wurde eine Gesundheitskarte für Leistungsberechtigte nach §§ 4,6 AsylbLG eingeführt, die es ihnen ermöglicht, sich unmittelbar ambulant oder stationär behandeln zu lassen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 SGB V). In anderen Bundesländern oder Kommunen benötigen die Betroffenen jeweils einen Berechtigungsschein des Sozialamts (zuständiger Leistungsträger für das AsylbLG).

Nach Ablauf von 18 Monaten (gerechnet ab der ersten Registrierung in Deutschland) erhalten Asylsuchende und Geduldete Leistungen analog zu den Leistungen des SGB XII (Analogleistung). Ausgenommen von diesem Systemwechsel werden Geduldete, die ihre Aufenthaltsbeendigung durch selbstverantwortetes Verhalten (Täuschung oder fehlende Mitwirkung) verhindert haben (§ 2 AsylbLG).

Die **Analogleistungen** umfassen die Krankenhilfe nach §§ 47 ff. SGB XII, die dem Umfang nach den Leistungen der GKV entspricht. Von einer frei gewählten Krankenkasse (KK) wird eine **Gesundheitskarte** ausgestellt, mit der ambulante und stationäre Leistungen unmittelbar in Anspruch genommen werden können (§ 264 Abs. 2 Satz 1 SGB V). Es handelt sich aber nicht um eine Krankenversicherung, sodass auch **kein Recht auf eine freiwillige Weiterversicherung** entsteht, wenn die Leistungsansprüche nach AsylbLG wegen eigener Einkünfte entfallen. Genehmigungspflichtige Leistungen (Reha, Hilfsmittel etc.) müssen beim Sozialamt, nicht bei der Krankenversicherung, beantragt werden.

Diese Form der Krankenhilfe muss von Studierenden in Anspruch genommen werden, die nicht in die studentische Pflichtversicherung fallen, also während eines Studienkollegs, eines Promotionsstudiums oder bei Altersüberschreitung.

3.3 Unter welchen Voraussetzungen können Asylsuchende und Geduldete BAföG-Leistungen beziehen?

Asylsuchende sind von Leistungen nach BAföG ausgeschlossen, es sei denn, sie oder ihre Eltern waren langjährig im Bundesgebiet erwerbstätig (siehe hierzu auch Kapitel II, 3.4).

Geduldete haben nach 15 Monaten Aufenthalt Anspruch auf BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG). Auch für Geduldete kann dabei die Problematik des „Zweitstudiums“ entstehen, wenn sie im Herkunftsland schon studiert haben (siehe Kapitel V, 3.2).

3.4 Wann können Asylsuchende und Geduldete Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt oder vom Jobcenter beziehen?

Ansprüche auf Leistungen des Jobcenters nach SGB II haben Asylsuchende und Geduldete grundsätzlich nicht. **Ihre Ansprüche richten sich immer nur nach dem AsylbLG und müssen beim Sozialamt beantragt werden.**

In den **ersten 18 Monaten des Aufenthalts** (gerechnet ab der ersten Registrierung) können Asylsuchende (Aufenthaltsgestattung) und Geduldete die **Leistungen nach § 3 AsylbLG auch während eines Studiums** weiterbeziehen. Sie sind in dieser Zeit allerdings mit der finanziellen Herausforderung konfrontiert, den Beitrag zur GKV und die Semestergebühren entweder aus dem geringen Regelbedarf (insgesamt 359 € monatlich in 2021) tragen zu müssen oder durch Stipendien bzw. Unterstützungen Dritter zu finanzieren.

Ab dem 19. Monat und dem Übergang in sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG (siehe 3.2) **gelten für sie die Regelungen des SGB XII**. Allerdings wird der Leistungsausschluss für Auszubildende nach § 22 SGB XII modifiziert:

Seit dem 1.9.2019 haben **auch Studierende einen Anspruch auf Leistungen analog zu SGB XII**; allerdings entscheidet das Sozialamt nach Ermessen, ob die Leistung als Darlehen oder als Beihilfe erbracht wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG). Angemessen wäre eine Aufteilung der Leistung im Verhältnis von 50/50, um damit für die Leistungsberechtigten eine gleiche Belastung zu schaffen wie für BAföG-Empfänger*innen.

Auch Geduldete, die bereits einen Anspruch auf BAföG haben (nach 15 Monaten Aufenthalt seit Einreise) können ergänzende Leistungen erhalten, wenn sie bei ihren Eltern wohnen und das BAföG zur Existenzsicherung nicht ausreicht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylbLG).

Ab dem 19. Monat sind die Beiträge in der studentischen GKV nach § 32 SGB XII vom Sozialamt zu übernehmen.

3.5 Wann haben Asylsuchende und Geduldete Ansprüche auf Kindergeld?

Grundsätzlich sind Asylsuchende und Geduldete **von Kindergeldleistungen ausgeschlossen** (§ 62 Abs. 2 EStG). Das betrifft sowohl die Ansprüche ihrer Eltern, wenn diese selbst im Bundesgebiet asylsuchend oder geduldet sind, als auch die Ansprüche für eigene Kinder, die in Deutschland leben.

Auch für Vollwaisen oder Studierende, die nicht in Kontakt zu ihren Eltern treten können, gilt der Leistungsausschluss (§ 1 Abs. 3 BKGG).

Es gibt aber Ansprüche auf Kindergeld für einige Sondergruppen:

- **Personen mit einer Beschäftigungsduldung:** Seit dem 1.1.2020 werden Personen mit einer Beschäftigungsduldung, die stets Ehepartner*innen und minderjährige, unverheiratete Kinder einschließt, auch in die Ansprüche auf Kindergeldzahlungen einbezogen (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 EStG, § 1 Abs. 3 Nr. 5 BKGG). Es handelt sich nur um einen sehr kleinen Personenkreis, da die Beschäftigungsduldung nur Personen erteilt werden kann, die vor dem 1.8.2018 eingereist sind und schon mindestens 18 Monate in Deutschland arbeiten. Studierende können diese Leistungsansprüche nur von ihren Eltern ableiten, weil die Aufnahme eines Studiums neben einer Vollzeitbeschäftigung kaum denkbar ist.
- **Türkische Staatsangehörige:** Der Kindergeldanspruch ergibt sich hier aus überstaatlichem Recht:
 - Entweder besteht ein Anspruch, wenn Studierende mit türkischer Staatsangehörigkeit als Studierende oder freiwillig in der GKV versichert sind oder eine – auch geringfügige – Beschäftigung ausüben, weil sie dann als Arbeitnehmer*innen im Sinne des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates EU/Türkei vom 19.9.1980 gelten, oder
 - ihnen steht der Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 d des Vorläufigen Europäischen Abkommens (Gesetz vom 7.5.1956, BGBl. II 1956, 507) nach einem sechsmonatlichen Aufenthalt zu (BFH vom 17.6.2010 – III R 42/09).
- **Mittelmeerabkommen: Algerien, Marokko, Tunesien:** Kindergeldansprüche bestehen nach den sog. Mittelmeerabkommen zwischen der EU und den Maghreb-Staaten (Algerien 2005, ABl. L 265 vom 10.10.2005; Marokko 1996, ABl. 2000 L 70, 2; Tunesien 1995, ABl. 1998 L 97, 2). Die Ansprüche setzen eine Mitgliedschaft in einem deutschen Sozialversicherungszweig (studentische oder freiwillige Versicherung in der GKV) voraus oder eine Beschäftigung, Elternzeit, ALG I-Bezug.
- **Abkommen mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens:** Hier profitieren nur noch Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien von den alten Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien; die Abkommen mit Nordmazedonien und Kroatien (irrelevant, weil EU-Mitgliedstaat) sind erloschen. Die Kindergeldzahlungen sind hier aber abhängig von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Minijobs zählen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (BFH vom 21.2.2008 – III R 79/03); diese Einschätzung könnte jedoch durch die Rentenversicherungspflicht der Minijobs zu revidieren sein.

3.6 Welche weiteren Familienleistungen können Asylsuchende und Geduldete beziehen?

Asylsuchende und Geduldete sind ebenso von Leistungen des Kinderzuschlags, des Elterngeldes und des Unterhaltsvorschusses ausgeschlossen.

Der Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) wird jedoch immer dann gezahlt, wenn auch Kindergeld geleistet wird, sodass die Kindergeldberechtigten aus den Abkommensstaaten auch einen Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

Hinsichtlich des Elterngeldes und des Unterhaltsvorschlusses gelten folgende Sonderregelungen:

- **Beschäftigungsduldung:** Seit dem 1.1.2020 werden Personen mit einer Beschäftigungsduldung, die stets Ehepartner*innen und minderjährige, unverheiratete Kinder einschließt, auch in die Ansprüche auf Elterngeld und auf Unterhaltsvorschuss einbezogen.
- **Türkische Staatsangehörige:** Türkischen Arbeitnehmer*innen und ihren Familienangehörigen stehen nach Art. 3 Abs. 1 ARB Nr. 3/80 Familienleistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu. Das gilt jedoch **nicht für den Unterhaltsvorschuss**, der nicht in die Koordinierung der sozialen Sicherheit einbezogen wurde. Voraussetzung für den **Bezug von Elterngeld** ist aber einerseits, dass sie zumindest **Mitglied eines Sozialversicherungssystems** sind, etwa als gesetzliches oder freiwilliges Mitglied der GKV, und andererseits, dass sie ihren **Wohnort in Deutschland** haben. Dafür reicht es nicht, dass ihnen ein Aufenthaltsrecht lediglich zur Durchführung eines Verfahrens zusteht. Aus diesem Grunde bleiben türkische Staatsangehörige **während eines Asylverfahrens** von den Familienleistungen (ausgenommen das Kindergeld und der Kinderzuschlag) **ausgeschlossen**. Kommt es jedoch zu einer Anerkennung eines Schutzstatus, bestehen Ansprüche auf Nachzahlung der Familienleistungen (BSG vom 5.10.2006 – B 10 EG 6/04 R). **Geduldete** haben dann Ansprüche auf Kindergeld, wenn entweder ein längerfristiges Abschiebehindernis (z. B. aus familiären Gründen) vorliegt oder die Duldung zu einem längerfristigen Zweck (u. a. zur Beendigung des Studiums) erteilt wurde (BMFSFJ, Richtlinien zum BEEG 1.7.2.5 und 1.7.2.6, Stand 2/2020, <https://www.elterngeld.net>, Richtlinien, 20.5.2020).
- **Staatsangehörige von Algerien, Marokko und Tunesien:** Für die Angehörigen der Maghreb-Staaten gelten auf der Grundlage der Mittelmeerabkommen (Art. 65 der Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien, Art. 68 Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Algerien) für das **Elterngeld** die gleichen Grundsätze wie für türkische Staatsangehörige (BMFSFJ, Richtlinien zum BEEG 1.7.2.5 und 1.7.2.6, Stand 2/2020, <https://www.elterngeld.net>, Richtlinien, 20.5.2020). Auch hier ist der Unterhaltsvorschuss nicht einbezogen.

3.7 Welche Ansprüche haben Asylsuchende und Geduldete bei Schwangerschaft und Geburt?

Nach § 3 AsylbLG sind **keine Mehrbedarfzuschläge** während der Schwangerschaft oder für allein-erziehende Eltern vorgesehen. Auch die einmaligen Leistungen sind nicht ausdrücklich geregelt. **Einzelne Bedarfe** können jedoch entweder als Hausrat nach § 3 AsylbLG oder als Leistungen nach § 6 AsylbLG geltend gemacht werden.

Wenn **ab dem 19. Monat Leistungen analog zum SGB XII** erbracht werden (§ 2 AsylbLG), bestehen auch die Ansprüche auf Mehrbedarfzuschläge bei Schwangerschaft und Geburt.

In Hinblick auf die eingeschränkten Leistungen in den ersten 18 Monaten sind die Leistungen aus der **Bundesstiftung Mutter und Kind** besonders wichtig. Hier gibt es keine Leistungseinschränkungen. Zu den Details siehe Kapitel II, 3.8.

Für die Zahlung von **Mutterschaftsgeld** gibt es keine Besonderheiten (siehe Kapitel II, 3.8).

3.8 Unter welchen Voraussetzungen können Asylsuchende und Geduldete Wohngeld beziehen?

Asylsuchende und Geduldete können Wohngeld beziehen, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen und keine Leistungen nach dem AsylbLG beziehen (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 und Nr. 4 WoGG). Für eine Einzelperson muss das **eigene Einkommen mindestens bei ca. 500–550 € monatlich** liegen.

3.9 Können Asylsuchende und Geduldete einen Wohnberechtigungsschein erhalten?

Für **Asylsuchende** ist der Wohnberechtigungsschein ausgeschlossen, weil sie nicht über einen dauerhaften Wohnsitz im Sinne des § 27 Abs. 2 WoFG verfügen. Dieser wird erst dann angenommen, wenn ein weiterer Aufenthalt von mindestens einem Jahr zu erwarten ist.

Für **Geduldete** ist die Erteilung dann möglich, wenn die Ausländerbehörde bescheinigt, dass mit einer Aufenthaltsbeendigung nicht vor Ablauf eines Jahres zu rechnen ist (so etwa Wohnraumnutzungsbestimmungen NRW vom 8.5.2014, zu § 18, 8.1, (Ministerialblatt NRW, Ausgabe 2014, Nr. 17)). Das gilt insbesondere für die Inhaber*innen einer Ausbildungsduldung, etwa während eines dualen Studiums (VG Berlin vom 2.7.2019 – 8 K 202.18).

3.10 Können Asylsuchende und Geduldete besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beanspruchen?

Solange sich der Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG richtet (**erste 18 Monate**), können keine Leistungen nach §§ 90 ff. SGB IX bezogen werden. Erforderliche Hilfen können aber nach § 6 AsylbLG erbracht werden, **wenn sie zur Sicherung der Gesundheit oder der Deckung besonderer Bedarfe von Kindern erforderlich sind**. Es handelt sich zwar um eine Ermessensregelung, soweit aber die Grundrechte auf Leben und Gesundheit oder das Kindeswohl berührt sind, wird dieses Ermessen reduziert, sodass ein Anspruch auf die Leistung besteht. In Betracht kommen vor allem Leistungen für Assistenzen oder zur Aufrechterhaltung eines Haushalts, zur Finanzierung von Hilfsmitteln, Fahrdiensten und Therapien bei psychischen Erkrankungen sowie Pflegedienstleistungen. Leistungen, die ausschließlich darauf ausgerichtet sind, ein Studium zu ermöglichen, werden meist nicht bewilligt, weil sie nicht zur Sicherung der Gesundheit dienen. Für die **Kinder von Studierenden** kommen auch Maßnahmen zur Frühförderung, Logopädie und Schulbegleitung in Betracht (Frings et al., 2018, Rn. 1173, S. 370).

Sobald Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erbracht werden (**ab dem 19. Monat**), können auch Leistungen nach §§ 90 ff. SGB IX gewährt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Allerdings sind die Einschränkungen durch § 100 Abs. 1 SGB IX zu beachten. Danach werden Eingliederungshilfen bei Personen ohne einen auf Dauer ausgelegten Aufenthaltstitel **nur nach Ermessen** erbracht und nur, soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist. Damit unterscheiden sich die Kriterien im Wesentlichen nicht von denen des § 6 AsylbLG; es kommt vor allem darauf an, ob durch eine Ablehnung der Leistung zugleich auch Grundrechte der Betroffenen berührt würden. In der Praxis finden sich aber immer wieder Bescheide, die eine Leistung ohne jede Prüfung mit dem Verweis auf § 100 Abs. 1 SGB IX ablehnen. Derartige Bescheide sind schon wegen der fehlenden Ermessensausübung rechtswidrig.



V Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als dem Studium

Zusätzlich zu den bereits genannten Gruppen gibt es natürlich Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht zum Zweck des Studiums nach Deutschland gekommen sind.

Überwiegend handelt es sich um Bildungsinländer*innen mit einem **verfestigten Aufenthalt (Niederlassungserlaubnis)**, die sich in ihrer Rechtsstellung während des Studiums kaum von deutschen Staatsangehörigen unterscheiden, es sei denn, sie verlassen Deutschland für längere Zeit oder sie bekommen Probleme bei der Verlängerung ihres Nationalpasses.

Bei den befristeten Aufenthaltserlaubnissen werden **drei zentrale Aufenthaltszwecke unterschieden: Erwerbs- und Ausbildungsgründe, familiäre Gründe und humanitäre Gründe**. Daneben kann es noch einige seltene Sondergründe geben.

1 Welche Aspekte müssen bei der Aufnahme eines Studiums berücksichtigt werden?

1.1 Gibt es Besonderheiten bei der Zulassung zum Studium?

Nein. Die Zulassung unterscheidet sich lediglich danach, ob die Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben wurde oder ob ausländische Zeugnisse noch anerkannt werden müssen bzw. Studienvorbereitungen (Feststellungsprüfung, Sprachzertifikate) erforderlich sind.

1.2 Kann das Aufenthaltsrecht durch die Aufnahme eines Studiums gefährdet werden?

Durch die Aufnahme eines Studiums kann es zu einer Gefährdung des bestehenden Aufenthaltsrechts kommen, wenn:

- **der Zweck des Aufenthalts entfällt oder geändert wird.** Hiervon betroffen sind die Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung. Sie sind gebunden an einen ganz bestimmten Arbeitsplatz, eine selbstständige Tätigkeit oder ein Aus- oder Weiterbildungsverhältnis. Es kann also ein Studium aufgenommen werden, aber nur, wenn die bisherige Tätigkeit weiter beibehalten wird. Da ein Vollzeitstudium neben einer den vollen Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit schwierig werden dürfte, kommen vor allem berufsbegleitende Studiengänge in Betracht. Allerdings sind viele Masterstudiengänge durchaus mit einer Erwerbstätigkeit vereinbar. Soll die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden, so muss die Aufenthaltserlaubnis in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG umgewandelt werden. Dazu muss dann der Lebensunterhalt gesichert werden (siehe Kapitel II, 1.1.2).
- **die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts nicht mehr erfüllt werden kann.** In der Regel setzen die Aufenthaltserlaubnisse einen gesicherten Lebensunterhalt voraus, es muss also stets geprüft werden, ob dieser weiterhin gesichert ist. Bei der Prüfung dürfen Leistungen nach BAföG und auch Familienleistungen als Lebensunterhaltssicherung berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 3 AufenthG), nicht aber aufstockende Leistungen nach SGB II/SGB XII. Es kommt also wesentlich darauf an, ob Ansprüche auf Ausbildungsbeihilfen bestehen. Es gibt auch einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, bei denen es nicht auf die Sicherung des Lebensunterhalts ankommt, dazu gehören insbesondere Geflüchtete mit einem Schutzstatus, der durch eine Entscheidung des BAMF vermittelt wurde (§ 25 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 AufenthG), oder Personen, die als Geflüchtete aufgenommen wurden (§ 23 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 AufenthG). Für diese Gruppen sind alle Sozialleistungen während eines Studiums ungeschädlich.

1.3 Gibt es Besonderheiten, wenn ein Teil des Studiums im Ausland verbracht wird?

Ja. Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit müssen zunächst klären, welche Visumsanforderungen für ein Studium im Ausland gestellt werden.

Innerhalb der EU gilt, dass sich Personen, die über einen Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaates verfügen, bis zu 90 Tage visumsfrei in der EU/EWR/Schweiz aufhalten dürfen. Das gilt nicht für Großbritannien und die Republik Irland.

In Hinblick auf die Corona-Pandemie können noch längere Zeit Sonderregelungen gelten.

Bei allen länger andauernden Aufenthalten hängen die Visumsanforderungen von der Staatsangehörigkeit ab und müssen mit den jeweiligen konsularischen Vertretungen abgeklärt werden.

Gleichzeitig ist auch darauf zu achten, dass der deutsche Aufenthaltstitel erlischt, wenn bestimmte Fristen überschritten werden:

- **Befristete Aufenthaltstitel** erlöschen, wenn die Inhaber*innen sich länger als sechs Monate im Ausland aufhalten (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Schon vor Ablauf von sechs Monaten erlöschen die Aufenthaltstitel, wenn die Ausreise nach dem Gesamteindruck (Abmeldung, Verkauf einer Wohnimmobilie, Ausreise mit der Familie, Kündigung eines Arbeitsverhältnisses) endgültig erfolgen sollte (§ 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG).
- **Niederlassungserlaubnisse** erlöschen bei einem Voraufenthalt von 15 Jahren erst nach zwölf Monaten (§ 51 Abs. 10 Satz 2 AufenthG). Sie erlöschen nicht, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist und keine schwerwiegenden Ausweisungsinteressen bestehen (§ 51 Abs. 2 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis eines*r mit einer*m deutschen Staatsangehörigen verheirateten Drittstaatsangehörigen erlischt nicht, es sei denn, es liegt ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor (§ 51 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Im Übrigen erlöschen auch Niederlassungserlaubnisse wie befristete Aufenthaltstitel.
- **Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** (§ 9a AufenthG) erlischt erst nach zwölf Monaten (§ 51 Abs. 9 Nr. 3 AufenthG).
- **Die Blaue Karte EU** und die Aufenthaltserlaubnisse für Familienangehörige von Inhaber*innen der Blauen Karte EU erlöschen ebenfalls erst nach zwölf Monaten (§ 51 Abs. 10 Satz 1 AufenthG).

2 Können Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnissen zu anderen Zwecken während des Studiums unbeschränkt arbeiten?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist nicht für alle Aufenthaltstitel gleich geregelt, deshalb hängt die Beantwortung der Frage von der Art des Aufenthaltstitels und der konkreten Eintragung im Aufenthaltstitel ab.

2.1 Was gilt, wenn der Aufenthaltstitel mit einer Erwerbserlaubnis verbunden ist?

Wenn der Aufenthaltstitel keine Beschränkungen enthält, ist er mit einer umfassenden Erwerbserlaubnis verbunden (§ 4a Abs. 1 AufenthG). Es kann jedes Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden und auch jede gewerbliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden.

Eine unbeschränkte Erwerbserlaubnis gilt für folgende Aufenthaltstitel:

- Niederlassungserlaubnis (§§ 9, 18c, 26, 35 AufenthG) und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG),
- alle familiären Aufenthaltserlaubnisse (§§ 28, 30, 31, 32, 34, 36 AufenthG),
- die humanitären Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 22 (Aufnahme im Einzelfall), 23 Abs. 2 (Aufnahme als Gruppe), 23 Abs. 4 (Resettlement), 23a (Härtefall), 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), 25 Abs. 2 (Flüchtlingsanerkennung und subsidiärer Schutz), 25a (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche), 25b (Bleiberecht für langjährig Geduldete) AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis nach einer Rückkehr (§ 37 AufenthG) und für ehemalige Deutsche (§ 38 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem Arbeitsplatz nach einer abgeschlossenen Ausbildung oder einem Studium in Deutschland (§ 20 Abs. 3 AufenthG).

2.2 Was gilt, wenn der Aufenthaltstitel nur eine bestimmte Beschäftigung erlaubt?

Wenn der Aufenthaltstitel eine bestimmte Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit benennt, darf keine andere Tätigkeit aufgenommen werden. Es kann jedoch beantragt werden, die Beschäftigungserlaubnis für eine andere Tätigkeit oder dieselbe Tätigkeit bei anderen Arbeitgebern zu erlauben. Auch können Nebentätigkeiten genehmigt werden, wenn dadurch der Zweck des Aufenthalts nicht beeinträchtigt wird (§ 4a Abs. 1 bis Abs. 3 AufenthG).

Mit Beschränkungen der Erwerbstätigkeit werden folgende Aufenthaltstitel versehen:

- die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Ausbildung (§ 16a AufenthG), einer Anerkennungsmaßnahme (§ 16d AufenthG), eines Praktikums (§ 16e AufenthG),
- die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (§§ 18a, 18b Abs. 1, 18d, 18f, 19c, 19e AufenthG),
- die Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG),
- die ICT-Karte und mobiler ICT-Karte (§§ 19, 19b AufenthG),
- selbstständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG).

Wird neben der Erwerbstätigkeit, die den Aufenthaltszweck bestimmt, ein Studium aufgenommen, so kann es notwendig werden, den Arbeitsplatz zu wechseln (örtlich) oder den Arbeitsvertrag zu ändern (zeitlich). Eine solche Änderung erfordert in der Regel die Zustimmung der Arbeitsagentur und liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Arbeitsagentur prüft in den meisten Fällen lediglich die Arbeitsbedingungen, die Ausländerbehörde wird entscheidend darauf abstellen, ob der Lebensunterhalt weiter gesichert ist, und zwar so, dass kein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht. Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Studium muss plausibel sein.

Beispiel

Soraya aus Montenegro hat in Deutschland ein BWL-Studium (Bachelor) absolviert und arbeitet jetzt bei einem großen Lebensmittelkonzern in Köln. Sie hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG für diese Tätigkeit. In Absprache mit ihren Arbeitgebenden möchte sie nun ein Masterstudium mit dem Schwerpunkt Personalwesen absolvieren. Ihre Arbeitgebenden werden sie dafür acht Stunden in der Woche freistellen. Soraya soll das Studium in München absolvieren und dafür zu einer Außenstelle des Konzerns in München wechseln. Sie muss nun die in der Aufenthaltserlaubnis eingetragene Beschäftigungserlaubnis auf einen anderen Arbeitsort wechseln. Die Arbeitsagentur wird diesem Wechsel zustimmen, weil die neue Vereinbarung keinerlei Benachteiligungen für Soraya enthält und die Ausländerbehörde – dann in München – wird die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis entsprechend ändern, weil der Lebensunterhalt weiterhin in gleicher Weise gesichert ist und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Studium plausibel ist.

Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der betrieblichen Ausbildung berechtigen zu einer Nebenbeschäftigung von bis zu zehn Wochenstunden (§ 16a Abs. 3 AufenthG).

2.3 Was gilt, wenn für eine Beschäftigung die Genehmigung der Ausländerbehörde eingeholt werden muss?

Einige Aufenthaltstitel ermöglichen zwar eine Erwerbstätigkeit, aber nur mit einer gesonderten Genehmigung der Ausländerbehörde, bei der spezifische Voraussetzungen zu beachten sind:

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungs- (§ 17 Abs. 1 AufenthG), Studien- (§ 17 Abs. 2 AufenthG) oder Arbeitsplatz (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht mit einer Beschäftigungserlaubnis verbunden werden.
- Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a Satz 1, 25 Abs. 4b, 25 Abs. 5 AufenthG berechtigen nicht zu jeder Erwerbstätigkeit, sie werden jedoch nach § 31 BeschV mit einer allgemeinen Beschäftigungserlaubnis verbunden, die die Aufnahme jeder abhängigen Beschäftigung ermöglicht. Eine selbstständige Tätigkeit muss aber immer gesondert genehmigt werden.

3 Welche Sozialleistungen können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln während ihres Aufenthalts in Anspruch nehmen?

Zur allgemeinen Orientierung lässt sich sagen, dass unbefristete Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU) mit einem Anspruch auf alle Sozialleistungen verbunden sind, die auch Deutschen zustehen.

Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen eröffnen den Zugang zu Sozialleistungen, es gibt aber Einschränkungen bei den Leistungen nach BAföG und bei der Eingliederungshilfe.

Ähnlich sieht es bei der Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken aus, allerdings nur, wenn die Tätigkeit nicht von vorneherein zeitlich befristet ist.

Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungszwecken, zur Ausbildungs-, Studienplatz- oder Arbeitssuche schließen Sozialleistungsbezüge weitgehend aus.

Bei den humanitären Aufenthaltserlaubnissen ist zwischen denen zu unterscheiden, die auf einen langfristigen Verbleib ausgerichtet sind, und denen, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt absichern.

3.1 Gibt es Besonderheiten bei der studentischen Pflichtversicherung oder der Familienversicherung?

Nein. Drittstaatsangehörige Studierende, deren Eltern oder Ehepartner*innen in Deutschland der GKV angehören, sind bis zum 25. Geburtstag vorrangig als Familienangehörige (§ 10 SGB V) versichert. Wer nicht familienversichert ist, verfügt zumeist über eine Vorversicherung (als Beschäftigte*r, Schüler*in, Familienversicherte*r etc.) und kann sich während einer studienvorbereitenden Maßnahme freiwillig versichern. Mit Einschreibung in einen Fachstudiengang erfolgt dann die studentische Pflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V). Eine Befreiung und private Versicherung wäre hier besonders ungünstig, da in den allermeisten Fällen ein dauerhafter Verbleib in Deutschland mit eventueller Familiengründung (familienversicherte Kinder) geplant ist.

3.2 Unter welchen Voraussetzungen können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln BAföG-Leistungen beziehen?

Insgesamt gibt es drei verschiedene Anspruchssituationen:

Einen Anspruch auf BAföG ohne Wartezeit haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG):

- Studierende mit einer familiären Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner*innen oder Kinder (auch volljährige), wenn das Aufenthaltsrecht von einem Stammberechtigten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU abgeleitet wird,
- Studierende, die als Asylberechtigte*r oder als Flüchtling anerkannt wurden oder einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG),
- Studierende, die aus humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen wurden (§§ 22, 23 AufenthG),
- Studierende, die aus humanitären Gründen ein Bleiberecht in Deutschland erhalten haben (§§ 23a, 25a, 25b AufenthG),
- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis als Rückkehrer oder ehemalige Deutsche (§§ 37, 38 AufenthG).

Einen Anspruch auf BAföG nach einem Voraufenthalt (erlaubt, geduldet und gestattet) von 15 Monaten haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):

- Studierende mit einer familiären Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner*innen oder Kinder (auch volljährige), wenn das Aufenthaltsrecht von einem Stammberechtigten mit einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis abgeleitet wird oder nachdem ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für ein eigenständiges Bleiberecht (§ 31 AufenthG) erteilt wurde. Auf diese Weise können auch Ehepartner*innen von Studierenden einen BAföG-Anspruch erlangen, obwohl

die*der Stammberechtigte keinen BAföG-Anspruch hat. Vergessen wurden hier allerdings die Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU. Diese können den Anspruch auf Ausbildungsförderung jedoch unmittelbar aus Art. 13 der RL zur Blauen Karte EU 2009/50/EG ableiten.

- Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebehindernisses (§ 25 Abs. 3 und Abs. 5 AufenthG),
- Studierende mit einem auf Dauer angelegten humanitären Aufenthalt (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Keinen Anspruch auf BAföG haben:

- Studierende, die sich zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken in Deutschland aufhalten (§§ 16–21 AufenthG),
- Studierende, deren Aufenthaltserlaubnis nur aus einem vorübergehenden humanitären Grund erteilt wurde (§§ 25 Abs. 4 Satz 1, 25 Abs. 4a, 25 Abs. 4b AufenthG).

Besondere Probleme können auftreten, wenn Studierende – insbesondere Geflüchtete – bereits im Herkunftsland ein Studium begonnen oder abgeschlossen haben (siehe grundlegend Knuth, SozSich 2020, 193 ff.):

Wurde im Herkunftsland bereits ein Studium abgeschlossen, so wird dadurch die Förderung eines weiteren Studiums in der Regel ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 BAföG). Voraussetzung ist aber, dass das bisherige Studium zu einer Berufsausübung in Deutschland qualifiziert oder eine Berufsausübung im Herkunftsland zumutbar ist (BVerwG vom 8.8.2019 – 5 C 6/18).

Auf die Berufsausübung im Herkunftsland kann nur dann verwiesen werden, wenn es zu Beginn dieses Studiums eine echte Wahlmöglichkeit zwischen einem Studium im Herkunftsland und in Deutschland gab. Dieser Grundsatz wurde entwickelt, um Studierenden, die sich aus freien Stücken für ein Studium im Ausland entschieden hatten, kein weiteres Studium in Deutschland zu finanzieren.

In der Verwaltungsvorschrift zum BAföG (VwV 7.1.15) wird aber ausschließlich darauf abgestellt, ob das Ausreiseland durch rechtliche Restriktionen eine Einreise nach Deutschland zum Zweck des Studiums verhindert hätte. Diese Auslegung ist nach den ausdrücklichen Feststellungen des BVerwG (vom 8.8.2019 – 5 C 6/18, Rn. 19 f.) zu eng; ebenso muss aber berücksichtigt werden, ob die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium in Deutschland vorlagen. Die VwV sind daher insoweit nicht anwendbar.

Auch eine Rückkehr ins Herkunftsland ist Geflüchteten mit Schutzstatus ebenso wie Familienangehörigen von Deutschen oder Spätaussiedlern (BVerwG vom 10.4.2008 – 5 C 12.07) nicht zumutbar.

Es kann auch nicht darauf ankommen, aus welchen Gründen die Übersiedlung nach Deutschland erfolgte; insoweit ist BAföG-VwV 7.1.15 Abs. 3a ebenfalls nicht anwendbar (BVerwG vom 8.8.2019 – 5 C 6/18, Rn. 28, 29).

Entscheidend ist hingegen, ob die erworbene Berufsqualifikation in Deutschland verwertbar ist.

Bei reglementierten Berufen fehlt es an der Verwertbarkeit, wenn der Hochschulabschluss nicht für die Berufsausübung anerkannt wird (BVerwG vom 10.4.2008 – 5 C 12.07).

Eine pauschale Feststellung der Gleichwertigkeit mit einem Bachelorabschluss, wie sie von der ZAB meist vorgenommen wird, ohne Zugang zum reglementierten Beruf, wie z. B. Lehrer*innen, Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen, reicht dafür nicht (OVG Saarland vom 18.3.2019 – 2 A 295/18).

Bei nichtreglementierten akademischen Berufen (Mathematiker*innen, Chemiker*innen, Historiker*innen, Soziolog*innen etc.) kommt es darauf an, ob die Qualifikation einem Hochschulabschluss in Deutschland entspricht und ob sie unmittelbar am Arbeitsmarkt verwertbar ist. Um dies feststellen zu können, muss eine Stellungnahme der Arbeitsagentur eingeholt werden.

Wurde ein Studium im Herkunftsland begonnen, so kommt es für die Dauer des Leistungsanspruchs darauf an, wie viele Module (umgelegt auf die Semesterzahl) anerkannt werden.

3.3 Wann können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln ausnahmsweise Leistungen des Jobcenters nach SGB II beziehen?

Generell können Drittstaatsangehörige mit sonstigen Aufenthaltstiteln Leistungen nach SGB II beziehen.

Ausgenommen sind als Inhaber*in eines Aufenthaltstitels:

- Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (Praktikant*innen, Saisonarbeiter*innen, Ferienjobber*innen etc.),
- nicht erwerbstätige Personen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts,
- Personen, die sich nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 17 Abs. 1, 20 AufenthG),
- Personen mit Ansprüchen nach dem AsylbLG (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 5 in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts).

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II, z. B. der Mehrbedarf für Schwangere und Alleinerziehende, der Bedarf der Kinder oder Leistungen während eines Urlaubssemesters, ist immer unproblematisch für die Inhaber*innen einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU sowie für Geflüchtete mit einem Schutzstatus (§ 25 Abs. 1 bis Abs. 3 AufenthG). Die Leistungen können aber das Aufenthaltsrecht gefährden, wenn der Aufenthaltstitel von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängt. Hier ist immer eine Absprache mit der Ausländerbehörde erforderlich (siehe auch Kapitel II, 3.5).

3.4 Wann haben Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln Ansprüche auf Familienleistungen?

Für Drittstaatsangehörige sind die Ansprüche auf Familienleistungen seit dem 1.3.2020 nach Aufenthaltsstatus unterschiedlich, aber für alle Familienleistungen, einschließlich des steuerrechtlichen Kindergeldes, in gleicher Weise geregelt:

- Steuerrechtliches Kindergeld: § 62 Abs. 2 EStG,
- Sozialrechtliches Kindergeld (Waisen): § 1 BKGG,
- Kinderzuschlag: § 6a BKGG,
- Elterngeld: § 1 BEEG,
- Unterhaltsvorschuss: § 1 UHVG.

Für die Inhaber*innen der allermeisten Aufenthaltstitel bestehen uneingeschränkte Ansprüche auf Familienleistungen. Vorausgesetzt wird grundsätzlich eine Erlaubnis zu einer Erwerbstätigkeit (auch eingeschränkt) für mindestens sechs Monate.

Ausdrücklich ausgeschlossen werden vorübergehende Aufenthalte:

- Studienbezogene Praktika, § 16e AufenthG,
- Au-pair, § 19c AufenthG,
- Saisonbeschäftigung, § 19c AufenthG,
- Freiwilligendienste, § 19c AufenthG,
- Aufenthalte zur Arbeitssuche.

Inhaber*innen der folgenden humanitären Aufenthaltserlaubnisse können Familienleistungen erst beziehen, wenn einer der Elternteile eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, sich in Elternzeit befindet, ALG I bezieht oder sich seit mindestens 15 Monaten (gerechnet ab der ersten Registrierung nach Einreise) durchgängig in Deutschland aufhält:

- bei der Aufnahme aufgrund einer Landesaufnahmeregelung, § 23 Abs. 1 AufenthG,
- aufgrund einer Entscheidung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG,
- wegen eines herkunftslandbezogenen Abschiebehindernisses, § 25 Abs. 3 AufenthG,
- zum vorübergehenden oder langfristigen Verbleib, § 25 Abs. 4 AufenthG,
- als Opferzeug*in in einem Verfahren wegen Menschenhandels, § 25 Abs. 4a AufenthG,
- zum vorübergehenden Verbleib wegen Arbeitsausbeutung, § 25 Abs. 4b AufenthG,
- zum langfristigen Verbleib wegen eines inlandsbezogenen Abschiebehindernisses, § 25 Abs. 5 AufenthG.

Die Besonderheiten für Studierende und Personen, die Anerkennungsmaßnahmen durchführen, werden in Kapitel II, 3.6 und 3.7 erläutert.

3.5 Unter welchen Voraussetzungen können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln Wohngeld beziehen?

Der Bezug von Wohngeld unterliegt keinen Besonderheiten nach dem Aufenthaltstitel (§ 3 Abs. 5 Nr. 3 WoGG). Voraussetzung ist immer ein eigenes Einkommen, welches den Lebensunterhalt abgesehen von der Miete decken kann. Auch dürfen keine Leistungen nach BAföG, SGB II/SGB XII oder AsylbLG bezogen werden (§§ 7 Abs. 1, 20 WoGG).

3.6 Können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln einen Wohnberechtigungsschein erhalten?

Der Wohnberechtigungsschein ist an einen „dauerhaften Wohnsitz“ gebunden (§ 27 Abs. 2 WoFG). Erforderlich ist dafür ein Aufenthalt, der voraussichtlich mindestens ein Jahr andauert. Ausgeschlossen sind also Personen, deren Aufenthalt von vorneherein nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen ist. In Zweifelsfällen sollte die Ausländerbehörde um eine Bescheinigung gebeten werden, nach der mit einer Aufenthaltsbeendigung vor Ablauf eines Jahres nicht zu rechnen ist.

3.7 Können Studierende mit sonstigen Aufenthaltstiteln besondere Leistungen zum Ausgleich einer Behinderung beziehen?

Studierende, die in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, der aus anderen Gründen als zum Studium erteilt wurde, haben überwiegend, aber nicht immer einen Rechtsanspruch auf die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe nach SGB IX. Soweit kein Rechtsanspruch besteht, sind die Leistungen nur nach Ermessen und soweit, wie sie im Einzelfall gerechtfertigt sind, zu erbringen.

Nach § 100 Abs. 1 SGB IX bestehen Rechtsansprüche nur für Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten:

Studierende mit **Niederlassungserlaubnis** (unbefristeter Aufenthalt) haben dieselben Teilhabeansprüche wie Deutsche.

Studierende, die vom BAMF als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG), haben einen Rechtsanspruch auf alle Sozialleistungen und damit auch auf alle Eingliederungshilfen nach SGB IX aus vorrangigem Recht, weil die Inländergleichbehandlung im Bereich des Sozialrechts sowohl durch Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als auch Art. 29 Abs. 1 der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) gewährleistet wird.

Personen, die nach §§ 22, 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG im Bundesgebiet aufgenommen wurden oder denen eine Aufenthaltserlaubnis zum dauerhaften Verbleib (§§ 23 Abs. 1, 23a, 25a, 25b AufenthG) erteilt wurde, haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfen (§ 100 Abs. 1 SGB IX). Das gilt auch für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen) und nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG (Verlängerung für Zeugen in Verfahren gegen Menschenhändler in Härtefällen), weil sie erteilt wurden, um einen Daueraufenthalt zu ermöglichen.

Auch Personen, die zum Zweck des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind und über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 32, 34, 36 AufenthG verfügen, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf und haben deshalb einen Rechtsanspruch, wenn der Stammberechtigte über einen Aufenthaltstitel zum dauerhaften Verbleib verfügt (Coseriu in Schlegel/Voelzke 2014, § 23 SGB XII, Rn. 28).

Von einem dauerhaften Aufenthalt kann nicht ausgegangen werden, wenn der Familiennachzug zu Studierenden (§ 16b AufenthG), Auszubildenden (§ 16a AufenthG), Sprachkursteilnehmer*innen (§ 16f AufenthG), Praktikant*innen (§ 16e AufenthG), Teilnehmer*innen an einem Freiwilligendienst (§ 19c AufenthG), Entsandten im Rahmen unternehmensinterner Transfers (ICT-Karte §§ 19, 19b AufenthG), Forscher*innen (§§ 18d, 18f AufenthG) oder sonstigen Personen mit einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit (§§ 19c, 21 AufenthG) erfolgte.

Bei einigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen ist die Abgrenzung problematisch.

Schwierigkeiten bereiten die Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG) und für Personen mit einem zielstaatsbezogenen Abschiebehindernis (§ 25 Abs. 3 AufenthG). In beiden Fällen wird die Aufenthaltserlaubnis so lange verlängert, wie das BAMF keinen Widerruf der Feststellungen erklärt hat (§§ 73b, 73c AsylG). Sie kann nach fünf Jahren in eine Niederlassungserlaubnis münden und ist insofern einer Verfestigung und einem Daueraufenthalt zugänglich. Hier sollte auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen zukunfts offenen Aufenthalt abgestellt werden, nicht aber auf einen bereits zurückgelegten Mindestaufenthalt (Winkler in Neumann et al., 2020, § 100 SGB IX, Rn. 10).

Von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX ausgeschlossen sind einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, die mit Leistungsansprüchen nach AsylbLG verbunden sind (§ 100 Abs. 2 SGB IX). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG wird ausdrücklich nur für einen vorübergehenden Zweck erteilt, ebenso die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG (während eines Verfahrens gegen Menschenhändler) und nach § 25 Abs. 4b AufenthG (während der Klärung von Ansprüchen aus einem ausbeuterischen Arbeitsverhältnis). In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts richten sich die Leistungen ausschließlich nach der Generalklausel (für den Erhalt der Gesundheit oder die Bedarfe von Kindern unerlässlich) des § 6 AsylbLG. Ab dem 19. Monat werden die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG wieder zugänglich, allerdings nur nach einer Ermessensprüfung (§ 100 Abs. 1 SGB IX).

Angehörige der Staaten des EFA (außerhalb der EU nur die Türkei), siehe <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/014>, aufgerufen 7.8.2020), die über gleich welchen Aufenthaltstitel verfügen, dürfen von den Eingliederungshilfeleistungen nicht ausgenommen werden, weil ihr Anspruch auf Inländergleichbehandlung (Art. 1 EFA) nach § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX vorrangig zu beachten ist (LSG Niedersachsen-Bremen vom 8.1.2015 – L 8 SO 314/14 B ER). **Damit steht türkischen Staatsangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis immer ein Leistungsanspruch zu.**



VI Anhang

- 1 Leitfaden für Beratende**
- 2 Tabellarische Übersicht über Leistungsansprüche**

Leitfaden für Beratende

Anliegen	Aufenthaltsrechtlich: Sozialrechtlich: Arbeitsrechtlich: Sonstige:
Name	
Anschrift	<input type="checkbox"/> Wohnungslos <input type="checkbox"/> Unterkunft ohne Anmelde­möglichkeit <input type="checkbox"/> Wohnheim
angemeldet (zuletzt)	seit:
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> EU/EWR/Schweiz <input type="checkbox"/> drittstaatsangehörig
Alter, Geburtsdatum	
Pass/Personalausweis	
Aufenthaltstitel	erteilt am: gültig bis:
Frühere Aufenthalte in Deutschland	
Familienangehörige in Deutschland	Ehepartner*in/eingetragene Lebensgemeinschaft Staatsangehörigkeit: Aufenthaltsstatus nach: Getrennt/geschieden seit: Kinder 1. / 2. / 3. / Staatsangehörigkeit: Aufenthaltsstatus nach: Alter: Kita/Schule: Elternteil der Kinder:
Weitere Verwandte in Deutschland	Eltern: Volljährige Kinder: Geschwister: Sonstige:

Studium	Vorbereitung seit: _____ bis: _____ Zulassung Datum: _____ Fach: _____ Hochschule: _____ Einschreibung Datum: _____ Semesterzahl: _____ ECTS: _____ Vorangegangene Studiengänge: _____
Mitgliedschaft in der GKV	
Mitgliedschaft in einem gesetzlichen Gesundheitssystem in EU/EWR/Schweiz	Nachweise vorhanden?
Privatversichert in Deutschland	
Aktuelle Erkrankungen/ Schwangerschaft auch Ehepartner*in	
BAföG, Bezug oder beantragt	
Sozialleistungen	Jeweils Bezug seit ... oder beantragt am ... <input type="checkbox"/> Kindergeld: <input type="checkbox"/> Kinderzuschlag: <input type="checkbox"/> Elterngeld: <input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschuss: <input type="checkbox"/> Wohngeld: <input type="checkbox"/> SGB II: <input type="checkbox"/> AsylbLG: <input type="checkbox"/> Sonstige:
Erwerbstätigkeit auch Ehepartner*in	Laufend seit: _____ Befristet bis: _____ Gekündigt am: _____ Sonstige Beschwerden oder Forderungen: _____
Straffälligkeiten	
Sonstige Aufenthaltsgründe	
Anwaltliche Vertretung	
Dolmetscher*innen	
Weitere Beratungsstellen/ Ehrenamtler*innen	

Tabellarische Übersicht über Leistungsansprüche

Aufenthaltsstatus	BAföG	Familienleistungen
Ankunftsnachweis/BüMA	Nein	Nein*
Aufenthaltsgestattung	Nein	Nein*
Duldung	Ab dem 16. Monat nach der ersten Aufenthaltsregistrierung	Nein*
Humanitäre Aufenthaltserlaubnis		
§ 22 AufenthG Aufnahme durch Einzelfallentscheidung	Ja	Ja
§ 23 Abs. 1 AufenthG Altfallregelung	Ja	Ja
§ 23 Abs. 2 AufenthG Aufnahme durch Gruppenentscheidungen (Jüdinnen aus Ex-Sowjetunion, Iraker)	Ja	ja
§ 23 Abs. 4 AufenthG Resettlement-Flüchtlinge	Ja	Ja
§ 23a AufenthG Entscheidung der Härtefallkommission	Ja	Bei Erwerbstätigkeit, Eltern- geld oder Alg I-Bezug; sonst nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte	Ja	Ja
§ 25 Abs. 3 AufenthG Zielstaatsbezogene Abschiebebehindernisse	Ab dem 16. Monat nach der ersten Aufenthaltsregistrierung	Bei Erwerbstätigkeit, Eltern- geld oder Alg I-Bezug; sonst nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG Vorübergehender Aufenthalt	Fünf Jahre eigene Erwerbstätigkeit oder drei Jahre Erwerbstätigkeit eines Elternteils innerhalb der letzten sechs Jahre	Bei Erwerbstätigkeit, Eltern- geld oder Alg I-Bezug; sonst nach 15 Monaten Aufenthalt

Aufenthaltsstatus	BAföG	Familienleistungen
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Aufenthaltsverlängerung in Härtefällen	Ab dem 16. Monat nach der ersten Aufenthaltsregistrierung	Bei Erwerbstätigkeit, Eltern- geld oder Alg I-Bezug; sonst nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 4a AufenthG Opferzeugin in einem Strafverfahren wegen Menschenhandel	Nur nach eigener mehr- jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Bei Erwerbstätigkeit, Eltern- geld oder Alg I-Bezug; sonst nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 4b AufenthG Straf- und Zivilverfahren wegen Arbeitsausbeutung	Nur nach eigener mehr- jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Bei Erwerbstätigkeit, Eltern- geld oder Alg I-Bezug; sonst nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 5 AufenthG inlandsbezogenes Abschiebehindernis	Ab dem 16. Monat nach der ersten Aufenthaltsregistrierung	Bei Erwerbstätigkeit, Eltern- geld oder Alg I-Bezug; sonst nach 15 Monaten Aufenthalt
§ 25a AufenthG Aufenthaltserlaubnis für integrierte Jugendliche	Ja	Ja
§ 25b AufenthG Stichtagsunabhängiges Bleiberecht	Ja	Ja
Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug		
§ 28 AufenthG zu Deutschen	Ja	Ja
§§ 30, 32 AufenthG zu Ausländern mit Niederlassungserlaubnis	Ja	ja
§§ 30, 32 AufenthG zu Ausländern mit Studenten- aufenthalt, Arbeitsaufenthalt, Forscheraufenthalt	Ab dem 16. Monat nach der ersten Aufenthaltsregistrierung	Ja
§§ 30, 32 AufenthG Zu Ausländern mit humanitä- rem Aufenthalt nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG	Laut Wortlaut ab dem 16. Monat – unvereinbar mit Art. 27, 23 QRL	Ja

Aufenthaltsstatus	BAföG	Familienleistungen
§§ 30, 32 AufenthG Zu Ausländern mit humanitärem Aufenthalt nach §§ 22, 23 Abs. 1 oder 25 Abs. 3 AufenthG	Ab dem 16. Monat nach der ersten Aufenthaltsregistrierung	Ja
§§ 30, 32 AufenthG Zu Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs	Ab dem 16. Monat nach der ersten Aufenthaltsregistrierung	Ja
Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung/Arbeit		
§ 16a AufenthG Auszubildende	Nur nach eigener mehr- jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	ja
§§ 16b, 16d AufenthG Studium, Anpassungsmaßnahme	Nur nach eigener mehr- jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Nur bei - Erwerbstätigkeit - Elternzeit - ALG-I-Bezug
§§ 16e, 16f AufenthG Praktikum, Sprachkurs, Schulbesuch	Nur nach eigener mehr- jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Nein
§ 17 AufenthG Suche nach Ausbildungs- oder Studienplatz	Nein	Nein
§§ 18a, 18b, 19d AufenthG Arbeitsaufenthalt für Beschäftigte	Nur nach eigener mehr- jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Ja, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate gilt
§§ 18d, 18f AufenthG Forscher	Nur nach eigener mehr- jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Ja, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate gilt

Aufenthaltsstatus	BAföG	Familienleistungen
§§ 19, 19b ICT, Mobiler ICT, Firmeninterner Transfer	Nur nach eigener mehr-jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Ja, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate gilt
§ 19c AufenthG sonstige Beschäftigungen	Nur nach eigener mehr-jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	Ja, wenn die Aufenthaltserlaubnis für mindestens sechs Monate gilt Ausnahme: wenn von Beginn an feststeht, dass die Beschäftigung zeitlich befristet ist (z. B. Saisonarbeiter, Messebauer)
§ 19e Freiwilligendienst	Nein	Nein
§ 21 AufenthG Arbeitsaufenthalt für Selbstständige	Nur nach eigener mehr-jähriger Beschäftigung oder einer solchen der Eltern	ja
Daueraufenthalt		
§§ 9, 9a AufenthG Niederlassungserlaubnis/ Daueraufenthalt-EG	Ja	Ja

*** Anmerkung zu den Familienleistungen:**

Türkische Staatsangehörige erhalten Familienleistungen, wenn sie einer Sozialversicherung angehören, andernfalls erhalten sie nach sechs Monaten Aufenthalt Kindergeld.

Algerische, tunesische und marokkanische Staatsangehörige erhalten Kindergeld, wenn sie einer Sozialversicherung angehören.

Angehörige der Staaten Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro erhalten Kindergeld, wenn sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

Literaturverzeichnis

- Arendt, Martina in Schaub, Günter: Arbeitsrechts-Handbuch, 18. Aufl., München 2019.
- Becker, Ulrich: Anmerkungen zu EuGH, Urteil vom 19.9.2019 – C-95/18 und C-96/18, Franzen II, ZESAR 2020, 170 ff.
- Bieresborn, Dirk in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB VII, Stand 05/2020.
- Böhm, Annett: Pflegezeitgesetz, 2. Aufl., Baden-Baden 2015.
- Coseriu, Pablo in Knickrehm, Sabine/Kreikebohm, Ralf/Waltermann, Raimund: Kommentar zum Sozialrecht, München 2017.
- Coseriu, Pablo in Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: jurisPK SGB XII, Stand 08/2018.
- Felix, Dagmar in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Wolfgang: jurisPK-SGB V, 3. Aufl. 2016, § 188 SGB V (Stand: 14.1.2020).
- Felix, Dagmar: Die Krankenversicherung der Studenten (KVdS) in der Diskussion – Reformen und Reformbedarf, KrV 2020, S. 45–51.
- Frings, Dorothee: Sozialrecht für die Soziale Arbeit, 4. Aufl., Stuttgart 2018.
- Frings, Dorothee/Domke, Martina: Asylarbeit – Der Rechtsratgeber für die soziale Praxis, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2017.
- Frings, Dorothee/Janda, Constanze/Keßler, Stefan/Steffen, Eva: Sozialrecht für Zuwanderer, 2. Aufl., Baden-Baden 2018.
- Frings, Dorothee/Tießler-Marenda, Elke: Ausländerrecht für Studium und Beratung. 4. Aufl. 2017.
- Griese, Thomas: Minijob, in Küttner: Personalbuch 2020, 27. Aufl., München 2020.
- Knuth, Matthias: Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Einwanderungsgesellschaft, SozSich 2020, 193 ff.
- Luik, Steffen: Altersgrenze bei der Krankenversicherung von Studenten, jM 2015, 288 ff.
- Oberhäuser, Thomas (Hrsg.): Migrationsrecht in der Beratungspraxis, Baden-Baden 2019.
- Oppermann, Dagmar: Anmerkungen zu EuGH vom 25. Juli 2018 – C-679/2016, ZESAR 2019, 136 ff.
- Plagemann, Hermann in Plagemann, Hermann: Münchner Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Aufl., München 2018.
- Raif, Alexander/Ginal, Jens: „Spring doch ein“ – Flexibilisierung des Arbeitnehmereinsatzes durch Abrufarbeit, ArbRAktuell 2020, 244 ff.
- Reinert, Maria: Die Grenzen der studentischen Pflichtversicherung – Zur ungeklärten Versicherungslage von Promotionsstudenten, NZS 2015, 609 ff.
- Roetteken, Torsten v. in: v. Roetteken, Torsten v.: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, 65. Update, München 2020.
- Schäfer-Kuczynski, Jana: Anmerkung zu BSG vom 15.10.2014 – B 12 KR 17/12 R, SGB 2015, S. 696–702.
- Schmolke, Klaus-Ulrich: Die neue Whistleblower-Richtlinie ist da! Und nun?, NZG 2020, S. 5–12.
- Söhngen, Uwe in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, jurisPK-SGB II, 2020, § 27 Rn. 8
- Sonnhoff in: Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas: jurisPK-SGB V, 3. Aufl., § 45 SGB V (Stand: 11.2.2019).
- Stöß, Jan/Putzer, Max: Entschädigung von Verdienstausschlag während der Corona-Pandemie, NJW 2020, 1465 ff.
- Stoye, Stephanie/Thoma, Nicole: Neue EU-Gesetzgebung zur Work-Life-Balance – Die Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, ZESAR 2020, 10–18.
- Voigt, Claudius: Soziale Rechte für Flüchtlinge, hrsg. von Der Paritätische, Berlin 2019.
- Winkler, Jürgen in: Neumann, Dirk/Pahlen, Ronald/Greiner, Stefan/Winkler, Jürgen/Jabben, Jürgen: SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 14. Aufl., München 2020.

Ansprechpartner*innen

Sozialberatung der Studenten- und Studierendenwerke

<https://www.studentenwerke.de/de/content/finden-sie-hier-ihr-studentenwerk>

<https://www.studentenwerke.de/de/ansprechpersonen-sozialberatung>

Hochschulen

International Offices/Akademische Auslandsämter der Hochschulen

<https://www.daad.de/de/studieren-und-forschen-in-deutschland/studium-planen/die-erste-anlaufstelle/>

Allgemeine Studierendenausschüsse (ASten) der Hochschulen

Weitere Beratungsstellen

Bildungsberatung des Garantiefonds Hochschule

<https://www.bildungsberatung-gfh.de>

Jugendmigrationsdienste (bis 26 Jahre)

Migrationsdienste für Erwachsene (ab 27 Jahre)

Flüchtlingsräte

Asylverfahrensberatungen

Migrationsberatungen der Wohlfahrtsverbände

Migrant*innenselbstorganisationen

Frauenberatungen mit einem Schwerpunkt für Migrantinnen

Öffentliche Einrichtungen

IQ-Fachstelle „Anerkennung“

www.erkennung-in-deutschland.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Fragen des Asylverfahrens und des Anspruchs auf Sprachkurse, auch Europäische Mobilität

<https://www.bamf.de>

Ausländerbehörden zur Klärung von Statusfragen

Arbeitsagenturen für die Finanzierung von Übersetzungs- und Anerkennungskosten (Ziel muss Arbeitsaufnahme sein)

Sozialämter zur Klärung der Leistungsgewährung für Asylsuchende und Geduldete nach § 2 AsylbLG und § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII

Versorgungsämter für das Feststellungsverfahren Schwerbehinderung

Jobcenter zur Klärung von Leistungsansprüchen für Studierende in Ausnahmesituationen

Jugendämter, u. a. für Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, Erziehungshilfen und den Unterhaltsvorschuss

Abkürzungsverzeichnis

A

AA	Arbeitsagentur
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ALG	Arbeitslosengeld
ARB	Assoziationsratsbeschluss
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufentV	Aufenthaltsverordnung
Az.	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister

B

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BeschV	Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMG	Bundesmeldegesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BRK	Behindertenrechtskonvention
BSG	Bundessozialgericht
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz

D

DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
DSW	Deutsches Studentenwerk
DVKA	Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

E

eAT	elektronischer Aufenthaltstitel
ECTS	European Credit Transfer System
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EHIC	European Health Insurance Card
EntgFG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz

EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: zusätzlich zur EU – Island, Lichtenstein und Norwegen
F	
FG	Finanzgericht
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz EU
G	
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GewO	Gewerbeordnung
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
H	
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
I	
IntV	Integrationsverordnung
IRC	International Relations Center
J	
jM	Juris – Monatszeitschrift
jurisPK	Juris – Praxiskommentar
K	
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KK	Krankenkasse
L	
LarbG	Landesarbeitsgericht
lit.	Buchstabe
LMU	Ludwig-Maximilians-Universität München
LSG	Landessozialgericht
M	
MiLoG	Mindestlohngesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
N	
NRW	Nordrhein-Westfalen
O	
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
P	
PEB	Provisorische Ersatzbescheinigung (für die Europäische Krankenversicherungskarte)
PflegeZG	Pflegezeitgesetz

R

RL Richtlinie
Rn. Randnummer

S

SG Sozialgericht
SGB Die Sozialgerichtsbarkeit – Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht
SGB Sozialgesetzbuch
SGB I Sozialgesetzbuch I Allgemeiner Teil
SGB II Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung
SGB IV Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherungen
SGB V Sozialgesetzbuch V Krankenversicherung
SGB VI Sozialgesetzbuch VI Rentenversicherung
SGB VII Sozialgesetzbuch VII Unfallversicherung
SGB VIII Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilferecht
SGB IX Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation/Teilhabe
SGB X Sozialgesetzbuch X Verwaltungsverfahren
SGB XI Sozialgesetzbuch XI Pflegeversicherung
SGB XII Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe
SozSich Soziale Sicherheit, Zeitschrift
StAG Staatsangehörigkeitsgesetz

T

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TzBfG Teilzeit- und Befristungsgesetz

U

UHVG Unterhaltsvorschussgesetz
UnfallV Unfallversicherung

V

VAG Versicherungsaufsichtsgesetz
VG Verwaltungsgericht
VGH Verwaltungsgerichtshof
VO Verordnung
VVG Versicherungsvertragsgesetz
VwGO Verwaltungsgerichtsordnung
VwV Verwaltungsvorschriften

W

WoBindG Wohnungsbindungsgesetz
WoFG Wohnraumförderungsgesetz
WoGG Wohngeldgesetz

Z

ZAV Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit
ZESAR Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht
ZKG Zahlungskontengesetz

Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende

Impressum

Zur Autorin Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

- von 1997 bis 2017 Professur für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht für die Soziale Arbeit an der Hochschule Niederrhein
- von 1983 bis 1997 Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht. Forschungsprojekte im Bereich des Antidiskriminierungs- sowie des nationalen und europäischen Migrationssozialrechts
- Publikationen, insbesondere Handreichungen für die Praxis, im Bereich des Migrations- und Sozialrechts

Die Publikation liegt auch als PDF-Datei vor:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/aufenthalts-und-sozialrecht-für>

Sie wird im Nachgang ins Englische übersetzt, die Übersetzung ist dann als PDF-Datei verfügbar.

Herausgeber:

Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel.: (030) 29 77 27-10

E-Mail: dsw@studentenwerke.de

www.studentenwerke.de

Gefördert vom: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Redaktion: Judith Gasch, Michaela Gustke, Isabelle Kappus (Servicestelle Interkulturelle Kompetenz),

Andrea Meenken (Studierendenwerk Hamburg)

Gestaltung: doppel punkt Kommunikationsdesign, Berlin

Druck: Köllen Druck+Verlag GmbH, Bonn

Bildnachweis:

Karten: iStock.com/dikobraziy

Icon: © Corvid-19 – Corona Virus, Creative Commons von Koson, CC Attribution

Die Inhalte dieser Handreichung sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studentenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nehmen die Autorin Prof. Dr. jur. Dorothee Frings oder die Servicestelle Interkulturelle Kompetenz gern entgegen: sik@studentenwerke.de.

Berlin, Dezember 2020



Deutsches Studentenwerk

Deutsches Studentenwerk
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
T (030) 29 77 27-10
dsw@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de